



Amtsblatt für Brandenburg

18. Jahrgang

Potsdam, den 11. Juli 2007

Nummer 27

Inhalt Seite

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium der Finanzen

- Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung 1427
- Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards 1464

Ministerium für Wirtschaft

- Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung des wirtschaftsbezogenen
Technologietransfers und technologieorientierter Existenzgründungen 1466

Landesumweltamt Brandenburg

- Genehmigung für die wesentliche Änderung eines Heizkraftwerkes
in 16831 Rheinsberg 1469
- Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen
im Landkreis Prignitz in der Gemarkung Rapshagen 1469
- Genehmigung für eine Biogasanlage in 15324 Kiehnwerder 1470
- Genehmigung für eine Biogasanlage in 15295 Wiesenau 1471
- Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 04931 Möglenz
(Windeignungsgebiet W 44 - Möglenz) 1471

BEKANTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Landesärztekammer Brandenburg

- Zwölfte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der
Landesärztekammer Brandenburg 1473

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

- Ausschreibung in Berlin und Brandenburg verfügbarer UKW-Hörfrequenzen 1474

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1476
Aufgebotssachen	1504
Gesamtvollstreckungssachen	1506
Bekanntmachungen der Verwalter	1507
Sonstige Sachen	1507

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Erlass des Ministeriums der Finanzen
- 21 - H 1007.7 - 59 - 1/07 -
Vom 14. Mai 2007

Gemäß § 5 der Landeshaushaltsordnung (LHO) werden die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 17. Mai 2000 (ABl. S. 666), zuletzt geändert durch den Erlass vom 25. April 2007 (ABl. S. 883), wie folgt geändert:

1. Die VV zu § 7 LHO werden wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 2.5 wird folgende Nr. 2.6 angefügt:

„2.6 Für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten ist die Anlage ‚Leitfaden - Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten‘ anzuwenden.“
 - b) Nach der Anlage zu Nr. 2.5 zu § 7 LHO wird folgende Anlage zu Nr. 2.6 angefügt:

„Anlage zu VV Nr. 2.6 zu § 7 LHO

Leitfaden

„Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten“

Hinweis:

Der Leitfaden wurde erstellt unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen durch die länderoffene Arbeitsgruppe zum Thema „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten“ (im Auftrag der Finanzministerkonferenz - FMK) gemeinsam mit der Bundes-Arbeitsgruppe „Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei PPP-Projekten“.

Die FMK hat den Leitfaden in der Beratung vom 5. bis 7. September 2006 zustimmend zur Kenntnis genommen und den Ländern zur Anwendung empfohlen.

Inhaltlich ist der Leitfaden in der für die Landesverwaltung Brandenburg verbindlichen Version an folgenden zwei Stellen gegenüber der von der FMK empfohlenen Version lediglich redaktionell angepasst worden:

- Kapitel 4.3.1.3/S. 1441 - Wahl des Diskontierungssatzes und
- Kapitel 4.3.1.4/S. 1441 - Berücksichtigung der Preisentwicklung.

Die „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg“ (VV-LHO) sind im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de oder über den Internetauftritt des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg (www.mdf.brandenburg.de) unter Rubrik Haushalt.

Gliederung

	Seite
1	Einleitung 1430
2	Zielsetzung und Aufbau des Leitfadens 1430
3	Allgemeiner Teil 1431
3.1	Begriffsdefinitionen 1431
3.1.1	Definitionselemente von PPP 1431
3.1.2	Vertragsmodelle 1432
3.2	Zielsetzung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen 1433
3.3	Rechtliche Grundlagen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen 1434
4	Phasen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung 1434
4.1	Allgemein 1434
4.1.1	Phasen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung 1434
4.1.2	Phasenübergreifende Faktoren 1435
4.2	Phase I der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung 1436
4.2.1	Bedarfsfeststellung, Finanzierbarkeit und Maßnahmenwirtschaftlichkeit 1436
4.2.1.1	Prüfung des Bedarfs, der Finanzierbarkeit und Haushaltsverträglichkeit einer Maßnahme 1436
4.2.1.2	Projektdefinition und vorläufige funktionale Leistungsbeschreibung 1437
4.2.1.3	Durchführung einer groben Kostenschätzung 1438
4.2.2	PPP-Eignungstest 1438
4.2.2.1	Ermittlung und Definition von qualitativen Ausschluss- und Eignungskriterien 1439
4.2.2.2	Bewertung der Eignungskriterien 1439
4.2.2.3	Darstellung und Nutzung der Ergebnisse 1440
4.3	Phase II der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung 1440
4.3.1	Methodik in Phase II 1440
4.3.1.1	Verfahren der Investitionsrechnung 1440
4.3.1.2	Betrachtungszeitraum und Bezugszeitpunkt 1441
4.3.1.3	Wahl des Diskontierungszinssatzes 1441
4.3.1.4	Berücksichtigung der Preisentwicklung 1441
4.3.2	Konventioneller Vergleichswert (Public Sector Comparator - PSC) 1442
4.3.2.1	Bedeutung des PSC im Verfahren 1442
4.3.2.2	Zusammensetzung und Ermittlung des PSC 1442
4.3.2.3	Basisparameter PSC 1443
4.3.2.3.1	Investitionsausgaben 1443
4.3.2.3.2	Betriebskosten (inklusive Instandhaltung und -setzung) 1443
4.3.2.3.3	Finanzierungskosten 1444
4.3.2.3.4	Transaktions- und Verwaltungskosten 1444
4.3.2.3.5	Risikoidentifizierung, -bewertung und -berechnung 1444
4.3.2.3.6	Kosten/Erlöse bei der Verwertung 1445

	Seite	
4.3.3	Vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung	1446
4.3.3.1	Abschätzung der PPP-Kosten	1446
4.3.3.2	Gesamtabschätzung der PPP-Variante	1448
4.3.3.3	Datenquellen und Dokumentation	1448
4.3.3.4	Steuerliche Aspekte	1449
4.3.3.5	Sensitivitäts- und Szenarioanalysen	1449
4.3.3.6	Nutzwertanalyse und Kosten-Nutzen-Analyse	1449
4.3.3.7	Zusammenführung der Ergebnisse aus quantitativer und qualitativer Bewertung	1450
4.3.4	Entscheidung über die Ausschreibung als PPP-Projekt	1450
4.3.5	Veranschlagung im Haushalt/Herstellung der Haushaltsreife	1451
4.4	Phase III der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung	1451
4.4.1	Ausschreibung und abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung	1451
4.4.1.1	Erarbeitung der endgültigen Leistungsbeschreibung	1451
4.4.1.2	Ausschreibung und Vergabeverfahren	1452
4.4.1.3	Anpassung des PSC	1452
4.4.1.4	Vergleich PSC mit bestem PPP-Angebot sowie Darstellung und Interpretation der Ergebnisse	1453
4.5	Phase IV der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung - Projektcontrolling	1454
5	Anhang	1454
5.1	Vertragsmodelle	1454
5.2	Methodenerörterung	1456
5.2.1	Dynamische Investitionsrechnung/Barwertberechnung	1456
5.2.2	Kapitalwertmethode	1457
5.2.3	Annuitätenmethode	1458
5.2.4	Nutzwertanalyse	1458
5.2.5	Kosten-Nutzen-Analyse	1460
5.2.6	Risikoidentifikation, -bewertung und -verteilung	1461

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1:	Phasen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung	1431
Abbildung 2:	Baukosten im PSC	1447
Abbildung 3:	Vorgehensweisen zur Abschätzung der PPP-Variante	1447
Abbildung 4:	Gegenüberstellung PSC - PPP-Variante	1448
Abbildung 5:	Risikomanagement	1461
Tabelle 1:	Nutzwertanalyse	1460
Tabelle 2:	Risikomatrix	1461
Tabelle 3:	Risikowertermittlung	1462
Tabelle 4:	Risikoverteilung	1462

1 Einleitung

Public Private Partnership (PPP) umfasst als ganzheitliches Modell Planung, Finanzierung, Bau/Sanierung und Betrieb, gegebenenfalls auch die Verwertung öffentlicher Hochbau- und Infrastruktureinrichtungen durch Private. Die Berücksichtigung dieses ganzheitlichen Ansatzes (Lebenszyklusansatz) soll dazu beitragen, dass die ökonomischen Auswirkungen eines Projektes über die gesamte Projektlaufzeit transparent und die Kosten optimiert werden.

Mit PPP wird die Erwartung verbunden, dass sich für Einzelprojekte Effizienzvorteile gegenüber der Eigenrealisierung erzielen lassen. Diese sollen vor allem erwachsen aus

- einer Gesamtkostenoptimierung durch die Umsetzung des Lebenszyklusansatzes,
- einer optimalen Risikoverteilung zwischen dem privaten Sektor und der öffentlichen Hand,
- der Implementierung von Anreizstrukturen für weitere Optimierungen (zum Beispiel Bonus-/Malus-Regelungen) und
- dem Know-how-Transfer aus den Erfahrungen des Privaten mit vergleichbaren Projekten im In- und Ausland.

In der Realisierung von PPP-Modellen können darüber hinaus weitere Erwartungen gesetzt werden. Dazu gehören insbesondere:

- Beitrag zum Werterhalt und zur Schaffung öffentlicher Infrastruktur,
- Konzentration der öffentlichen Hand auf Kernaufgaben und
- Optimierung von Eigenrealisierungen durch PPP-Projekterfahrungen.

PPP ist eine von mehreren Beschaffungsvarianten. Maßgeblich für die Auswahl der Beschaffungsvariante ist die Wirtschaftlichkeit, die durch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu unterlegen ist, bei der konventionelle und alternative Beschaffungsvarianten wertneutral und ergebnisoffen gegenübergestellt werden.

Ob sich mit PPP-Modellen die erwarteten Vorteile auch realisieren lassen, kann nicht generell, sondern nur im Einzelfall mittels Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen geprüft und bewertet werden. Diese sollten nach einheitlichen Maßstäben und Verfahren erfolgen.

2 Zielsetzung und Aufbau des Leitfadens

Ziel dieses sektorenübergreifenden Leitfadens ist es, über Empfehlungen zukünftig einen Mindeststandard bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten zu erreichen. Dies soll durch eine umsetzungsorientierte und beispielgestützte Darstellung der einzelnen Instrumente veranschaulicht werden.

Darüber hinaus werden die Grundlagen dargestellt, die die Basis für die Entscheidung bilden, ob im Einzelfall eine Maßnahme in Eigenrealisierung oder als PPP-Projekt umgesetzt werden sollte.

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung umfasst vier Phasen, die in den entsprechenden Kapiteln ausführlich beschrieben werden.



Abbildung 1: Phasen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Die Phase I, die die Bedarfsfeststellung sowie die Prüfung der grundsätzlichen Finanzierbarkeit und Maßnahmenwirtschaftlichkeit umfasst, wird im Kapitel 4.2.1 erläutert. Die Durchführung des PPP-Eignungstests wird im Anschluss unter 4.2.2 beschrieben.

Die Erstellung des konventionellen Vergleichswertes (Public Sector Comparator - PSC) und der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind Gegenstand der Phase II und werden im Kapitel 4.3 erläutert.

Die Darstellung der abschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Phase III als Entscheidungsinstrument der Zuschlagserteilung folgt im Kapitel 4.4.

Das in Phase IV beinhaltete Projektcontrolling wird in Kapitel 4.5 dargestellt.¹

Das abschließende Kapitel 5 enthält als Anhang vertiefende und detaillierte Erläuterungen zu einzelnen Themen und Methoden.

3 Allgemeiner Teil

3.1 Begriffsdefinitionen

3.1.1 Definitionselemente von PPP

Im Verständnis dieses Leitfadens ist eine „Public Private Partnership“ (PPP)² eine langfristige, vertraglich geregelte Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und Privatwirtschaft über den gesamten Lebenszyklus öffentlicher Infrastrukturprojekte mit dem Ziel, diese wirtschaftlich zu realisieren. Diese Partnerschaft zeichnet sich insbesondere durch folgende Merkmale aus, die in den entsprechenden Kapiteln dieses Leitfadens ausführlicher behandelt werden:

- **Lebenszyklusansatz:** Die Leistungen, die über den gesamten Projektlebenszyklus (Planung, Bau, Finanzierung, Betrieb³ und gegebenenfalls Verwertung) zu erbringen sind, werden in einer gemeinsamen Ausschreibung vergeben.

¹ Eine gegebenenfalls im Anschluss erfolgende Verwertung des Projekts wird im Rahmen dieses Leitfadens nicht weiter behandelt. Die Verwertung wird jedoch mitunter als eigene Phase betrachtet.

² Teilweise wird auch von „Öffentlich Privaten Partnerschaften“ (ÖPP) gesprochen. Beide Begriffe werden in diesem Leitfaden synonym verwendet.

³ Der Begriff „Betrieb“ (als Phase) wird in diesem Leitfaden weit definiert und umfasst alle Tätigkeiten, die zeitlich zwischen der Baufertigstellung und dem Ende der Nutzungsphase anfallen, also zum Beispiel die Ver- und Entsorgung, die Reinigung und die Instandsetzung.

PPP - langfristige, vertraglich geregelte Zusammenarbeit über den gesamten Lebenszyklus

- **Risikoallokation:** Die optimale Risikoverteilung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Partner ist eines der wesentlichen Elemente von PPP-Modellen. Anzuwenden ist der sogenannte Risikoverteilungsgrundsatz, der besagt, dass derjenige Partner ein Risiko übernehmen sollte, der es am besten beeinflussen kann.
- **Leistungsorientierte Vergütungsmechanismen:** Der private Partner erhält für die Leistungserbringung eine in der Regel qualitäts-, nutzungs- oder verfügbarkeitsabhängige Vergütung. Um einen Anreiz für Optimierungen zu schaffen, können leistungsabhängige Mechanismen, wie zum Beispiel Bonus-/Malus-Regelungen, genutzt werden.
- **Outputspezifikationen:** Typischerweise gibt der öffentliche Partner bei einer PPP-Ausschreibung in einer funktionalen Leistungsbeschreibung die Ziel- und Rahmenanforderungen des Projekts (sogenannte Outputs; zum Beispiel Funktion, Zweck, Standards, Qualitäten) vor. Auf welche Art und Weise diese Anforderungen erfüllt werden, also die konkrete Ausgestaltung, bleibt dabei weitgehend den Bietern überlassen.

In der Definition der Europäischen Kommission⁴ werden zwei Arten von Public Private Partnerships unterschieden: zum einen „PPP auf Vertragsbasis“, bei denen die Partnerschaft zwischen öffentlichem und privatem Sektor auf rein vertraglichen Beziehungen basiert; zum anderen „institutionalisierte PPP“, bei denen die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor innerhalb eines eigenständigen Rechtssubjekts erfolgt, also ein gemeinsam vom öffentlichen und privaten Sektor errichtetes Wirtschaftsgebilde beinhaltet. Diese PPP können zur Gründung einer gemeinsamen Zweckgesellschaft oder zur Übernahme der Kontrolle über ein öffentliches Unternehmen durch einen Wirtschaftsteilnehmer aus dem privaten Sektor führen. Bei einer Konstruktion mit öffentlichem und privatem Anteilseigner ergeben sich jedoch Fragestellungen, die sich von denen einer „PPP auf Vertragsbasis“ deutlich unterscheiden. In diesem Leitfadens werden daher nur Modelle betrachtet, die im Verständnis der Europäischen Union als „PPP auf Vertragsbasis“ zu bezeichnen sind und die sich durch die oben genannten Merkmale, insbesondere den Lebenszyklusansatz, auszeichnen⁵. Dabei handelt es sich um Projekte, die durch Volumina, Komplexität, Langfristigkeit und Interdisziplinarität gekennzeichnet sind. Die Arbeit im Projektzusammenhang erfordert von der öffentlichen Hand spezielle Vorkehrungen, insbesondere im Rahmen der Projektorganisation und des -monitoring.

3.1.2 Vertragsmodelle

Im Rahmen von PPP-Lösungen kommen verschiedene Vertragsmodelle zur Anwendung. Dabei kann die Gestaltung der Vertragsmodelle, insbesondere der Endschafftsregelung und der Refinanzierung (zum Beispiel Nutzerfinanzierung oder Leistungsentgelte durch den öffentlichen Partner), Auswirkungen auf den Prozess der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung haben. Die gebräuchlichsten Modelle⁶ sind:

- **Erwerbermodell**
- **Inhabermodell**
- **Leasingmodell**
- **Mietmodell**
- **Contractingmodell**
- **Konzessionsmodell**
- **Gesellschaftsmodell**

Eine Erläuterung der Vertragsmodelle erfolgt im Kapitel 5.1.

PPP-Projekte können in verschiedenen Vertragsmodellen geregelt werden

⁴ Europäische Kommission (2004): Grünbuch zu Öffentlich-Privaten Partnerschaften und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen.

⁵ Hingegen werden PPPs auf Vertragsbasis erfasst, bei denen der öffentliche Partner lediglich einen Anteil an der neu gegründeten Projektgesellschaft hält. Ziel ist hierbei nicht die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung, wie bei institutionalisierten PPPs, sondern vielmehr die Sicherung von Mitbestimmungs- und Kontrollrechten des öffentlichen Auftraggebers.

⁶ In der Praxis finden auch Mischmodelle Anwendung, die Elemente von mehreren der genannten Modelle kombinieren.

3.2 Zielsetzung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen⁷ (WU) verfolgen mehrere Ziele, die miteinander in engem Zusammenhang stehen:

- Es sollen die **rechtlichen Anforderungen** erfüllt werden, die sich aus Regelungen auf Bundesebene (zum Beispiel Bundeshaushaltsordnung) beziehungsweise aus Regelungen auf Landes- und Gemeindeebene ergeben.
- Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dient als **Entscheidungsinstrument**. Es soll dabei festgestellt werden, welche Beschaffungsvariante die wirtschaftlichste Alternative darstellt. In den verschiedenen Phasen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind mit Hilfe der jeweiligen Instrumente Entscheidungen über den weiteren Verlauf der Projektentwicklung zu treffen.
- Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dient als **Management- und Steuerungs-/Controllinginstrument**. Dabei sollen die Erkenntnisse aus der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in den Prozess der Projektentwicklung und Projektsteuerung einfließen.

WU verfolgt mehrere, miteinander verknüpfte Ziele

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung kann beziehungsweise soll dabei auch die Kosten- (und gegebenenfalls Erlös-)transparenz der Eigenrealisierung steigern.

Exkurs: PPP-Projekte und Maastricht-Kriterien

Eine Anrechnung bei der Berechnung der Maastricht-Kriterien entfällt nach einer Eurostat-Entscheidung⁸ vom 11. Februar 2004, wenn bei PPP-Projekten der Übergang des Großteils der Risiken auf den privaten Partner sichergestellt wird. In der Eurostat-Entscheidung heißt es:

„Eurostat empfiehlt, Vermögenswerte, die Gegenstand einer öffentlich-privaten Partnerschaft sind, nicht als Vermögenswerte des Staates zu klassifizieren und folglich nicht in der Bilanz des Sektors Staat zu verbuchen, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. *der Private Partner trägt das Baurisiko, **und***
2. *der Private Partner trägt mindestens **entweder** das Ausfallrisiko **oder** das Nachfragerisiko.“* (H. d. V.)

Sofern eine bestimmte Form der Verbuchung nach dem ESVG⁹ angestrebt wird, sollten mögliche Zielkonflikte mit den hierfür geltenden Kriterien und einer optimalen Risikoverteilung beziehungsweise der Wirtschaftlichkeit vermieden werden. Entsprechend sollten hierzu im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung frühzeitig Überlegungen erfolgen und die Auswirkungen insbesondere auf die Risikoverteilung und die Finanzierungskonditionen entsprechend dargestellt werden.

PPP-Projekte müssen nicht auf Maastricht-Kriterien angerechnet werden, wenn der Großteil der Risiken auf den Privaten übergeht

⁷ Laut VV zu § 7 BHO sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen „Instrumente zur Umsetzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. [...] [Sie] sind bei allen Maßnahmen durchzuführen.“

⁸ Eurostat: Behandlung öffentlich-privater Partnerschaften, 11. Februar 2004, Pressemitteilung STAT/04/18

⁹ Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)

3.3 Rechtliche Grundlagen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

In § 7 Abs. 2 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) wird geregelt, wann Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen sind:

„Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.“¹⁰

Die Landeshaushaltsordnungen enthalten jeweils entsprechende Regelungen. Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung und der Landeshaushaltsordnungen (LHO) beruhen auf dem gleichlautenden § 6 Abs. 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG). Gemäß § 1 Satz 2 HGrG sind Bund und Länder verpflichtet, ihr Haushaltsrecht nach den Grundsätzen des Haushaltsgrundsätzgesetzes zu regeln.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind Instrumente zur Umsetzung der jeweiligen in § 7 Abs. 1 BHO/LHO geregelten Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die hier dargestellte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wird in verschiedenen Phasen der Projektentwicklung eingesetzt, um die Wirtschaftlichkeit einer geplanten Investition alternativen Lösungen gegenüberzustellen.

§ 7 BHO und die Landeshaushaltsordnungen fordern die Durchführung einer WU für finanzwirksame Maßnahmen

WU als Instrument zur Umsetzung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

4 Phasen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

4.1 Allgemein

4.1.1 Phasen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen handelt es sich um einen mehrstufigen Prozess, bei dem unter Berücksichtigung aller Kosten und gegebenenfalls Erlöse die wirtschaftlichste Realisierungsvariante prognostiziert werden soll. Der Prozess ist durch eine kontinuierliche Zunahme projektrelevanter Informationen gekennzeichnet. Ziel ist eine möglichst belastbare quantitative Abschätzung der Lebenszykluskosten der Beschaffungsvarianten.

WU ist ein mehrstufiger Prozess zur Ermittlung der wirtschaftlichsten Realisierungsvariante

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Verständnis dieses Leitfadens umfasst (wie in Abbildung 1 dargestellt) vier Phasen, die jeweils spezifische Instrumente beinhalten. Die ersten drei Phasen enden mit Entscheidungen, die für die Projektrealisierung von elementarer Bedeutung sind.

Am Ende von **Phase I**, die die Feststellung der Maßnahmenwirtschaftlichkeit sowie den PPP-Eignungstest umfasst, ist eine Vorentscheidung für oder gegen die Weiterverfolgung von PPP-Realisierungsvarianten zu treffen. Während eine Entscheidung zugunsten von PPP-Realisierungen noch nicht irreversibel ist, ist bei einer Entscheidung gegen PPP an dieser Stelle der PPP-Projektentwicklungsprozess abzubrechen und gegebenenfalls eine konventionelle Eigenrealisierung umzusetzen.

Die **Phase II** umfasst die Erstellung des konventionellen Vergleichswertes (Public Sector Comparator), die vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sowie die Festlegung der Obergrenze für die Veranschlagung im Haushalt. Am Ende dieser Phase ist eine Entscheidung zu treffen, ob eine Ausschreibung des Projektes in einer (oder gegebenenfalls mehreren) PPP-Realisierungsvariante(n) oder konventionell erfolgen soll.

Die **Phase III** beinhaltet die abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, bei der die eingegangenen Angebote am konventionellen Vergleichswert (PSC) gemessen werden. Diese Phase endet bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit mit dem Zuschlag an den erfolgreichen Bieter sowie mit der Vertragsunterzeichnung.

¹⁰ Im § 7 Abs. 2 BHO heißt es weiter: „Dabei ist auch die mit den Maßnahmen verbundene Risikoverteilung zu berücksichtigen.“

Die **Phase IV** umfasst schließlich das begleitende und abschließende Projektcontrolling während der Vertragslaufzeit und endet dementsprechend mit dem Vertragsende. In dieser Phase ist gegebenenfalls auch die Verwertung zu berücksichtigen beziehungsweise die vertragsabhängige Gestaltung der Endschaftsregelung umzusetzen und entsprechend in den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu beachten.

Dieses Phasenverständnis bildet in den folgenden Ausführungen dieses Leitfadens die Grundlage für die Gliederung und für die Erläuterung von Instrumenten und Strukturen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei PPP-Modellen.

4.1.2 Phasenübergreifende Faktoren

Datenbasis und Umgang mit Daten

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind auch bei PPP-Projekten als Iterationsprozess zu verstehen, das heißt als kontinuierlicher Prozess, in dessen Verlauf sich der Detaillierungs- und Genauigkeitsgrad des zur Verfügung stehenden Datenmaterials erhöht und die Entscheidungsgrundlagen daher zunehmend präziser werden. Es ist also in jeder der späteren Phasen auf Erkenntnissen aufzubauen, die in früheren Phasen gewonnen wurden. Dies ist einerseits wichtig, um eine konsistente Projektentwicklung zu gewährleisten, andererseits aber auch, um Transaktionskosten zu senken. Dieser kontinuierliche Erkenntnisprozess kann nur gewährleistet werden, wenn zu jedem Zeitpunkt die zentralen Vorgänge aufbereitet und diese wie auch die Entscheidungen dokumentiert werden. Dies gilt für jegliches Datenmaterial, das im weiteren Verlauf der Projektrealisierung relevant sein könnte (Kommunikationsvorgänge wie Briefwechsel und Besprechungsprotokolle, Ergebnisberichte etc.).

Datenbasis vertieft sich im Verlauf der WU und muss deshalb stets genau dokumentiert werden

Organisation von Projekten

Bei PPP-Realisierungen handelt es sich um Projekte, die sich vom konventionellen Beschaffungsvorgang vor allem durch ihre Langfristigkeit, ihre Komplexität und ihre Interdisziplinarität häufig unterscheiden. Diesen Umständen ist organisatorisch Rechnung zu tragen. Dabei sind zwei wesentliche Aspekte zu berücksichtigen:

- **Interdisziplinarität:** PPP-Projekte sollten nur von interdisziplinären Einheiten (Projektteams) durchgeführt werden. Die juristische Analyse ist ebenso wichtig wie betriebswirtschaftliche und technische Kompetenz.
- **Langfristige Steuerung:** Der öffentliche Partner muss den PPP-Partner langfristig steuern, da es anders als bei einer materiellen Privatisierung bei PPP keinen Steuerungsverzicht durch den öffentlichen Partner gibt. Die Einhaltung der vertraglichen Ziel- und Qualitätsmerkmale (Leistungsstandards) muss über die gesamte Vertragslaufzeit überprüft und die Vergütung gegebenenfalls entsprechend angepasst werden.

PPP-Projekte sollten von einem interdisziplinären Projektteam durchgeführt und langfristig gesteuert werden

Zur Projektbearbeitung sollte also ein langfristiges und interdisziplinär zusammengesetztes Projektteam mit festen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereichen eingerichtet werden. Dieses Projektteam, das in allen Phasen der Projektentwicklung und der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung an zentraler Stelle eingebunden ist, trägt unterschiedliche Aufgaben:

- Es führt die in den jeweiligen Phasen anzuwendenden Instrumente verantwortlich durch und dokumentiert die Ergebnisse.
- Es koordiniert die interne Arbeit der öffentlichen Institution, um die Einbindung aller relevanten Bereiche und Abteilungen sicherzustellen.
- Es koordiniert die Kontakte zu externen Institutionen (zum Beispiel Aufsichtsbehörden, PPP-Kompetenzzentren, gegebenenfalls Berater).

Projektteam ist in allen Phasen eingebunden und führt aus, koordiniert und dokumentiert die anzuwendenden Instrumente

Wegen der Vielzahl und Komplexität der Fragestellungen kann, abhängig von bereits vorliegenden Erfahrungen des öffentlichen Vorhabensträgers beziehungsweise der Neuartigkeit der Maßnahme, die Hinzuziehung von externen Beratern sinnvoll sein. Der Leistungsumfang der externen Berater kann dabei projektindividuell Elemente sämtlicher Phasen der Wirtschaftlichkeits-

untersuchung umfassen. Die Kosten der externen Beratung sind dabei mit dem zu erwartenden Lösungsbeitrag zu den jeweiligen Fragestellungen abzuwägen.

4.2 Phase I der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Zielsetzung der ersten Phase der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist zunächst die Ermittlung des vorhandenen Handlungs- beziehungsweise Investitionsbedarfs aufseiten der öffentlichen Hand, die Definition der spezifischen Projektparameter und -ziele und darauf aufbauend die Identifizierung beziehungsweise Skizzierung möglicher Realisierungskonzepte sowie deren Rahmenbedingungen. Am Schluss dieser Phase steht die Untersuchung der grundsätzlichen Eignung des Projektes zur Realisierung als PPP, der sogenannte PPP-Eignungstest, sowie die Dokumentation der entsprechenden Ergebnisse.

Phase I der WU:
Bedarfsfeststellung,
Finanzierbarkeit und
Maßnahmenwirtschaft-
lichkeit sowie PPP-
Eignungstest

4.2.1 Bedarfsfeststellung, Finanzierbarkeit und Maßnahmenwirtschaftlichkeit

Originäre Aufgabe der öffentlichen Hand und Grundlage für die Initiierung der weiteren Arbeitsschritte ist zunächst die Bedarfsfeststellung. Hierbei sollten neben den aktuell bestehenden Prioritäten und Qualitäts- und Leistungsstandards auch deren potenzielle zukünftige Entwicklungen berücksichtigt werden. Wird ein konkreter Bedarf festgestellt, erfolgt eine vorläufige Beurteilung der Maßnahmenwirtschaftlichkeit und der prinzipiellen Finanzierbarkeit und Haushaltsverträglichkeit des Vorhabens. Auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs erfolgen die Definition des Projektes und dessen Ziele sowie eine vorläufige Beschreibung der geforderten Leistungen.

Bereits an dieser Stelle sollten die oft komplexen rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen und Anforderungen überprüft werden. Eine Einbindung der beteiligten Entscheidungsträger und Aufsichtsgremien ist schon zu diesem frühen Projektzeitpunkt sinnvoll und zu empfehlen.

An dieser Stelle können neben der konventionellen Beschaffungsvariante bereits verschiedene PPP-Realisierungsvarianten betrachtet werden, die zur Deckung des Bedarfs in Frage kommen. Danach kann eine erste grobe Vorauswahl dieser Varianten getroffen werden. Dabei sollten die Bestandssicherung und die möglichen Endchaftsregelungen bereits berücksichtigt werden.

4.2.1.1 Prüfung des Bedarfs, der Finanzierbarkeit und Haushaltsverträglichkeit einer Maßnahme

Die Feststellung des konkreten Handlungs- beziehungsweise Investitionsbedarfs ist primäre Aufgabe der öffentlichen Hand beziehungsweise des öffentlichen Vorhabensträgers (Definitions-kompetenz der öffentlichen Hand). Er trifft die grundsätzliche Entscheidung über das zu realisierende Vorhaben und die Anforderungen an die während der Nutzungsdauer erforderlichen Leistungen. Für die Bedarfsfeststellung stehen unterschiedliche Verfahren und Instrumentarien zur Verfügung, die grundsätzlich auf einem qualitativen, quantitativen und zeitlichen Vergleich des vorhandenen Zustands mit dem notwendigen beziehungsweise geplanten Zustand basieren (Soll/Ist-Vergleich). Vor dem Hintergrund der im Rahmen von PPP-Projekten langfristig einzugehenden vertraglichen Bindungen ist eine sorgfältige Prognose des Bedarfs der öffentlichen Hand von besonderer Bedeutung. Dabei ist sicherzustellen, dass nicht nur die aktuelle Angebots- und Nachfragesituation sowie bestehende Leistungsanforderungen, Qualitätsstandards und Rahmenbedingungen, sondern vielmehr auch die zukünftige Entwicklung dieser Parameter angemessen berücksichtigt werden.

Bedarfsfeststellung ist
originäre Aufgabe der
öffentlichen Hand

Bereits in dieser frühen Phase der Projektstrukturierung ist neben der grundsätzlichen Untersuchung der Maßnahmenwirtschaftlichkeit und, noch bevor die Bedarfsdefinition weiter vertieft wird und potenzielle Realisierungsvarianten und -konzepte erarbeitet werden, die finanzielle Realisierbarkeit zu überprüfen. Hierbei ist die Vereinbarkeit potenzieller Realisierungsvarianten mit der aktuellen Haushaltslage sowie der mittel- und langfristigen Finanzplanung des öffentlichen Vorhabensträgers zu untersuchen.

Maßnahmenwirtschaft-
lichkeit und finanzielle
Realisierbarkeit ist
frühzeitig zu untersuchen

Bei PPP-Projekten gelten dabei sowohl für die Bedarfsfeststellung als auch für die Untersuchung der Finanzierbarkeit und der Haushaltsverträglichkeit die gleichen Anforderungen wie für eine konventionelle Projektrealisierung.

Da es sich bei PPP letztlich um eine mögliche Beschaffungsvariante handelt, ist vorrangig die Frage zu beantworten, ob das gewünschte Projekt überhaupt langfristig vom öffentlichen Aufgabenträger finanziert werden kann, das heißt, ob es haushaltsverträglich ist. Erst, wenn dies grundsätzlich bejaht wird, stellt sich die weitere Frage nach dem wirtschaftlichsten Weg zur Realisierung.

Die Durchführung von PPPs erfordert die langfristige Verfügbarkeit entsprechender Finanzmittel zur Erfüllung der später haushaltswirksamen Verpflichtungen aus den anfallenden Nutzungsentgelten über die Vertragslaufzeit von in der Regel 20 bis 30 Jahren. Diese Entgeltzahlungen stellen im kommunalen Bereich in der Regel ein kreditähnliches Rechtsgeschäft dar (gilt nicht bei reinen Nutzerfinanzierungslösungen) und sind den Aufsichtsbehörden anzuzeigen beziehungsweise von diesen zu genehmigen. Die Frage der Haushaltsverträglichkeit ist demnach im Vorfeld und gegebenenfalls unter Einbeziehung der Kommunalaufsichtsbehörden beziehungsweise der Finanzministerien zu untersuchen. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, schon in dieser Phase die Rechnungshöfe beziehungsweise die kommunalen Rechnungsprüfungsbehörden zu informieren. Die Anzeige- und/oder Prüfungspflichten ergeben sich aus den entsprechenden Bundes- beziehungsweise Landesvorschriften.

Langfristige PPP-Entgeltzahlungen stellen für die Kommune ein kreditähnliches Rechtsgeschäft dar

Frühzeitige Einbindung der Aufsichtsbehörden beziehungsweise Finanzministerien ist sinnvoll

4.2.1.2 Projektdefinition und vorläufige funktionale Leistungsbeschreibung

Eine frühzeitige klare und widerspruchsfreie Definition des Projektes beziehungsweise der entsprechenden Ziele ist Voraussetzung für eine unmissverständliche Formulierung der Leistungsbeschreibung.

Formulierung einer klaren Projektdefinition und einer vorläufigen, aber unmissverständlichen Leistungsbeschreibung

Auf Grundlage der oben beschriebenen erfüllten Haushalts- und Finanzierungsvoraussetzungen sowie des oben festgestellten Bedarfs und der Anforderungen der öffentlichen Hand an Art und Qualität der Maßnahme gilt es, eine Projektdefinition und eine vorläufige funktionale Leistungsbeschreibung zu formulieren.

Ziel der öffentlichen Hand muss es sein, den Bedarf so zu befriedigen, dass den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung getragen wird.¹¹ Vor diesem Hintergrund ist das Projekt vom öffentlichen Maßnahmenträger mit den Rahmendaten und dem Leistungsumfang in den einzelnen Wertschöpfungsstufen zu definieren. Dabei sollte unter Berücksichtigung des Lebenszyklusansatzes die Beschreibung über die reine Baumaßnahme hinausgehen und auch betriebliche und finanzielle/wirtschaftliche Komponenten beinhalten. Die Definition konkreter Ziele, die mit dem Projekt erreicht werden sollen, ist hierbei von zentraler Bedeutung. Die Projektziele stellen die Ausgangslage für eine zielgerichtete und effiziente Projektstrukturierung dar und müssen deshalb spezifisch, messbar, realistisch und zeitlich konkretisiert sein; typischerweise werden sie auf einer kapazitäts-, qualitäts- und vergütungsorientierten Basis dargestellt.

Die Beschreibung der auf einen privaten Partner zu übertragenden Leistungen hat großen Einfluss sowohl auf das spätere Vergabeverfahren als auch auf die Vertragsgestaltung. In einer zunächst vorläufigen und möglichst funktionalen und ergebnisorientierten Leistungsbeschreibung müssen die geforderten Leistungen beziehungsweise die wesentlichen Aufgabenbereiche der künftigen Auftragnehmer und deren Schnittstellen zum öffentlichen Vorhabensträger festgelegt werden. Dabei wird - entgegen der sonst üblichen inputorientierten Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis - nicht mehr detailliert vorgegeben, wie eine Beschaffungsanforderung zu realisieren ist, sondern möglichst klar und nachvollziehbar formuliert, was von der Beschaffung erwartet wird. Nicht der Prozess beziehungsweise die Input-Leistungen mit ihren einzelnen Aktivitäten stehen im Vordergrund, sondern das operational überprüfbare Ergebnis und damit die Qualität der erbrachten Output-Leistungen.

Beschreibung, was die Anforderungen sind - nicht wie sie zu realisieren sind

¹¹ Vgl. § 7 BHO und entsprechende Landesvorschriften

Eine solche funktionale, das heißt outputorientierte und damit konzeptoffene Leistungsbeschreibung bietet die Möglichkeit, privatwirtschaftliche Ressourcen wie Planungs- und Innovationspotenzial sowie fachliches Know-how und Kreativität nutzbar zu machen. So können Spielräume zur Optimierung der Leistungen erschlossen und Effizienzsteigerungen und Kosteneinsparungen realisiert werden.

Funktionale, ergebnisorientierte Leistungsbeschreibung kann Effizienzpotenziale nutzbar machen

Ob und inwieweit der vorläufig beschriebene Leistungsumfang im Rahmen potenzieller Realisierungsvarianten von Privaten erbracht werden kann beziehungsweise soll, wird sich mit fortlaufender Konkretisierung der Maßnahme verdeutlichen.

4.2.1.3 Durchführung einer groben Kostenschätzung

Aufbauend auf der Projektdefinition und der vorläufigen Leistungsbeschreibung, mithin den Anforderungen des öffentlichen Vorhabensträgers, sollte eine grobe Kostenschätzung erfolgen. Grundsätzlich ist auf die Kosten, die während der gesamten Projektlaufzeit anfallen, die Lebenszykluskosten, abzustellen. Für Planungs- und Baukosten kann im Hochbau auf die übliche Kostengliederung (zum Beispiel DIN 276) zurückgegriffen werden. Die Kostengliederung der Betriebs- und Instandhaltungskosten kann sich zum Beispiel an DIN 18960 beziehungsweise an GEFMA¹² 200 orientieren. Zur Kostenermittlung, insbesondere zur Ermittlung der Folgekosten, sollten eigene Daten sowie sektorspezifische Richtwerte, sogenannte Benchmarks (zum Beispiel KGSt¹³), genutzt werden.

Grobe Schätzung der Lebenszykluskosten auf Grundlage von Projektdefinition und vorläufiger Leistungsbeschreibung

4.2.2 PPP-Eignungstest

Nicht jedes Projekt eignet sich für die Realisierung als PPP-Modell. Notwendig ist daher die Auswahl von PPP-tauglichen Projekten, wobei die PPP- und die konventionelle Variante gleichberechtigt sind. Der PPP-Eignungstest stellt den Abschluss der ersten Phase der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dar und entscheidet mit seinem Ergebnis über den Fortgang des Vorhabens als PPP-Projekt beziehungsweise für oder gegen die Weiterverfolgung der PPP-Realisierungsvariante(n). Zu diesem Zeitpunkt wird jedoch noch keine irreversible Entscheidung zugunsten von PPP getroffen.

Der PPP-Eignungstest ist bereits zu Beginn der Projektentwicklung und damit in der ersten Phase der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen. Mit diesem wird die grundsätzliche Eignung einer geplanten Maßnahme für die Realisierung im Rahmen einer PPP überprüft. Dabei wird untersucht, ob die geplante Maßnahme bestimmte Anforderungen (beispielsweise hinsichtlich der Risikoallokation, des Projektvolumens, der Wettbewerbssituation oder gesamtwirtschaftlicher Effekte) erfüllt, die sich aufgrund der Erfahrungen aus vorangegangenen Projekten als wesentliche Erfolgsfaktoren für eine PPP-Lösung erwiesen haben.

Prüfung der grundsätzlichen PPP-Eignung einer Maßnahme zu Beginn der Projektentwicklung

Sollte sich durch den PPP-Eignungstest herausstellen, dass sich die Maßnahme nicht für eine PPP-Realisierung eignet, ist ein anderer Beschaffungsweg zu verfolgen. Die Problematik bei diesem Eignungstest liegt in erster Linie darin, dass in dem frühen Projektstadium, in dem er erstellt werden muss, nur wenige konkrete Informationen über das jeweilige Projekt vorliegen, das heißt, es muss mit Plausibilitäten und Abschätzungen gearbeitet werden. Wichtig ist zudem, dass bei einem solchen Eignungstest auf größtmögliche Objektivität geachtet wird. Daraus ergibt sich, dass insgesamt ein qualitatives Vorgehen vorteilhaft ist.

Liegt keine PPP-Eignung vor, ist ein anderer Beschaffungsweg zu verfolgen

Neben der nachfolgenden grundlegenden Vorgehensweise zur Durchführung eines PPP-Eignungstests sei auf die bereits veröffentlichten Leitfäden zu diesem Thema verwiesen.¹⁴

¹² German Facility Management Association/Deutscher Verband für Facility Management e. V. Die neue GEFMA-Richtlinie 200 (Entwurf) bietet eine Kostengliederungsstruktur zur einheitlichen Erfassung von Kosten über den gesamten Lebenszyklus von Objekten hinweg.

¹³ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)

¹⁴ Vgl. zum Beispiel Finanzministerium NRW „PPP im Hochbau, Erste Schritte: Der PPP-Eignungstest“, 2003; Bayerischer PPP-Leitfaden (für Kommunen) „PPP zur Realisierung öffentlicher Baumaßnahmen in Bayern, Teil 1 Grundlagen“, 2005; Bundesgutachten „PPP im öffentlichen Hochbau“, 2003

4.2.2.1 Ermittlung und Definition von qualitativen Ausschluss- und Eignungskriterien

In der praktischen Durchführung des PPP-Eignungstests sollten zunächst Kriterien definiert werden, anhand derer das Projekt überprüft werden kann. Es kann dabei zwischen vier Kriterienkategorien unterschieden werden:

Definition verschiedener Prüfkriterien zur Eignungsprüfung

- **Allgemeine Kriterien:** Was ist bei der Durchführung von PPP-Projekten allgemein zu beachten? Insbesondere: Können die PPP-spezifischen Anforderungen (Lebenszyklusansatz, optimale Risikoallokation, Outputspezifikationen, leistungsorientierte Vergütung etc.) erreicht werden?
- **Sektorenspezifische Kriterien:** Welche Anforderungen ergeben sich aus der Zugehörigkeit eines Projektes zu einem bestimmten Sektor (zum Beispiel: Innovationszyklen bei IuK-Projekten, Verkehrsprognosen bei Verkehrsinfrastrukturprojekten, demografischer Wandel bei Schulprojekten)?
- **Modellspezifische Kriterien:** Welche Anforderungen ergeben sich aus dem gewählten PPP-Modell (zum Beispiel Inhabermodell im Schulsektor, Konzessionsmodell im Straßensektor)?
- **Projektspezifische Kriterien:** Welche Anforderungen ergeben sich aus den spezifischen Gegebenheiten des untersuchten Projektes (zum Beispiel bestimmte institutionelle Rahmenbedingungen und Akteursstrukturen, bestimmte geografische Gegebenheiten)?

Die genaue Ausprägung der Kriterien ist von Projekt zu Projekt unterschiedlich, so dass keine abschließende, projektübergreifende Kriterienliste aufgestellt werden kann. Erste Ansatzpunkte für mögliche Kriterien können jedoch folgende Fragen bilden:

Kriterien sind immer projektspezifisch zu ermitteln - eine abschließende Liste kann es nicht geben

- Ist das Projektvolumen ausreichend hoch, um über etwaige Effizienzgewinne die Transaktionskosten zu kompensieren?
- Bestehen rechtliche und/oder projektspezifische Restriktionen, die der Realisierung als PPP-Projekt widersprechen?
- Ist es möglich, die Elemente des Projektlebenszyklus so zu verknüpfen, dass Synergieeffekte zu erzielen sind?
- Sind die Projektrisiken bekannt und ist es grundsätzlich möglich, sie an einen PPP-Partner zu übertragen?

Der Projektträger muss zunächst also einen PPP-Eignungstest konzipieren, der eine belastbare Aussage darüber zulässt, ob sich das spezifische Projekt für eine PPP-Realisierung eignet.

4.2.2.2 Bewertung der Eignungskriterien

Die Kriterien sind in einem PPP-Eignungstest in der Regel qualitativ zu bewerten. Dabei kann zunächst eine Festlegung sinnvoll sein, bei welchen Kriterien es sich um „Muss-Kriterien“ und bei welchen es sich um „Kann-Kriterien“ handelt. Bei „Muss-Kriterien“ beziehungsweise Ausschlusskriterien gilt, dass eine PPP-Eignung nur dann gegeben ist, wenn das Kriterium vollständig erfüllt ist (zum Beispiel rechtliche Zulässigkeit). Ist dies nicht der Fall, so ist zu überprüfen, ob das gewählte PPP-Modell gegebenenfalls überarbeitet werden kann. Andernfalls ist zu entscheiden, ob der PPP-Beschaffungsansatz abgebrochen und gegebenenfalls eine andere Beschaffungsvariante weiterverfolgt wird. Bei „Kann-Kriterien“ gilt hingegen der Grundsatz, „je eher das Kriterium erfüllt ist, umso eher ist eine PPP-Eignung gegeben“.

Qualitative Bewertung und Beschreibung von „Muss- und Kann-Kriterien“ mit abschließender Aussage über die PPP-Eignung

Das Projekt ist dann anhand der Kriterien verbal zu bewerten. Dabei ist darauf zu achten, dass Vor- und Nachteile des Projektes sorgfältig analysiert und gegeneinander abgewogen werden. Am Ende der Bewertung sollte für jedes Kriterium eine Tendenzaussage stehen, ob eine PPP-Eignung gegeben ist.

Über diese qualitativ-verbale Analyse hinaus kann - allerdings nur bei „Kann-Kriterien“ - auch eine Quantifizierung durchgeführt werden. Dabei werden die Kriterien gegeneinander gewichtet und mit einem Punktwert versehen, so dass am Ende ein Gesamtpunktwert steht. Dies kann sinnvoll sein, wenn mehrere Realisierungsoptionen miteinander zu vergleichen sind. Es ist aller-

dings zu bedenken, dass dieses Vorgehen die Gefahr von Scheinobjektivität birgt, weshalb gewählte Gewichtungen immer nachvollziehbar begründet werden sollten und jeder einzelne Schritt in dem zu erstellenden Bericht beziehungsweise in der Projektdokumentation zu erläutern ist.

4.2.2.3 Darstellung und Nutzung der Ergebnisse

Am Ende des Eignungstests sollte ein Bericht stehen, der in den Projektakten dokumentiert wird.

Der PPP-Eignungstest erfüllt eine doppelte Funktion. Zum einen soll entschieden werden, ob die PPP-Projektentwicklung mit der nächsten Phase der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung fortgesetzt wird oder nicht. Zum anderen sollen die Ergebnisse allerdings auch Hinweise darauf geben, wie und gegebenenfalls in welchen Varianten das Geschäftsmodell für das PPP-Projekt gestaltet werden kann, um eine erfolgreiche Projektrealisierung zu gewährleisten. Somit können bereits aus dem PPP-Eignungstest Schlussfolgerungen beispielsweise für die optimale Risikoallokation, für die Zusammenstellung der zu übertragenden Lebenszykluselemente oder für mögliche Umsetzungsschwierigkeiten, die sich aus der PPP-Variante ergeben könnten, gezogen werden. In diesem Sinne ist die Projektentwicklung ein iterativer Prozess: die Struktur des Projektes muss zu jeder Zeit an den Erkenntnissen aus der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gespiegelt und mit deren Hilfe verbessert werden.

Darstellung der Ergebnisse in Berichtsform und Entscheidung, ob PPP-Projektentwicklung fortgesetzt werden soll oder nicht

4.3 Phase II der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

4.3.1 Methodik in Phase II

In der zweiten Phase der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgt die Quantifizierung der Beschaffungsvarianten. Ziel ist es, am Ende dieser Phase eine Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Ausschreibung des Projektes in einer (oder gegebenenfalls mehreren) PPP-Variante(n) erfolgen soll oder gegebenenfalls eine konventionelle Lösung umgesetzt wird.

4.3.1.1 Verfahren der Investitionsrechnung

Grundsätzlich lässt sich die Investitionsrechnung in die Gruppen der statischen und der dynamischen Verfahren unterteilen. Die statischen Verfahren sind zwar rechentechnisch einfacher zu handhaben, besitzen aber den großen Nachteil, dass sie nicht die genauen Zeitpunkte der anfallenden Zahlungsströme berücksichtigen. Sie arbeiten mit pauschalierenden Durchschnittsbetrachtungen, was gerade bei langfristig angelegten Investitionsvorhaben, wie sie für PPP typisch sind, zu gravierenden Fehlbeurteilungen führen kann.

Die Anwendung dynamischer Verfahren der Investitionsrechnung ermöglicht einen sachgerechten Vergleich der in zeitlicher Hinsicht unterschiedlichen Zahlungsströme unter Berücksichtigung der Zins- und Zinseszinsseffekte. Grundlage hierfür sind Schätzwerte für die vollständigen Zahlungsströme der Beschaffungsvarianten über den gesamten Lebenszyklus des Projektes. Bei öffentlichen Strukturmaßnahmen fallen die entsprechenden Ausgaben und Erlöse während der Projektphasen Planung, Bau, Betrieb und Verwertung zeitlich weit auseinander. Zudem werden die verschiedenen Beschaffungsvarianten in der Regel ein unterschiedliches Kostenprofil aufweisen (bei Nutzungs-, Finanzierungs-, Risikokosten).

Dynamische Verfahren ermöglichen durch Diskontierung den Vergleich verschiedener Zahlungsströme

Um einen sinnvollen monetären Vergleich der Zahlungsströme hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit zu ermöglichen und die Auswirkungen eines Projektes über eine langfristige Vertragslaufzeit von üblicherweise 20 bis 30 Jahren bemessen zu können, müssen die zeitlich auseinanderfallenden Zeitpunkte der Zahlungen berücksichtigt und vergleichbar gemacht werden.

Die hierfür gebräuchlichen dynamischen Verfahren der Barwert-/Kapitalwert- und Annuitätenmethode sind im Kapitel 5.2 beschrieben. Zusätzlich sollten jedoch auch die zu den jeweiligen Zeitpunkten tatsächlich anfallenden ausgabenwirksamen Zahlungsflüsse (Zeitwerte) einem Vergleich unterzogen werden.

4.3.1.2 Betrachtungszeitraum und Bezugszeitpunkt

Bei der Berechnung der Realisierungsvarianten ist ein einheitlicher Bezugszeitpunkt anzunehmen. Die Berechnungen sind möglichst für den gleichen Betrachtungszeitraum (Planungs-, Bau-, Betriebsphase) durchzuführen. Dabei hat der Projektträger über die Wahl des Zeitraums und des Zeitpunkts (Baubeginn, Betriebsbeginn oder Ähnliches) zu entscheiden.

Einheitlicher Bezugszeitpunkt und Betrachtungszeitraum bei allen Realisierungsvarianten

4.3.1.3 Wahl des Diskontierungszinssatzes

Bei der Berechnung der Barwerte im Rahmen der oben beschriebenen Methoden der dynamischen Investitionsrechnung stellt sich die zentrale Frage nach der Wahl eines geeigneten Diskontierungszinssatzes.

Durch Diskontierung auf Barwerte wird die Vergleichbarkeit von Zahlungsströmen erreicht

Der Diskontierungszinssatz beschreibt die relative Wertschätzung zeitlich unterschiedlich anfallender Zahlungsströme (Ein- und Auszahlungen) und übernimmt damit die Aufgabe, die Vergleichbarkeit dieser Zahlungsströme in den verschiedenen Beschaffungsvarianten herzustellen.

Er ist in Abhängigkeit des Investitionszeitpunktes und des aktuell am Kapitalmarkt herrschenden Zinsniveaus und der Vertragsdauer festzulegen.

Für die Bestimmung des Diskontierungszinssatzes kommt die Ableitung des Zinssatzes aus der Zinsstrukturkurve (zum Beispiel für Bundeswertpapiere) oder vereinfachend alternativ die Verwendung eines durchschnittlichen Zinssatzes¹⁵ in Frage. Dabei hat der öffentliche Projektträger für seine Ebene zu entscheiden, wie diskontiert werden soll.

Ermittlung mittels Zinsstrukturkurve oder als durchschnittlicher Zinssatz

Bei beiden Herleitungsverfahren handelt es sich lediglich um Näherungen, da die Bestimmung eines exakten Wertes wegen des Prognosecharakters grundsätzlich nicht möglich ist.¹⁶ Jedoch trifft diese Prognoseunsicherheit auf alle in der Vergleichsrechnung enthaltenen Varianten gleichermaßen zu, wenngleich - soweit ungleiche Zahlungsströme bestehen - mit unterschiedlichen Auswirkungen.

Bei den zu vergleichenden Beschaffungsvarianten ist jeweils der gleiche Diskontierungszinssatz in Ansatz zu bringen. Die Wahl des Diskontierungszinssatzes kann das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erheblich beeinflussen. Deshalb wird empfohlen, den gewählten Diskontierungszinssatz im Rahmen von Sensitivitäts- und Szenarioanalysen (vgl. Kapitel 4.3.3.5) zu variieren. Nur so lassen sich verlässliche Aussagen zur Robustheit des Ergebnisses bezüglich der wirtschaftlichen Vor- beziehungsweise Nachteilhaftigkeit der Beschaffungsvarianten treffen.

4.3.1.4 Berücksichtigung der Preisentwicklung

Wegen der langfristigen Laufzeiten der betrachteten Beschaffungsalternativen sollten die während der Vertragslaufzeit zu erwartenden Preissteigerungen berücksichtigt werden. Im Rahmen der monetären Berechnung wird daher die Verwendung nominaler Zahlungsströme, in denen die erwarteten Preissteigerungen in den pro Jahr ausgewiesenen Zeitwerten enthalten sind, empfohlen. Dabei ist zu beachten, dass zur Diskontierung ein nominaler Diskontierungszinssatz verwendet wird.

Verwendung nominaler Zahlungsströme ist zu empfehlen

Die Annahmen zur Preisentwicklung sollten dabei explizit ausgewiesen werden. Ihre Ableitung kann über Indizes erfolgen, die zum Beispiel vom Statistischen Bundesamt herausgegeben werden. Dabei sollte entsprechend den verwendeten Richtwerten eine wiederholte beziehungsweise doppelte Indexierung ausgeschlossen werden.

Preisentwicklung kann aus Indizes abgeleitet werden

Die Auswirkungen von unterschiedlichen Annahmen zu Preissteigerungen auf das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung können mittels Sensitivitäts- und Szenarienanalysen betrachtet werden.

¹⁵ Zinssatz der öffentlichen Hand für vergleichbare Finanzierung (laufzeitkongruenter aktueller Marktzens); zum Beispiel zehnjährige quasi risikofreie Anleiheform des Bundes oder der Länder.

¹⁶ Wenn es Richtlinien, beispielsweise eines Finanzministeriums, gibt, so sind diese zu beachten.

4.3.2 Konventioneller Vergleichswert (Public Sector Comparator - PSC)

4.3.2.1 Bedeutung des PSC im Verfahren

Im Rahmen der Erarbeitung des PSC werden die Summen aller Kosten und gegebenenfalls Erlöse geschätzt, die während des Betrachtungszeitraumes für die konventionelle Beschaffungs- und Finanzierungsvariante voraussichtlich anfallen werden. Der PSC ist die Kostenobergrenze im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, die bei definierten Qualitäten und Standards im PPP-Verfahren nicht überschritten werden darf.

PSC ist die Schätzung aller Kosten und gegebenenfalls Erlöse der konventionellen Beschaffungsvariante

Die Phasen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind als Prozess zu verstehen, in denen sich der PSC durch einen zunehmenden Detaillierungsgrad auszeichnet.

Im Rahmen der Phase I des Beschaffungsprozesses erfolgt die Prüfung der prinzipiellen Finanzierbarkeit und Haushaltsverträglichkeit der beabsichtigten Maßnahme (gegebenenfalls im Rahmen einer ersten groben Kostenschätzung). Im Rahmen der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Phase II) wird der PSC als Basis für die Quantifizierung der PPP-Variante erstellt; in der abschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Phase III) bildet er den Maßstab (Benchmark) zur Bewertung der privatwirtschaftlichen Angebote. In Phase IV dient der PSC als Grundlage des begleitenden und abschließenden Projektcontrollings.

PSC ist die Kostenobergrenze in der WU

Grundsätzlich ist für alle Phasen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung allen Beschaffungsvarianten eine einheitliche Projektdefinition mit der Beschreibung der Projektziele und -voraussetzungen zugrunde zu legen.

Der PSC muss mit großer Sorgfalt erstellt werden, da er zum Beispiel im Falle einer Aufhebung der Ausschreibung von großer Bedeutung ist (siehe Kapitel 4.3.4).

4.3.2.2 Zusammensetzung und Ermittlung des PSC

Die Grundlage des PSC bildet die konventionelle Beschaffung durch den öffentlichen Auftraggeber. Im Zuge der Aufstellung des PSC müssen sämtliche voraussichtlichen Kosten (und gegebenenfalls Erlöse) der konventionellen Beschaffungsvariante geschätzt werden. Dazu gehören:

- Investitionsausgaben (Planung und Bau)
- Finanzierungskosten
- Betriebskosten (inklusive Instandhaltung und -setzung)
- Transaktions- und Verwaltungskosten
- Risikokosten
- Gegebenenfalls Erlöse aus Gebühren oder Nutzungsentgelten
- Gegebenenfalls Kosten/Erlöse der Verwertung

Zur Quantifizierung der für den PSC relevanten Kosten muss der öffentliche Partner auf empirische Daten der eigenen Verwaltung und auf Richtwerte zurückgreifen. Sind dort nur unzureichende Daten vorhanden, können diese beispielsweise aus Vergleichsobjekten anderer Verwaltungen gewonnen werden; gegebenenfalls ist auf Schätzgrößen zurückzugreifen, die möglichst umfassend, hinreichend genau und sorgfältig ermittelt werden sollten.

Rückgriff auf empirische Daten oder Vergleichsobjekte zur Quantifizierung der Kosten

Maßstab für die Ermittlung der konventionellen Beschaffungsvariante ist dabei die jeweilige objektive Beschaffungswirklichkeit des öffentlichen Projektträgers, das heißt, es sind die für die jeweilige öffentliche Gebietskörperschaft zutreffenden Werte (Benchmarks) zu ermitteln. Dabei dürfen lediglich solche Optimierungsansätze Berücksichtigung finden, die zu diesem Zeitpunkt vom öffentlichen Projektträger erkannt werden und deren Realisierung auch bei konventioneller Beschaffung des konkreten Projekts sichergestellt wäre. Dies gilt ebenfalls für Phase III der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bis zum Ausschreibungsbeginn (siehe Kapitel 4.4.1.3).

4.3.2.3 Basisparameter PSC

Die Basisparameter des PSC bilden die Kosten für die Planungs- und Bauphase, für die Betriebs- und Unterhaltungsphase, der Finanzierung einschließlich der Bauzeitzinsen sowie die Verwertungsphase inklusive Risiken. Gegebenenfalls sind zusätzlich Erlöse zu berücksichtigen.

PSC besteht aus mehreren Komponenten

Da im Rahmen der Erstellung des PSC sämtliche im Projektzusammenhang entstehende Kosten angesetzt werden, sind dem privatwirtschaftlichen Angebot beim Vergleich die bei der öffentlichen Hand verbleibenden Kosten für nicht übertragene Leistungen hinzuzurechnen.

4.3.2.3.1 Investitionsausgaben

Die Investitionsausgaben setzen sich aus den Planungs- und Baukosten zusammen. Die Kostenaufstellung kann sich im Hochbaubereich an der DIN 276 orientieren.

Im Rahmen der Quantifizierung des PSC sollte eine möglichst detaillierte Kostenermittlung erfolgen. Als Mindestanforderung ist im Hochbau eine Kostenermittlung in der Gliederung der DIN 276 auf der Basis von Kostenkennwerten (Richtwerte) vorzunehmen. Der Kostenermittlung muss ein Planungskonzept zugrunde liegen, das die Machbarkeit der Maßnahme belegt. Dem Wert des PSC werden in der abschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die Werte der PPP-Angebote mit dem Detaillierungsgrad gegenübergestellt, der dem eines Kostenanschlages gemäß DIN 276 entspricht.

Planungs- und Baukosten sollten möglichst detailliert ermittelt werden

Zur Kostenermittlung können sowohl Richtwerte (BKI¹⁷; PLAKODA¹⁸ etc.), Erfahrungswerte, zum Beispiel aus KGSt¹⁹-Vergleichsringsen, als auch eigene Daten des Projektträgers herangezogen werden. Insbesondere bei der Verwendung von Richtwerten ist zu bedenken, dass in den zugrunde gelegten Abrechnungsdaten Risiken bereits enthalten sein können. Dies muss bei der Ermittlung der Risikokosten berücksichtigt werden.

4.3.2.3.2 Betriebskosten (inklusive Instandhaltung und -setzung)

Unter dem Begriff der Betriebskosten (inklusive Instandhaltung und -setzung) sind alle Kosten zu verstehen, die sich im Zusammenhang mit der Gebäudenutzung ergeben. Dazu gehören im Hochbau beispielsweise die Kosten aus dem technischen, infrastrukturellen und kaufmännischen Gebäudemanagement inklusive der Ver- und Entsorgungskosten. Als Grundlage der Kostengliederung empfiehlt sich eine Orientierung an der DIN 18960 oder der Richtlinie GEFMA 200. Sie gelten für die Kostenrechnung im Facility Management, insbesondere für die Ermittlung und die Gliederung von Nutzungskosten bei Gebäuden und Diensten.

Um diese Kosten bestimmen zu können, sollte auf Erfahrungen aus gleichartigen Objekten zurückgegriffen werden. Bei Sanierungsobjekten kann eventuell auf bislang entstandene Kosten der vergangenen Jahre zurückgegriffen werden, wobei auf die Höhe des dort zugrunde gelegten Instandhaltungsniveaus zu achten ist.

Kostenermittlung durch Rückgriff auf Erfahrungen aus gleichartigen Projekten

Bei der Kalkulation der Höhe der Instandhaltungsniveaus wird auf Folgendes hingewiesen:

Grundsätzlich sind dem Vergleich zwischen konventioneller und PPP-Variante vergleichbare Instandhaltungsniveaus zugrunde zu legen (siehe Kapitel 4.4.1.4).

Um der bisherigen Beschaffungswirklichkeit im Einzelfall Rechnung zu tragen, kann es erforderlich sein, die Auswirkungen unterschiedlicher Instandhaltungsniveaus zu berücksichtigen (Quantifizierung der Auswirkungen unterschiedlicher Instandhaltungsniveaus; Berücksichtigung der qualitativen Unterschiede, die sich aus verschiedenen Instandhaltungsniveaus während der Nutzungszeit ergeben, mit Hilfe einer Nutzwertanalyse; Abbildung unterschiedlicher Instandhaltungsniveaus über eine Endwertbetrachtung), um eine Vergleichbarkeit sicherzustellen.

¹⁷ Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI)

¹⁸ Planungs- und Kostendaten von Hochbaumaßnahmen der Länder (PLAKODA)

¹⁹ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)

Zur Reduzierung des Arbeits- und Zeitaufwandes der Kalkulation sind Kennzahlen und Benchmarks hilfreich.

4.3.2.3.3 Finanzierungskosten

Die Finanzierungskosten setzen sich aus den Kosten der Bauzwischenfinanzierung (Bauzeitinsen) und den langfristigen Finanzierungskosten zusammen. Im Zuge der Berechnung der Finanzierungskosten ist die jeweilige Finanzierung des öffentlichen Projektträgers zu berücksichtigen.

Im kommunalen Bereich erfolgt die Finanzierung der konventionellen Beschaffung üblicherweise über die Aufnahme eines projektspezifischen Kredites. Kommen projektspezifisch zur Verfügung stehende Eigenmittel und/oder Fördermittel zum Einsatz, so sind diese im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu berücksichtigen.

Auf Bundes- und Länderebene werden Investitionen aus dem allgemeinen Haushalt getätigt (Gesamtdeckungsprinzip). Folglich liegt keine projektspezifische Kreditaufnahme vor.

Für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei alternativer Realisierung öffentlicher Investitionen auf Bundes- und Länderebene sollen Zinssätze für gleiche Laufzeiten und Stichtage zugrunde gelegt werden, um die Finanzierungskosten abzubilden. Täglich aktualisierte Zinssätze können zum Beispiel dem Internetangebot der Deutschen Bundesbank entnommen werden. Im Ergebnis erhält man auf diese Weise eine hypothetische Projektfinanzierung zu marktüblichen Konditionen. Diese ist hypothetisch, weil das Schuldenmanagement des Bundes und der Länder unabhängig ist von der Realisierungsform ihrer Investitionen.

4.3.2.3.4 Transaktions- und Verwaltungskosten

Transaktionskosten entstehen regelmäßig in allen Phasen der Projektdurchführung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss zwischen den Vertragsparteien. Sie lassen sich einteilen in Anbahnungs-, Vereinbarungs-, Kontroll- und Anpassungskosten und werden zum großen Teil im Rahmen der übrigen Kosten abgebildet. Anbahnungskosten entstehen für zeitlich vorgelagerte Tätigkeiten, wie beispielsweise die Spezifikation der auszuführenden Leistungen, die Durchführung des Vergabeverfahrens zur Suche des geeigneten Vertragspartners. Vereinbarungskosten entstehen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen. Nach dem Vertragsschluss entstehen Kontrollkosten für die Überwachung des vereinbarten Leistungsspektrums und gegebenenfalls für die Anpassung der ursprünglich vereinbarten Verträge an sich ändernde Rahmenbedingungen.

Verwaltungskosten, die beispielsweise im Zusammenhang mit der Bauherrenfunktion und dem Vertragscontrolling anfallen, zählen zu den Transaktionskosten und müssen im PSC Berücksichtigung finden. Sie setzen sich in der Regel aus Personal- und Sachausgaben zusammen und können beispielsweise über die Anzahl der im Projekt gebundenen Stellen öffentlicher Mitarbeiter quantifiziert werden.

Auch externe Beraterkosten (zum Beispiel Notar- oder Rechtsanwaltskosten) stellen Transaktionskosten dar und müssen bei der Kostenermittlung berücksichtigt werden.

4.3.2.3.5 Risikoidentifizierung, -bewertung und -berechnung

Das Risikomanagement ist ein Prozess, der nicht ausschließlich an einem einzelnen Punkt der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen ist. Vielmehr handelt es sich beim Risikomanagement ebenso wie bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung um einen fortlaufenden Prozess, der in verschiedene Schritte eingeteilt werden kann. Diese Schritte werden im Kapitel 5.2.6 ausführlich dargestellt.

Finanzierungskosten setzen sich aus Bauzwischenfinanzierungs- und langfristigen Finanzierungskosten zusammen

Anbahnungs-, Verwaltungs- und Beraterkosten etc. müssen im PSC berücksichtigt werden

Risikomanagement stellt einen fortlaufenden und phasenübergreifenden Prozess dar

In der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind die mit einem Projekt verbundenen Risiken und deren Verteilung zu berücksichtigen. Die Risikoidentifizierung sollte sich im Regelfall an den Lebenszyklusphasen orientieren. Die kaum praktikable Bewertung einer Vielzahl von Einzelrisiken sollte vermieden und dem Eindruck einer Scheingenaugigkeit durch die Bildung von Risikokategorien entgegengewirkt werden. Wichtige Risikokategorien sind zum Beispiel:

Um Scheingenaugigkeiten zu vermeiden, sollten zusammenfassende Risikokategorien gebildet werden

- **Planungsrisiken**
- **Baurisiken**
- **Finanzierungsrisiken**
- **Risiken aus Betrieb, Unterhaltung und Wartung**
- **Verwertungsrisiken**

Einzelrisiken von großer Bedeutung, wie zum Beispiel

- **Terminrisiken**
- **Insolvenzrisiken**
- **Nachfragerisiken**

müssen den Risikokategorien zugeordnet und bewertet werden.

Risiken sind zunächst nur als kalkulatorische Kosten bewertbar und nicht unmittelbar haushaltsbeziehungsweise zahlungswirksam. Sie sind daher separat auszuweisen.

Zu bewerten sind diejenigen Risiken, die an den privaten Partner übertragen werden können beziehungsweise sollen. Darüber hinaus kann aus Transparenzgründen gegebenenfalls auch die Ermittlung und Darstellung der beim öffentlichen Partner verbleibenden Risiken erfolgen.

4.3.2.3.6 Kosten/Erlöse bei der Verwertung

Beim Inhabermodell verbleibt das Eigentum dauerhaft bei der öffentlichen Hand. Daher erfolgt grundsätzlich keine Verkehrswertbetrachtung.

Bei Mietmodellen liegt das Eigentum beim Privaten. Der Mieter hat das Mietobjekt nach Vertragsablauf grundsätzlich an den Vermieter zur weiteren Verwertung zurückzugeben. Hieraus folgen wechselseitige Rechte und Chancen sowie Pflichten und Risiken der Vertragsparteien: So korrespondiert zum Beispiel das Recht des Vermieters zur Vereinnahmung von Verwertungserlösen aus Verkauf und Anschlussvermietung auf eigene Rechnung mit der Pflicht des Mieters zur Rückgabe des Mietobjekts nach Vertragsablauf. Andererseits entspricht die Rücknahmepflicht des Vermieters zur Verwertung einer beispielsweise schadstoffbelasteten Immobilie und anschließender Verwertung auf eigenes Risiko einem korrespondierenden Rückgaberecht des Mieters.

Verwertungsrisiko ist gegebenenfalls zu berücksichtigen

In Mietverträgen, die ein Optionsrecht des Mieters vorsehen, den Vertragsgegenstand zum Vertragsende zum (künftigen) Verkehrswert zu erwerben, hält der Private nach Ablauf der Vertragszeit sowohl das Verwertungsrisiko wie auch die Verwertungschance. Sind feste Optionspreise vorgesehen, übernimmt der Private das Verwertungsrisiko bis zur Höhe des Kaufoptionspreises; sofern der Verkehrswert über dem Optionspreis liegt, hält der Optionsberechtigte die Wertsteigerungschance.

In diesen vorgenannten Optionsfällen ist der künftige Verkehrswert des Vertragsgegenstandes in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu berücksichtigen und zu überprüfen, wie sich vergleichsweise im konventionellen Verfahren und im PPP-Verfahren Kosten sowie Chance und Risiko für den Fall „Das Eigentum liegt am Ende bei der öffentlichen Hand“ (Ankauf zum Optionspreis) beziehungsweise für den Fall „Das Eigentum liegt am Ende nicht bei der öffentlichen Hand“ (Nichtausübung der Kaufoption und Rückgabe im PPP-Vertrag, Veräußerung zum Verkehrswert beim konventionellen Verfahren) darstellen.

4.3.3 Vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Nach der Ermittlung des konventionellen Vergleichswertes ist als Grundlage für die Entscheidung über eine PPP-Ausschreibung von der projektdurchführenden Stelle eine vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen. Aufbauend auf einer möglichst präzisen Ermittlung des PSC soll der öffentliche Projektträger alle verfügbaren und mit vertretbarem Aufwand beschaffbaren Informationen nutzen, um zu einer fundierten Einschätzung zu gelangen, ob und in welcher Variante PPP im Vergleich zur konventionellen Realisierung wirtschaftlich vorteilhaft sein kann. Mit Hilfe der folgenden Methodik kann ermittelt werden, welche der zur Auswahl stehenden Realisierungsvarianten vorteilhaft ist.

Durchführung einer vorläufigen WU

4.3.3.1 Abschätzung der PPP-Kosten

Ausgehend von dem zuvor ermittelten PSC sind die Kosten für die PPP-Variante abzuschätzen. Dabei sind alle Phasen des Projektlebenszyklus zu berücksichtigen, die in das PPP-Modell eingebracht werden sollen. Dies gilt für Bau und Betrieb ebenso wie für die Finanzierung. Darüber hinaus sind gegebenenfalls auch die Planung, die Verwertung und mögliche Erlöse zu berücksichtigen.

Bei der Abschätzung der PPP-Variante kann auf die folgend beschriebenen und in Abbildung 3 entsprechend gekennzeichneten drei Vorgehensweisen zurückgegriffen werden:

Abschätzung der Kosten für die PPP-Variante kann in drei Vorgehensweisen erfolgen

1. Sind die Kosten für die PPP-Variante einzelbetraglich abschätzbar oder mit vertretbarem Aufwand zuverlässig zu ermitteln, so sind diese Werte zu nutzen.
2. Ist in einzelnen Kostenbereichen keine einzelbetragliche Erfassung der Kosten der PPP-Variante möglich, so sollte mit vertretbarem Aufwand eine detaillierte Abschätzung der prozentualen Zu- und Abschläge gegenüber dem PSC erfolgen. Dies soll für alle Kostenarten erfolgen, die in die Ermittlung des PSC eingeflossen sind und die noch nicht mit der im ersten Schritt beschriebenen Methode geschätzt werden konnten.
3. Als Mindestanforderung ist eine pauschale Abschätzung der Zu- und Abschläge bezogen auf die im PSC genutzten Kostengruppen (zum Beispiel Baukosten, Betriebskosten) vorzunehmen.

Die Basis beziehungsweise die Herleitung der hierbei verwendeten Zu- und Abschläge ist detailliert zu begründen.

Des Weiteren sind die Kosten zu ermitteln, die auch bei einer Realisierung als PPP-Variante beim jeweiligen öffentlichen Partner verbleiben.

Das Berechnungsmodul sollte so entworfen werden, dass einerseits eine alternative Nutzung dieser drei Vorgehensweisen ermöglicht wird und andererseits auch zu einem späteren Zeitpunkt beispielsweise prozentuale durch absolute Schätzwerte ersetzt werden können. Damit wird es möglich, die im fortschreitenden Projektverlauf verbesserten Daten aus Erfahrungen und Informationen in der Berechnung zu berücksichtigen.

Das folgende fiktive Beispiel soll das Vorgehen verdeutlichen, wobei die eingesetzten Werte nur illustrativen Charakter besitzen (lediglich die gelb unterlegten Felder* sind Eingabefelder, die übrigen sind automatische Berechnungsfelder). In der oberen Abbildung 2 werden beispielhaft die Eingaben für die Baukosten im PSC visualisiert; bei den übrigen Kosten ist ebenso vorzugehen.

* Anm. d. Red.: Aus Kostengründen wird auf einen Farbdruck im Amtsblatt verzichtet. Die farbliche Darstellung ist unter den Internet-Adressen www.landesrecht.brandenburg.de oder www.mdf.brandenburg.de einschbar.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung					
Eingaben					
Objektname		Schule			
1000 Baukosten (netto)		Konventionell			
		€ nominal			
		Konsolidiert			
		2006	2007	2008	Summe
1010 Bauplanung		202.400	202.400		404.800
1200 Herstellen und Erschließen		5.635	5.635		11.270
1300 Bauwerk - Baukonstruktion		1.744.500	1.744.500		3.489.000
1400 Bauwerk - Technische Anlage		351.500	351.500		703.000
1500 Außenanlagen		765.740	765.740		1.531.480
1600 Ausstattung		9.350	9.350		18.700
1700 Bürgerschaftskosten					0
1800 Transaktionskosten		25.000	25.000		50.000
1900 Sonstige Investitionskosten / Umzugskosten		17.250	17.250		34.500
1000 - 1900 Summe		3.121.375	3.121.375	0	6.242.750

Abbildung 2: Baukosten im PSC

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung															
Eingaben															
Objektname															
1000 Baukosten (netto)		PPP auf Privater Übertrag													
		1. Privatisierung		2. Öffnen		3. Konventionell			4. Bewertung						
		PPP % (2006/07)		PPP % (2006/07)		Eingabe nominale Werte			Bewertung zugegebener Zu- oder Abzüge auf nominaler Basis						
		100%		100%		2006 2007 2008			2006 2007 2008 Summe						
1010 Bauplanung									0	0	0	0	0	0	0
1200 Herstellen und Erschließen									0	0	0	0	0	0	0
1300 Bauwerk - Baukonstruktion									0	0	0	0	0	0	0
1400 Bauwerk - Technische Anlage									0	0	0	0	0	0	0
1500 Außenanlagen									0	0	0	0	0	0	0
1600 Ausstattung									0	0	0	0	0	0	0
1700 Bürgerschaftskosten									0	0	0	0	0	0	0
1800 Transaktionskosten									0	0	0	0	0	0	0
1900 Sonstige Investitionskosten / Umzugskosten									0	0	0	0	0	0	0
1000 - 1900 Summe									0	0	0	0	0	0	0

Abbildung 3: Vorgehensweisen zur Abschätzung der PPP-Variante

In der praktischen Umsetzung muss sich der Projektträger in diesem Schritt intensiv mit dem gewählten PPP-Geschäftsmodell auseinandersetzen. Dabei ist zu analysieren, in welcher Höhe sich Vor- und Nachteile aus der Integration von Elementen der Wertschöpfungskette, aus der Übertragung von Projektrisiken sowie aus anderen spezifischen Merkmalen des Geschäftsmodells ergeben. Zu beachten sind dabei unter anderem folgende Fragestellungen:

Mögliche Vor- und Nachteile der PPP-Variante müssen analysiert werden

- Kann eine Gesamtkostenoptimierung durch die Umsetzung des Lebenszyklusansatzes erzielt werden?
- Ist eine optimale Risikoverteilung zwischen dem privaten Sektor und der öffentlichen Hand möglich?
- Können Anreizstrukturen für weitere Optimierungen (zum Beispiel Bonus-/Malus-Regelungen) implementiert werden?
- Welche Effekte ergeben sich aus einem Know-how-Transfer aus den Erfahrungen des Privaten mit vergleichbaren Projekten im In- und Ausland?

Die intensive Auseinandersetzung mit dem PPP-Geschäftsmodell bezieht sich also in diesem Schritt auf zwei notwendige Teilschritte: zum einen müssen die relevanten Fragestellungen identifiziert werden, zum anderen müssen die entsprechenden Bewertungen durchgeführt werden. Die relevanten Fragestellungen unterscheiden sich dabei je nach Projekt, so dass ein endgültiger Fragenkatalog nicht vorgegeben werden kann.

Identifikation relevanter Fragestellungen und deren Bewertung

Exkurs: Remanenzkosten

Im Rahmen der Realisierung von PPP-Lösungen ist es unter Umständen nicht zu vermeiden, dass Kosten bei der öffentlichen Hand verbleiben (zum Beispiel Kosten für Personalkapazitäten oder unkündbare Verträge, die bei der öffentlichen Hand verbleiben müssen, aber keinen unmittelbaren Leistungsbezug in der PPP-Variante entfalten). Diese Remanenzkosten sind den Kosten des PPP-Modells zuzuschlagen, wenn keine anderweitige Beschäftigung für diese Personen gefunden werden können beziehungsweise diese vom PPP-Unternehmer nicht übernommen werden.

4.3.3.2 Gesamtabstschätzung der PPP-Variante

Aus den eingegebenen Abschätzungen können - in analoger Vorgehensweise zur Ermittlung des PSC - die Zahlungsströme der PPP-Variante ermittelt werden; durch Diskontierung erhält man den Barwert. Diese Ergebnisse sollten dann der Summe der Zahlungsströme sowie dem Barwert des PSC, also der konventionellen Variante gegenübergestellt werden (vgl. Abbildung 4), so dass eine Entscheidung über die Ausschreibung getroffen werden kann.

Gegenüberstellung der Ergebnisse der konventionellen und der PPP-Variante

	Konventionell		PPP		Differenz PPP -	
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent gegenüber	absolut	in Prozent
Summe Zahlungsströme	27.653.825	100,00 %	25.486.972	92,17 %	-2.166.852	-7,83 %
Summe Barwerte	17.129.845	100,00 %	16.180.951	94,48 %	-944.914	-5,52 %

Abbildung 4: Gegenüberstellung PSC - PPP-Variante

Der Projektträger hat an dieser Stelle außerdem zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß (positive und negative) unmittelbare steuerliche Effekte berücksichtigt werden. Diese können dann in die Berechnungen als Ergänzung für eine weitergehende Bewertung mit einbezogen werden. Etwaige Remanenzkosten müssen ebenfalls Berücksichtigung finden.

4.3.3.3 Datenquellen und Dokumentation

Alle Schritte, die im Rahmen der hier beschriebenen Vorgehensweise unternommen werden, sind in den Projektunterlagen zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere für die vorgenommenen Schätzungen. Hier ist detailliert festzuhalten, auf welcher Basis und aus welchen Gründen die jeweiligen Annahmen und Eingaben festgelegt wurden.

Annahmen und resultierende Ergebnisse müssen detailliert dokumentiert werden

Mögliche Datenquellen für die Abschätzung sind zum Beispiel:

- Eigene Erfahrungen aus früheren Projekten
- Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten anderer Projektträger
- Analyse der möglichen Kostensenkungspotenziale anhand allgemein vorliegender Informationen (zum Beispiel Lohnkosten aufgrund anderer Tarifstruktur des Privaten)
- gegebenenfalls Einbindung externer Berater

Ebenso sind etwaige Argumente festzuhalten, die gegen die gewählten Annahmen beziehungsweise Eingaben sprechen. In diesem Fall muss zusätzlich begründet werden, warum diese Argumente verworfen wurden. Sollte auf eine Berücksichtigung anderer Annahmen beispielsweise in Sensitivitätsanalysen verzichtet worden sein, so ist auch dies zu dokumentieren. Am Ende steht somit - neben den Berechnungen - immer ein Abschlussbericht, aus dem der Meinungsbildungsprozess und die getroffenen Annahmen transparent hervorgehen und der mit einer Empfehlung über das weitere Vorgehen innerhalb des Phasenmodells abschließt.

Exkurs: Errechnung der PPP-Variante in einem komplexen Finanzmodell

In Ausnahmefällen kann für neuartige Projekte mit besonderer Komplexität und hohem Investitionsvolumen über die hier dargestellte Vorgehensweise hinaus auch die Darstellung in einem komplexen Finanzmodell denkbar sein. Dieses beinhaltet in der Regel die Darstellung der Kosten und gegebenenfalls Erlöse in einem Cashflow-Modell und kann zudem auch die Aufstellung einer Plan-Bilanz und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung beinhalten.

Diese umfangreiche Darstellung, die in der Praxis zwar vereinzelt Anwendung findet, ist trotz des damit für den öffentlichen Projektträger verbundenen erheblichen Arbeits- und Kostenaufwandes mit prognosebedingten Unsicherheiten verbunden und in dieser Phase nicht zu empfehlen.

Der Projektträger sollte die aus seiner Sicht effektivste Methode wählen, wobei Transaktionskosten und erreichbare Genauigkeit einander gegenübergestellt und Aspekte wie Projekterfahrung und Investitionsvolumen berücksichtigt werden sollten.

Ermittlung der PPP-Variante ist im Ausnahmefall auch in einem komplexen Finanzmodell denkbar

4.3.3.4 Steuerliche Aspekte

Für die Behandlung steuerlicher Effekte (siehe Kapitel 4.3.3.2) im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ist die Sichtweise des jeweiligen Maßnahmenträgers einzunehmen. Steuerlich bedingte Unterschiede zwischen konventioneller Variante und PPP-Lösung können zum Beispiel bei der Umsatz- und Grundsteuer auftreten.

Sichtweise des jeweiligen Maßnahmenträgers ist einzunehmen

4.3.3.5 Sensitivitäts- und Szenarioanalysen

Da sowohl der PSC als auch die PPP-Variante Annahmen beinhalten, sollte die Stabilität der Ergebnisse mit Hilfe von Sensitivitäts- und Szenarioanalysen überprüft werden.

Die **Sensitivitätsanalyse** dient als Mittel zur Prüfung der Auswirkungen von Veränderungen einzelner Einflussfaktoren auf das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Mit ihrer Hilfe können diejenigen Größen identifiziert werden, die infolge des Prognoserisikos einen großen Einfluss auf das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung haben. Solche kritischen Eingangsgrößen sind insbesondere die Investitionsausgaben, die Finanzierungskosten, Risikoansätze und die Folgekosten. Diese Größen können so lange variiert werden, bis der Zielwert (zum Beispiel Barwert) über- oder unterschritten wird, um so deren kritische Schwelle zu ermitteln. Abhängigkeiten der einzelnen Zielgrößen untereinander können mit Hilfe der Sensitivitätsanalyse nicht erfasst werden.

Variation der Einflussfaktoren zur Einschätzung der Robustheit der Ergebnisse

Daher empfiehlt es sich, zusätzliche **Szenarioanalysen** durchzuführen. Auf Grundlage der im Rahmen der Sensitivitätsanalyse ermittelten kritischen Größen können verschiedene Szenarien (base case; best case; worst case) konstruiert werden. Ausgehend vom „base case“ (Basisfall), welches das Grundscenario darstellt, werden mögliche Änderungen des Zielwertes durch Variation der kritischen Größen untersucht. Somit können die kritischen Größen sowohl für den günstigsten („best case“-Szenario) als auch für den ungünstigsten Fall („worst case“-Szenario) variiert werden. Das Ergebnis dieser drei Szenarien zeigt eine Bandbreite auf. Ist das Ergebnis selbst im ungünstigsten Fall stabil, wird das Risiko einer Fehlentscheidung minimiert.

Erstellung von drei Szenarien: best case, base case und worst case

4.3.3.6 Nutzwertanalyse und Kosten-Nutzen-Analyse

Die **Nutzwertanalyse** ermöglicht eine Bewertung auch solcher Kosten- und Nutzenaspekte, die nicht in Geldwerten erfassbar sind. Dies erfolgt unter Verwendung von Zielkriterien und deren Gewichtung zur Feststellung der Teilnutzen je Kriterium und des Gesamtnutzwertes einer Projektvariante.

Berücksichtigung qualitativer Faktoren durch Anwendung der Nutzwertanalyse

Frühzeitig festgelegte Kriterien können - soweit sie nicht bereits monetär berücksichtigt sind - im Rahmen einer Nutzwertanalyse bei der Projektauswahl Berücksichtigung finden; solche

Kriterien können beispielsweise städtebaulicher, ökologischer, baukultureller oder sozioökonomischer Natur sein.

Die Nutzwertanalyse besteht aus folgenden Schritten:

- Festlegung und Gewichtung der Bewertungskriterien und damit einer Zielhierarchie
- Beurteilung der Maßnahme anhand der Kriterien und damit Ermittlung der jeweiligen Zielerreichungsgrade
- Berechnung der Ergebnisse als Teilnutzwerte und Gesamtnutzen

Die Durchführung dieser Schritte wird in Kapitel 5.2.4 detailliert beschrieben.

Für Maßnahmen, die nicht zu vernachlässigende gesamtwirtschaftliche Auswirkungen haben, sind gesamtwirtschaftliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen geeignet. Die **Kosten-Nutzen-Analyse** (siehe Kapitel 5.2.5) ist dabei das umfassendste Verfahren zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Nicht-monetäre Effekte sind dabei jedoch nur von Bedeutung, wenn sie bei verschiedenen Realisierungsvarianten in sehr unterschiedlichem Ausmaß auftreten.

4.3.3.7 Zusammenführung der Ergebnisse aus quantitativer und qualitativer Bewertung

Bei der Entscheidung, ob die konventionelle Beschaffungsvariante oder eine der PPP-Varianten wirtschaftlicher ist, sind die Ergebnisse der monetären Bewertung und der Nutzwertanalyse gegenüberzustellen. Führen monetäre Bewertung und Nutzwertanalyse zu unterschiedlichen Vorteilhaftigkeitsentscheidungen (zum Beispiel ist die PPP-Variante nach der Kapitalwertmethode wirtschaftlicher, weist jedoch einen geringeren Nutzwert auf), sind weiterführende Analysen erforderlich. Hierzu sind die unterschiedlichen Ergebnisse auf einer einheitlichen Bewertungsskala zusammenzuführen. Derartige Sachverhalte bedingen ein systematisches Auswahlverfahren und eine nachvollziehbare Begründung der Entscheidung für eine der beiden Realisierungsvarianten.

Methodisch besteht zum einen die Möglichkeit, wiederum auf die Nutzwertanalyse zurückzugreifen, indem die monetär bewerteten Faktoren als zusätzliche Bewertungskriterien aufzunehmen und entsprechend ihrer Relevanz zu gewichten sowie mit Punkten (Zielerreichungsgraden) zu versehen sind. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gewichtung der monetären Kriterien in einem angemessenen Verhältnis zu den qualitativen Zielkriterien steht, wobei der Schwerpunkt der Gewichtung auf die monetären Kriterien zu legen ist. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, die quantitativen und qualitativen Aspekte gesondert zu betrachten und in einem nachgelagerten Verfahrensschritt über eine Abweichungsanalyse oder durch Bildung von Nutzen-Kosten-Quotienten die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit festzustellen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung - unter Beachtung des Ermittlungsaufwands - die wesentlichen quantitativen und qualitativen Aspekte zu berücksichtigen sind, so dass eine umfassende Bewertung der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit möglich wird. Die Kriterien zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sollten sich dabei in den Zuschlagskriterien widerspiegeln.

Sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte sind in der WU angemessen zu berücksichtigen

4.3.4 Entscheidung über die Ausschreibung als PPP-Projekt

Auf Basis des Ergebnisses der beschriebenen vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist zu entscheiden, ob das Projekt als PPP-Variante oder als konventionelle Beschaffungsvariante ausgeschrieben werden soll.

An dieser Stelle sollte - auch bei einer funktionalen Ausschreibung - besonderer Wert auf eine sorgfältige Projektbeschreibung gelegt werden. Diese dient nicht nur als Basis für die folgende Ausschreibung, sondern fungiert gleichzeitig auch als Basis für das zukünftige Projektcontrolling. Nur mit einer sorgfältigen Projektbeschreibung (insbesondere der Projektziele, der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der Vorgaben für den privaten Partner) können eine Kontrolle des Projekterfolgs einerseits und eine Kontrolle der Leistungserbringung durch den privaten Partner andererseits erfolgen.

Entscheidung über die Ausschreibungsvariante erfolgt anhand der Ergebnisse der vorläufigen WU

Ist das Risiko nach Einschätzung der derzeitigen Rechtslage weitestgehend ausgeschlossen, dass durch die Aufhebung des PPP-Vergabeverfahrens Kosten entstehen (Schadensersatz), und wird im Rahmen der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ein vergleichbar wirtschaftliches Ergebnis der PPP-Lösung gegenüber dem PSC festgestellt, liegt es im Ermessen des fachlich zuständigen Ressorts beziehungsweise des Projektträgers, ob eine PPP-Ausschreibung durchgeführt oder eine Eigenrealisierung weiterverfolgt wird, soweit die haushaltsmäßigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Ist ein Interessenbekundungsverfahren nach § 7 Abs. 2 Satz 2 BHO oder entsprechender Vorschriften der Länder durchgeführt worden, ist das Ermessen dahingehend eingeschränkt, dass ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge durchzuführen ist, wenn die private Lösung voraussichtlich wirtschaftlich ist (vgl. VV Nr. 3 zu § 7 BHO).

Bei Ausschreibung der PPP-Variante sollte in den Vergabeunterlagen grundsätzlich darauf hingewiesen werden, dass die Ausschreibung aufgehoben wird, falls die abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auf der Basis der eingegangenen PPP-Angebote ergibt, dass die konventionelle Beschaffungsvariante (PSC) wirtschaftlicher ist als das beste PPP-Angebot. Bei PPP-Modellen, die die Anwendung von § 63 Abs. 2 Satz 2 BHO beziehungsweise § 65 BHO oder entsprechender Vorschriften der Länder bedingen, muss gemäß diesen Vorschriften das PPP-Angebot wirtschaftlicher sein.

Eine Aufhebung der Ausschreibung kann gemäß § 26 Nr. 1 VOB/A beziehungsweise VOL/A erfolgen, wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht, Vergabungsunterlagen grundlegend geändert werden müssen oder andere schwerwiegende Gründe bestehen.²⁰

Wurde die vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sorgfältig erstellt, trifft die Vergabestelle kein Verschulden an der Aufhebung und Schadensersatzansprüche der Bieter bestehen nicht.

Soweit die Voraussetzungen nach § 20 Nr. 2 VOB/A beziehungsweise VOL/A vorliegen, ist eine Entschädigung für die Erarbeitung der PPP-Angebote zu bezahlen.

4.3.5 Veranschlagung im Haushalt/Herstellung der Haushaltsreife

Zur haushaltsrechtlichen und haushaltssystematischen Behandlung von PPP-Projekten und zur Herstellung der Haushaltsreife erarbeitet der Bund/Länder-Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ entsprechende Empfehlungen.

4.4 Phase III der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

4.4.1 Ausschreibung und abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Aufbauend auf den Erkenntnissen und Vorarbeiten aus den vorherigen Arbeitsschritten folgt in der dritten Phase der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens. Ziel ist die Ermittlung des für den öffentlichen Vorhabensträger wirtschaftlichsten Angebots.

Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Von besonderer Bedeutung sind hierbei die sorgfältige Erstellung der Vergabeunterlagen beziehungsweise insbesondere der endgültigen Leistungsbeschreibung sowie ein unter Wahrung wettbewerblicher Aspekte durchgeführter Vergabeprozess. Unmittelbar vor der Zuschlagserteilung ist der Nachweis zu erbringen, ob das PPP-Angebot gegenüber der konventionellen Beschaffungsvariante wirtschaftlich vorteilhaft ist.

4.4.1.1 Erarbeitung der endgültigen Leistungsbeschreibung

Die Vergabeunterlagen beinhalten die Aufforderung zur Angebotsabgabe, gegebenenfalls Bewerbungsbedingungen und als wesentlichen Bestandteil die endgültige Leistungsbeschrei-

²⁰ Gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe c VOL/A kann die Ausschreibung auch aufgehoben werden, wenn sie kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat.

bung. Sie legt Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen fest und baut auf der im Rahmen der Bedarfsfeststellung erstellten vorläufigen Leistungsbeschreibung (siehe Kapitel 4.2.1.2) auf. Dabei werden Erkenntnisse berücksichtigt, die im bisherigen Verlauf der Projektentwicklung gewonnen wurden.

Um Missverständnisse und Interpretationsspielräume zu vermeiden, sollten die zu erbringenden Leistungen für alle Bieter eindeutig und erschöpfend beschrieben und so ein klar umrissenes Leistungsspektrum dargestellt werden.²¹ Wie schon zuvor erläutert werden im Rahmen einer ergebnisorientierten funktionalen Leistungsbeschreibung durch die Umschreibung des Zwecks, der Funktion und weiterer Rahmenanforderungen (sogenannte Outputspezifikationen) Eckpunkte und Standards des Projekts vorgegeben. Dadurch steht den Bietern die konkrete Ausgestaltung des ausgeschriebenen Gesamtpakets offen, und die nötigen Gestaltungsspielräume für innovative und optimierte Umsetzungskonzepte sowie das Einbringen bieterspezifischen Know-hows werden gewährt. Damit kommt es zu einem Preis- und Qualitätswettbewerb, mit dem die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechte Lösung ermittelt werden kann.

Leistungen müssen eindeutig und erschöpfend beschrieben werden - „So genau wie nötig, so offen wie möglich“

Im Rahmen des Angebotes beziehungsweise als Folge durchgeführter Markterkundungen kann den Bietern zudem die Möglichkeit zur Unterbreitung von Änderungsvorschlägen zu den vorgegebenen Vertragsstrukturen beziehungsweise der Risikoverteilung eingeräumt werden.

4.4.1.2 Ausschreibung und Vergabeverfahren

Hier ist zu klären, ob beziehungsweise inwieweit die ausgewählte PPP-Realisierungsvariante vergaberechtlichen Ausschreibungspflichten unterliegt. Die Ausschreibungspflicht eines öffentlichen Auftrags ist nach den Regeln des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und den Grundsätzen zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu prüfen.

Bei PPP-Modellen ist - schon wegen der regelmäßig hohen Investitionsvolumina und der damit einhergehenden Überschreitung der Schwellenwerte - üblicherweise davon auszugehen, dass sie europaweit ausschreibungspflichtig sind. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, ist die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens aus haushaltsrechtlichen Gründen erforderlich und überdies unter Gesichtspunkten darin bedingter Effizienzsteigerungen als sinnvoll anzusehen.

PPP-Projekte werden regelmäßig europaweit und im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben

Nach der Prüfung und Festlegung der anzuwendenden Vergabe- und Verdingungsordnung und der Art des Vergabeverfahrens folgt dessen Durchführung. Zu Einzelheiten sei auf den Vergaberechtsleitfaden der PPP-Task Force im BMVBS sowie den der PPP-Task Force NRW verwiesen.

4.4.1.3 Anpassung des PSC

Der PSC stellt den maßgeblichen Vergleichswert für die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit einer Beschaffungsvariante dar. Er ist gemäß den obigen Ausführungen in Kapitel 4.3.2 mit größtmöglicher Sorgfalt und Genauigkeit aufzustellen und festzuschreiben.

Der PSC ist jedoch nicht statisch. Im Rahmen der Erstellung der endgültigen Leistungsbeschreibung kann es sich durchaus als notwendig erweisen, Kosten- und Erlösbestandteile des PSC anzupassen. So kann gewährleistet werden, dass die Qualitäten den Nutzeranforderungen entsprechen und ein wirtschaftliches und bezahlbares Niveau festgelegt wird. Im Zuge der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sollten die Qualitätsanforderungen der baulichen und betrieblichen Leistungen regelmäßig geprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Sofern Änderungen vorgenommen werden, müssen diese auch bei dem zugrunde gelegten PSC berücksichtigt werden.

In bestimmten Fällen kann eine Anpassung des PSC notwendig sein

Eine Anpassung ist ebenso bei elementaren Veränderungen der Ausgangsposition beziehungsweise der Rahmenbedingungen geboten. Dies gilt zum Beispiel bei einer Änderung des ursprünglichen Projekt- und/oder Leistungsumfangs oder der Projektlaufzeit. Weiterhin hat bei-

²¹ Vgl. § 9 VOB/A, § 8 VOL/A

spielsweise eine Anpassung an das am Stichtag vorliegende Zinsniveau der Finanzierungskosten zu erfolgen.

Im Verlauf des Vergabeverfahrens und hier insbesondere im Rahmen von Bieterverhandlungen kann deutlich werden, dass ursprüngliche Annahmen wie zum Beispiel die geplante Risikoverteilung beziehungsweise der Umfang der auf den Privaten zu übertragenden Risiken vom Markt nicht akzeptiert werden. Auch in diesem Fall ist der PSC anzupassen.

Die in den privaten Angeboten enthaltenen Ansätze zur Effizienzsteigerung beziehungsweise Kostensenkung sowie Innovationen und Optimierungen gegenüber der technischen, baulichen und organisatorischen Ausgestaltung der konventionellen Beschaffungsvariante dürfen nicht in den PSC übertragen werden.²² Lediglich Optimierungsansätze innerhalb des in Kapitel 4.3.2.2 definierten Bereichs dürfen berücksichtigt werden.

Optimierungen aus privaten Angeboten dürfen *nicht* in den PSC übernommen werden

Die folgenden beispielhaft aufgeführten Tatbestände können eine Anpassung des PSC nötig machen:

- **Änderungen bei den Rahmenbedingungen/Grundannahmen**
- **Änderungen bei Projektumfang und/oder -laufzeit**
- **Änderungen bei Leistungsumfang beziehungsweise Qualitätsanforderungen**
- **Änderung der Risikoverteilung und/oder -bewertung**

Grundsätzlich soll der PSC zu jedem Zeitpunkt der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einen realistischen und fairen Vergleichsmaßstab für alle potenziellen Realisierungsvarianten darstellen.

4.4.1.4 Vergleich PSC mit bestem PPP-Angebot sowie Darstellung und Interpretation der Ergebnisse

Im Rahmen der zuvor beschriebenen Angebotswertung und der Vertrags- beziehungsweise Bieterverhandlungen sind die Angebote der privaten Bieter zu bewerten und hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit untereinander und mit der konventionellen Beschaffungsvariante zu vergleichen.

Leistungs- und Qualitätsstandard, Projektlaufzeit und Risikoverteilung müssen zum Vergleich der Varianten einheitlich sein

Kernpunkt der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist der abschließende Vergleich der wirtschaftlichsten Angebote mit dem PSC als Benchmark. Voraussetzung für diese Gegenüberstellung und die Vergleichbarkeit der Varianten sind ein einheitlicher Leistungs- und Qualitätsstandard, eine einheitliche Projektlaufzeit sowie die Berücksichtigung der Risiken.

Im Rahmen der Gegenüberstellung der besten Angebote mit dem PSC sind sowohl sämtliche entscheidungsrelevanten quantitativen als auch unmittelbar auftragsbezogene qualitative Aspekte zu berücksichtigen. Die Kriterien zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit decken sich dabei regelmäßig mit den Zuschlagskriterien, so dass das Ergebnis des Variantenvergleichs eine geeignete Basis für die Erteilung des Zuschlags beziehungsweise den Vertragsabschluss darstellt.

Durch die abschließende Gegenüberstellung der Gesamtkosten der konventionellen Beschaffungsvariante und der periodischen Entgelte des PPP-Modells in Form der Summen der Zahlungsströme und der Barwerte - unter Berücksichtigung von Remanenzkosten - werden die Einspar- beziehungsweise Effizienzpotenziale aufgedeckt und die endgültige Entscheidung für oder gegen eine PPP-Realisierung begründet²³. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem wirtschaftlichsten PPP-Angebot die beim öffentlichen Partner verbleibenden Kosten (zum Beispiel Bauherrenfunktion) zugeschlagen werden.

Gegenüberstellung der Gesamtkosten der konventionellen und der Nutzungsentgelte der PPP-Variante unter Berücksichtigung der verbleibenden Kosten

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung beziehungsweise die Darstellung der Vorgehensweise, der Grundannahmen und Ausgangsposition, der Arbeitsschritte und der abschließenden Ergebnisse in Berichtsform stellt die Grundlage für das kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigungsverfahren dar.

²² Zudem ist ein Vergabeverfahren zum Zweck der Marktforschung gemäß § 16 Nr. 2 VOB/A beziehungsweise VOL/A unzulässig.

²³ Eine weitere Möglichkeit ist ein Vergleich der laufzeitenkongruenten Ausgabenannuitäten (siehe Kapitel 5.2.3).

4.5 Phase IV der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung - Projektcontrolling

Das Projektcontrolling ist ein systematisches Prüfverfahren, das dazu dient, während der Durchführung (begleitendes Controlling) und nach dem Abschluss der Maßnahme (abschließendes Controlling) ausgehend von der Planung festzustellen, ob und in welchem Ausmaß die Ziele erreicht werden beziehungsweise wurden und bei auftretenden Problemen frühzeitig Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung endet erst mit dem endgültigen Abschluss des Projektes, also abhängig vom Vertrag nach etwa 20 bis 30 Jahren. Innerhalb dieser Zeit sind vom Projektträger weitere Aufgaben zu erledigen:

- Überwachung der Vertragseinholung durch den privaten Partner in allen Lebenszyklusphasen (zum Beispiel Bauüberwachung); Mängelmanagement im Zusammenhang mit etwaigen Bonus-/Malus-Systemen; Ermittlung des Vergütungsanspruchs des privaten Partners
- Kontrolle der Projektrisiken, insbesondere Schadensregulierung der zurückbehaltenen Risiken
- gegebenenfalls Vertragsänderungsmanagement und Abwicklung von Schiedsfragen
- Umsetzung der vertraglich vereinbarten Endschaftsregelung
- Dokumentation und Auswertung des Projektverlaufs; Evaluierung der PPP-Realisierungsvariante und Ausarbeitung von Empfehlungen für künftige Projekte

Projektteam sollte während der Bau- und zu Beginn der Betriebsphase fortbestehen

Um frühzeitig über Probleme und offene Fragen innerhalb des Projektes informiert zu sein, kann die Gründung eines regelmäßigen Arbeitskreises („Jour fixe“) von Auftragnehmer und Auftraggeber sinnvoll sein. Dies gilt insbesondere in der Planungs- und Bauphase. Mit einem solchen Gremium kann die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien institutionalisiert werden, so dass etwaige Konflikte so frühzeitig wie möglich gelöst werden können.

Jour Fixe kann insbesondere in der Planungs- und Bauphase sinnvoll sein

Darüber hinaus kann das Projekt den gegebenenfalls bereits bestehenden allgemeinen Controllingssystemen unterworfen werden.

5 Anhang

5.1 Vertragsmodelle

• Erwerbermodell²⁴

Der private Auftragnehmer übernimmt bei diesem Modell auf einem in seinem Eigentum stehenden Grundstück Planung, Bau, Finanzierung und den Betrieb einer Immobilie, die von der öffentlichen Hand genutzt wird; die Laufzeit beträgt in der Regel 20 bis 30 Jahre. Zum Vertragsende geht das Eigentum an Grundstück und Gebäude auf den öffentlichen Auftraggeber über. Das Entgelt besteht in einer regelmäßigen Zahlung an den Auftragnehmer; es wird bei Vertragsabschluss festgesetzt und besteht aus den Komponenten für Planung, Bau, Betrieb (Facility Management), Finanzierung und Erwerb der Immobilie inklusive Grundstück, einschließlich möglicher Zuschläge für den betriebswirtschaftlichen Gewinn, der auch die Risikoübertragung abdeckt.

• Inhabermodell²⁵

Das Inhabermodell entspricht grundsätzlich dem Erwerbermodell. Im Unterschied zu diesem betrifft das Projekt aber ein Grundstück des öffentlichen Auftraggebers. Auf diesem wird vom

²⁴ Wird auch als BOT-Modell (*Build-Operate-Transfer*, wobei *Transfer* für zivilrechtlichen Eigentumstransfer auf den öffentlichen Auftraggeber am Ende der Vertragslaufzeit steht) beziehungsweise als Ratenkauf oder Mietkauf mit Planungs- und Betreiber-Elementen bezeichnet.

²⁵ Wird auch als BTO-Modell (*Build-Transfer-Operate*, wobei *Transfer* für zivilrechtlichen Eigentumstransfer auf den öffentlichen Auftraggeber bereits zu Beginn der Vertragslaufzeit steht) beziehungsweise als Ratenkauf oder Mietkauf mit Planungs- und Betreiber-Elementen bezeichnet.

privaten Auftragnehmer ein Gebäude neu errichtet oder saniert. Der öffentliche Auftraggeber wird beziehungsweise bleibt daher bereits mit der Errichtung beziehungsweise Sanierung Eigentümer des Gebäudes. Dem privaten Auftragnehmer wird während der Betriebsphase ein umfassendes Nutzungs- und Besitzrecht an der Immobilie eingeräumt werden, damit er eine Rechtsgrundlage für die vereinbarten eigenständig durchgeführten Tätigkeiten in der Betriebsphase erhält.

- **Leasingmodell²⁶**

Der private Auftragnehmer übernimmt hier Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb einer Immobilie. Anders als beim Erwerbmodell besteht jedoch keine Verpflichtung zur Übertragung des Gebäudeeigentums am Ende der Vertragslaufzeit. Der Auftraggeber hat vielmehr ein Optionsrecht, die Immobilie entweder zurückzugeben oder zu einem vorab fest kalkulierten Restwert zu erwerben. Neben der Kaufoption sind auch Mietverlängerungsoptionen oder Verwertungsabreden möglich. Als Nutzungsentgelt zahlt der Auftraggeber regelmäßige Raten („Leasingraten“) an den Auftragnehmer in bei Vertragsschluss feststehender Höhe; Bestandteile dieser Raten sind das Entgelt für die (Teil-)Amortisation der Planungs-, Bau- und Finanzierungskosten einerseits und den Betrieb (Facility Management) andererseits. Der Preis, zu dem der öffentliche Auftraggeber das Eigentum am Ende der Vertragslaufzeit erwerben kann, ist ebenfalls bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses fixiert.

- **Mietmodell²⁷**

Das Mietmodell entspricht weitgehend dem Leasingmodell, jedoch ohne Kaufoption mit zuvor festgelegtem Kaufpreis. Allenfalls kann das Gebäude zum im Zeitpunkt des Vertragsablaufs zu ermittelnden Verkehrswert erworben werden. Der Auftraggeber zahlt regelmäßige Raten an den Auftragnehmer in bei Vertragsschluss feststehender Höhe; Bestandteile dieser Raten sind das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung („Miete“) und den Betrieb (Facility Management).

- **Contractingmodell**

Das Vertragsmodell erfasst (Ein-)Bauarbeiten und betriebswirtschaftliche Optimierungsmaßnahmen von bestimmten technischen Anlagen oder Anlagenteilen durch den Auftragnehmer in einem Gebäude des öffentlichen Auftraggebers. Die Laufzeit beträgt ca. 5 bis 15 Jahre, das Entgelt besteht in regelmäßigen, bei Vertragsschluss festgesetzten Zahlungen zur Abdeckung von Planungs-, Durchführungs-, Betriebs- und Finanzierungskosten des Auftragnehmers.

- **Konzessionsmodell (Nutzerfinanzierung)**

Beim Konzessionsmodell verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine bestimmte Leistung auf eigenes wirtschaftliches Risiko unmittelbar an den Bürger zu erbringen. Im Gegenzug erhält er das Recht, seine Kosten über Entgelte oder Gebühren von Nutzern zu finanzieren. Er steht in unmittelbarer vertraglicher Beziehung zu den Nutzern. Die Berechtigung zur Entgelt- oder Gebührenerhebung wird durch Verleihung der Berechtigung zur Erhebung einer Gebühr oder durch eine Tarifgenehmigung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts übertragen. Gegenstand einer Konzession kann sowohl eine Bau- wie auch eine Dienstleistung sein.

Hinsichtlich des Eigentumsübergangs zum Vertragsablauf sind unterschiedliche Regelungen möglich (zum Beispiel automatischer Eigentumsübergang auf den Auftraggeber ohne Schlusszahlung, Entschädigung zu einem fest vereinbarten Preis oder zum Verkehrswert, Verlängerungsoptionen). Der Auftraggeber kann sich gegebenenfalls im Rahmen einer Anschubfinanzierung auch an den Kosten des Auftragnehmers beteiligen oder Zuschüsse zum laufenden Betrieb zusichern.

²⁶ Wird auch als BOO-Modell (*Build-Operate-Own*); der Private bleibt grundsätzlich über die Vertragslaufzeit hinaus Eigentümer des Wirtschaftsguts) beziehungsweise als Investorenmodell bezeichnet.

²⁷ Wird auch als BOO-Modell (*Build-Operate-Own*); der Private bleibt grundsätzlich über die Vertragslaufzeit hinaus Eigentümer des Wirtschaftsguts) beziehungsweise als Investorenmodell bezeichnet.

- Dienstleistungskonzession

Liegt der ganz überwiegende Schwerpunkt auf der Erbringung von Dienstleistungen des Facility Managements, Betriebs oder der Finanzierung, so liegt eine Dienstleistungskonzession vor.

- Baukonzession

Enthält die Vertragsleistung jedoch einen nicht nur unerheblichen Anteil an Bauleistungen (Errichtung/Sanierung eines Bauwerks), so ist die Konzession nach der deutschen Rechtsprechung zum Vergaberecht als Baukonzession zu qualifizieren.

• **Gesellschaftsmodell**

Bei den sogenannten Gesellschaftsmodellen werden öffentliche Aufgaben (zum Beispiel Finanzierung und Durchführung eines Infrastrukturprojekts) auf eine Objektgesellschaft übertragen, an der der öffentliche Partner (oftmals mehrheitlich) neben einem oder mehreren privaten Unternehmen, deren Gesellschaftsanteile nicht ausschließlich von der öffentlichen Hand getragen werden, beteiligt ist. Die gesellschaftsvertragliche Vereinbarung kann mit weiteren PPP-Vertragsmodellen kombiniert werden.

Andere Bezeichnung: Kooperationsmodell. Organisatorisch erfolgt bei den Kooperationsmodellen, die insbesondere im Bereich der Wasserversorgung beziehungsweise der Abwasserentsorgung Anwendung finden, zumeist eine Aufspaltung in die „Besitzgesellschaft“, die das Eigentum an den Anlagen hält und mehrheitlich der öffentlichen Hand gehört, und eine „Betriebsgesellschaft“, welche die Anlagen von der Besitzgesellschaft mietet oder pachtet und eigenverantwortlich führt.

5.2 Methodenerörterung

5.2.1 Dynamische Investitionsrechnung/Barwertberechnung

Das Prinzip der dynamischen Investitionsrechenverfahren ist die Diskontierung, das heißt das Abzinsen auf einen einheitlichen Bezugszeitpunkt. Es werden hierbei die Ausgaben und/oder Einnahmen, die zu verschiedenen Zeitpunkten (= Zeitwerte) anfallen, durch Umrechnung auf einen zuvor festzulegenden einheitlichen Bezugszeitpunkt vergleichbar gemacht. Dies ergibt einen entsprechenden Barwert (auch Gegenwartswert genannt).

Dieser Barwert zukünftiger Zahlungsströme ist also der Betrag, der heute als ihr wirtschaftliches Äquivalent erachtet wird. Zur Ermittlung beziehungsweise Diskontierung ist ein geeigneter Diskontierungszinssatz zu verwenden. Da das rechnerische Ergebnis stark von dessen Höhe beeinflusst wird und dem Diskontierungszinssatz dadurch eine wichtige Bedeutung zukommt, sollte seine Festlegung genau überdacht werden.

Die Ermittlung von Barwerten ist auch integraler Bestandteil der beiden nachfolgend beschriebenen Verfahren (Kapitalwert- und Annuitätenmethode).

Zusätzlich zur Barwertermittlung können auch die zu den jeweiligen Zeitpunkten anfallenden ausgabenwirksamen Zahlungsflüsse (Zeitwerte) einem Vergleich unterzogen werden (haushaltsmäßige Betrachtungsweise).

Beispiel:

Welchen Barwert hat eine in zehn Jahren anfallende Ausgabe/Einnahme in Höhe von 10.000 Euro heute bei einem unterstellten Diskontierungszinssatz in Höhe von 5 Prozent?

Barwert_{heute} = **Zeitwert**_{in 10 Jahren} • **Abzinsungsfaktor**_{10 Jahre, 5 %}

d. h. Barwert = 10.000,- € * (1+0,05)⁻¹⁰ = 6.139,13 €

Das Beispiel zeigt, dass Zahlungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfallen, nicht einfach nach der Höhe der Ein- und Ausgaben als Zeitwerte (= Nominalprinzip) zu vergleichen sind, weil insbesondere bei langfristiger Kapitalbindung die Wirkung von Zins- und Zinseszinsen erhebliche Wertveränderungen bedeuten und daher berücksichtigt werden müssen.

Nur die Diskontierung ermöglicht eine wirtschaftlich sinnvolle Vergleichbarkeit von Zahlungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfallen. Für den Vergleich von verschiedenen alternativen Investitionen müssen daher - getrennt für jede einzelne Investitionsmöglichkeit - alle zukünftigen Zahlungen diskontiert und anschließend die Summe der Barwerte gebildet werden.

Die Wirtschaftlichkeits-Kenngröße wird hier in einer einzigen Zahl, nämlich der Summe der Barwerte ausgedrückt. Die günstigste Alternative hat den höchsten Barwertvorteil gegenüber anderen Varianten mit niedrigeren Summen an Barwerten.

Hinweis: Alternativen mit unterschiedlicher Laufzeit können mit der Barwertmethode nur eingeschränkt vergleichbar gemacht werden. Für einen solchen Vergleich sind die Barwerte in gleichbleibende Annuitäten umzurechnen (Annuitätenmethode) oder es ist eine Ergänzungsinvestition einzuführen.

Exkurs: Barwertbetrachtung vs. tatsächliche zukünftige Haushaltsbelastungen

Wenn der Barwertvorteil zum Beispiel des günstigsten PPP-Angebotes im Vergleich zum PSC (ob als absoluter Betrag oder in Prozent) als Hauptentscheidungskriterium herangezogen wird, ist es möglich, dass eine nach der Barwertmethode wirtschaftliche Lösung realisiert wird, die aber den Aspekt der Haushaltsbelastungen aus den insbesondere in der ferneren Zukunft liegenden Zeitwerten nur unzureichend widerspiegelt. Der Grund hierfür ist die Tatsache, dass sich der Abzinsungseffekt durch die Diskontierung umso stärker auswirkt, je weiter entfernt die zukünftigen Zeitwerte vom Bezugszeitpunkt liegen.

Zur umfassenden Beurteilung sollte daher neben der Ermittlung der Barwerte als Entscheidungsgröße auch die Summe der Zeitwerte - als tatsächlich haushaltswirksame Größe - dargestellt und den Entscheidungsträgern bewusst gemacht werden.

5.2.2 Kapitalwertmethode

Wie bei der Barwertmethode werden auch bei der Kapitalwertmethode alle Zahlungsströme für einen einheitlichen Zeitpunkt abgezinst und damit vergleichbar gemacht. Die Kapitalwertmethode - als spezielle Ausprägung der Barwertmethode - ermittelt dabei den Kapitalwert, indem die Differenz zwischen dem Barwert sämtlicher Einzahlungen und dem Barwert sämtlicher Auszahlungen (einschließlich der Anschaffungsauszahlung) gebildet wird. Wenn im Einzelfall unterstellt wird, dass die Einzahlungen und Auszahlungen in der jeweiligen Periode einheitlich vor- beziehungsweise nachschüssig anfallen, kann alternativ auch die in jeder Periode anfallende Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben abdiskontiert werden. Wie im obigen Exkurs dargestellt, kann dadurch jedoch der Bezug zu den Ausgangsgrößen verloren gehen.

Bei dem Vergleich von mehreren Investitionsmöglichkeiten ist die mit dem höchsten Kapitalwert zu bevorzugen.

Die Anwendung der Kapitalwertmethode ist nur dann sinnvoll, wenn es sich um Investitionen handelt, denen nicht nur Ausgaben, sondern auch Einnahmen (in unterschiedlicher Höhe bei den verschiedenen Alternativen) eindeutig zugerechnet werden können. Hierzu gehört zum Beispiel ein gegebenenfalls anfallender Verkaufserlös für die Immobilie am Ende der Laufzeit.

Die Kapitalwertmethode führt jedoch auch dann zu richtigen Ergebnissen, wenn keine oder nur geringe Einzahlungen zu erwarten sind. Es ist dann diejenige Alternative vorteilhafter, die den betragsmäßig niedrigsten negativen Kapitalwert aufweist.

Da es sich bei der Kapitalwertmethode um ein Verfahren zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit längerfristig wirkender finanzwirksamer Maßnahmen handelt, stellt sie vor dem Hintergrund der Langfristigkeit von PPP-Projekten hierfür eine geeignete Methode dar.

Hinweis:

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wird häufig gefordert bei jährlicher Diskontierung die Einnahmen nachschüssig und die Ausgaben vorschüssig anzusetzen. Zweckmäßiger ist jedoch eine genaue zeitliche Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben bei monatlicher Diskontierung vorzunehmen beziehungsweise hilfsweise mit unterjähriger Diskontierung zu arbeiten. Dies erfolgt durch geeignete Korrekturfaktoren für die Barwerte.

5.2.3 Annuitätenmethode

Die Vorteilhaftigkeit von Investitionsalternativen lässt sich gegebenenfalls auch mit Hilfe der Annuitätenmethode ermitteln. Bei der Annuitätenmethode wird der Kapitalwert einer Investition gleichmäßig auf die Nutzungsdauer verteilt, so dass die Zahlungsfolge aus Einzahlungen und Auszahlungen in die sogenannte Annuität umgewandelt wird. Im Gegensatz zur Barwertbeziehungsweise Kapitalwertmethode wird also nicht der Gesamtzielwert ermittelt, sondern der Zielwert pro Periode.

Daher ist eine Anwendung der Annuitätenmethode insbesondere dann sinnvoll, wenn Barwerte von Investitionen mit unterschiedlicher Nutzungsdauer vergleichbar gemacht werden sollen.

Die Ermittlung der Annuität erfolgt durch Multiplikation des Barwertes der Einnahmen beziehungsweise Ausgaben mit dem Annuitätenfaktor (Wiedergewinnungsfaktor). Sofern sich die Annuitäten nicht bereits aus dem Sachverhalt als jährlich konstante Größe ergeben (zum Beispiel vertraglich festgelegte Mietzahlungen), müssen zunächst die Barwerte der Ausgaben und Einnahmen ermittelt werden.

Bei einem Alternativenvergleich ist die Variante mit der größten positiven beziehungsweise geringsten negativen Differenz von Einnahme- und Ausgabeannuität vorzuziehen.

Es kann sinnvoll sein, lediglich die Ausgaben-Annuitäten zu vergleichen, wenn keine Einnahmen vorliegen oder diese nur schwer schätzbar, aber bezüglich ihrer Höhe für alle Varianten vergleichbar sind.

Zu den in 5.2.1 bis 5.2.3 benannten Methoden sei darüber hinaus auf die vielfältige Literatur zu diesem Thema verwiesen.²⁸

5.2.4 Nutzwertanalyse

Zur Entscheidungsfindung bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind neben den direkt ermittelten monetären Kosten häufig weitere Kosten- und Nutzenaspekte heranzuziehen. Sind diese nicht monetär erfassbar, kann die Nutzwertanalyse Verwendung finden.

a) Festlegung und Gewichtung der Bewertungskriterien

Ausgangspunkt zur Festlegung der Bewertungskriterien sind die bei der Bedarfsfeststellung definierten qualitativen Projektziele zumindest in einzel-, gegebenenfalls auch in gesamtwirtschaftlicher Hinsicht. Qualitative Aspekte, die sowohl bei der konventionellen als auch bei der PPP-Variante identisch sind, haben bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung und können vernachlässigt, der Vollständigkeit der Analyse wegen aber benannt werden.

Zur Festlegung der Bewertungskriterien (Ziele) sind alle entscheidungsrelevanten qualitativen Aspekte zu identifizieren und in einem hierarchischen Zielsystem zu erfassen. Hierbei wird der Zielbeitrag der einzelnen Kriterien zum Gesamtnutzen berechnet. Um die Praktikabilität der Nutzwertanalyse zu gewährleisten, sollten nicht zu viele Zielkriterien in die Auswertung einbezogen werden (ca. 8 bis 10). Ferner ist bei der Auswahl der Bewertungskriterien Folgendes zu berücksichtigen:

²⁸ Vgl. zum Beispiel Kruschwitz, Investitionsrechnung, München/Wien, 2000; Finanzierung und Investition, Oldenburg 2004; Perridon, Steiner, Finanzwirtschaft der Unternehmung, Vahlen, München 2004

- **Operationalität** (Kriterien müssen genau beschrieben, nachvollziehbar und messbar sein.)
- **Hierarchiebezogenheit** (Kriterien, die einer gemeinsamen Kategorie angehören, müssen gruppenweise entsprechenden Zwischenzielen untergeordnet werden.)
- **Unterschiedlichkeit** (Verschiedene Kriterien müssen auch unterschiedliche Merkmale beschreiben.)
- **Nutzenunabhängigkeit** (Die Erfüllung eines Kriteriums darf nicht die Erfüllung eines anderen voraussetzen.)

Im Anschluss an die Bestimmung sind die Bewertungskriterien entsprechend ihrer Bedeutung zu gewichten (Summe der Gewichte = 100 vom Hundert). Im Falle eines hierarchischen Zielsystems muss eine Gewichtung der Bewertungskriterien auf jeder Ebene getrennt erfolgen (relative Zielgewichtung).

Da es sich bei der Gewichtung der Bewertungskriterien um ein subjektives Element der Nutzwertanalyse handelt, sollte zur stärkeren Objektivierung die Gewichtung von mehreren Personen(-gruppen) unabhängig durchgeführt und die Ursachen für gegebenenfalls auftretende Abweichungen ermittelt werden.

b) Ermittlung des Nutzens beziehungsweise des Zielerreichungsgrades

In einem nächsten Schritt muss der Zielbeitrag der einzelnen jeweils rangniedrigsten Kriterien anhand einer Notenskala bewertet werden. Mit dieser Benotung wird die Zielerreichung für die verschiedenen Beschaffungsvarianten (sowohl konventionell als auch PPP-Varianten) beurteilt. Hierzu wird zweckmäßigerweise eine Notenskala von 0 bis 10 benutzt: Note 10 = bestmögliche, Note 5 = befriedigende/mittelmäßige, Note 1 = gerade noch zulässige Mindest-Zielerreichung. Note 0 bedeutet eine unzulässige Unterschreitung der Mindestanforderung und führt meist zum Ausschluss der Alternative.

c) Ermittlung des Teilnutzwertes

Zur Berechnung des einzelnen Teilnutzens (Teilnutzwerte) müssen die Noten des jeweiligen Bewertungskriteriums mit der spezifischen Gewichtung multipliziert werden. Die Nutzwerte der konventionellen und der PPP-Realisierungsvarianten ergeben sich aus der Multiplikation der Teilnutzen der Kriterien mit den jeweiligen Gewichten der Teilziele und der anschließenden Addition der Ergebnisse. Der Nutzwert dient als Vergleichsmaßstab zur Bewertung der Realisierungsvarianten untereinander; die Alternative mit dem größeren Nutzwert ist im Ergebnis die vorteilhaftere. Die Relation des erreichten Gesamtnutzwertes im Verhältnis zum maximal erreichbaren gibt einen Maßstab zur Beurteilung der Gesamtzielerreichung.

Bewertungs- kriterien (Ziele)	Relative Ziel- gewichtung	Teilnutzenbestimmung				Nutzwertbestimmung	
		PPP- Variante		Konventio- nelle Variante		PPP- Variante	Konven- tionelle Variante
		Note	Teil- nutzen	Note	Teil- nutzen		
K	100						
K 1	50						
K 1a	3	5	15	3	9	750	450
K 1b	2	3	6	6	12	300	600
K 1c	4	6	24	4	16	1200	800
K 1d	1	8	8	5	5	400	250
K 2	25						
K 2a	5	1	5	4	20	125	500
K 2b	3	9	27	5	15	675	375
K 2c	2	5	10	2	4	250	100
K 3	25						
K 3a	6	6	36	7	42	900	1050
K 3b	4	8	32	2	8	800	200
Nutzwert						5400	4325

Tabelle 1: Nutzwertanalyse

5.2.5 Kosten-Nutzen-Analyse

Die Kosten-Nutzen-Analyse ist das umfassendste Verfahren zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Anders als bei einzelwirtschaftlichen Verfahren findet im Allgemeinen eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung statt, das heißt, alle positiven wie negativen Wirkungen der Maßnahme sind in Ansatz zu bringen, unabhängig davon, wo und bei wem sie anfallen. Je nach Grad der Erfassung und der Möglichkeit zur Monetarisierung lassen sich die aufzunehmenden Positionen gliedern in:

- **direkte Kosten/Nutzen,**
die aufgrund verfügbarer Marktpreise direkt ermittelt werden (zum Beispiel die Investitionsausgaben)
- **indirekte Kosten/Nutzen,**
diese lassen sich zwar objektiv messen, müssen aber erst über Vergleichabschätzungen monetär bewertet werden (zum Beispiel Lärmbelastungen, Zeitersparnisse)
- **nicht monetarisierbare Kosten/Nutzen,**
die sich einer objektiven Bewertung ganz entziehen oder nur über eine Vorteils-/Nachteilsdarstellung oder eine Nutzwertanalyse zu bewerten sind (zum Beispiel Veränderung des Landschaftsbildes).

Zeitlich unterschiedlich anfallende Kosten und Nutzen sind zu diskontieren und durch die Rechnung mit Kapitalwerten beziehungsweise Annuitäten zu berücksichtigen.

Voraussetzung für den Einsatz der Kosten-Nutzen-Analyse ist eine spezifische Vorgabe des öffentlichen Projektträgers, welche die Ziele, die zu erfassenden Maßnahmewirkungen, Bewertungsmaßstäbe etc. enthält, um die Erstellung einer Kosten-Nutzen-Analyse zu vereinfachen und eine übergreifende Vergleichbarkeit sicherzustellen.

Nicht-monetäre Effekte sind jedoch nur von Bedeutung, wenn sie bei verschiedenen Realisierungsvarianten in sehr unterschiedlichem Ausmaß auftreten.

5.2.6 Risikoidentifikation, -bewertung und -verteilung

Wie bereits im Kapitel 4.3.2.3.5 beschrieben, stellt das Risikomanagement einen fortlaufenden Prozess dar. Im Folgenden sind die verschiedenen Schritte dargestellt und erläutert²⁹:

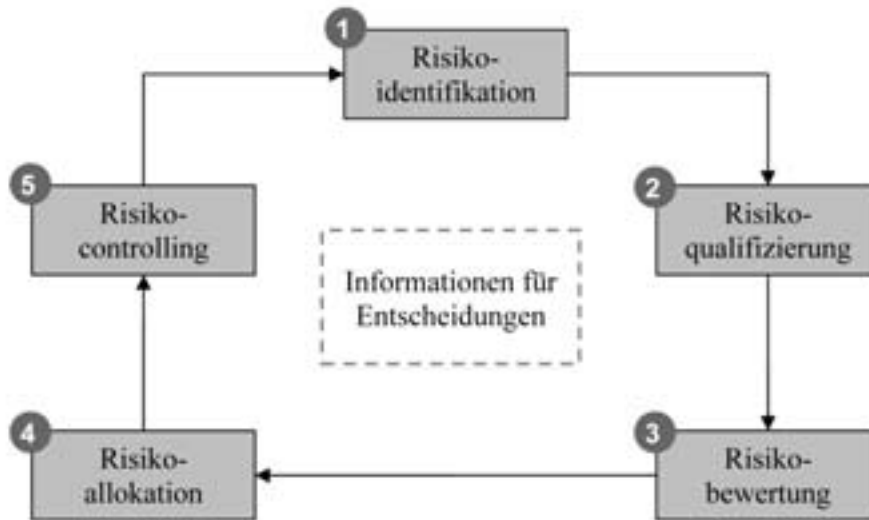


Abbildung 5: Risikomanagement

Im **ersten Schritt** sind die Risiken zu identifizieren. Dabei sollten zunächst Risikokategorien definiert werden, die sich an den Lebenszyklusphasen des Projektes orientieren können (also: Planungsrisiken, Baurisiken, Betriebsrisiken etc.). Diesen Risikokategorien können dann Einzelrisiken (zum Beispiel Baukostenrisiko, Bauzeitrisiko) zugeordnet werden. Die gängige Form zur Risikoidentifikation ist die Diskussion von Risikolisten im Rahmen von Risikoworkshops, die interdisziplinär besetzt sein sollten.

Im **zweiten Schritt** sind diese Risiken qualitativ zu analysieren. Dabei empfiehlt sich zunächst die Aufstellung einer allgemeinen Risikomatrix mit einem Grobraster. In dieser werden die Risiken nach ihrer noch nicht genau spezifizierten Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe geordnet, wie es in der folgenden Tabelle exemplarisch aufgezeigt wird:

		Schadenshöhe		
		Gering	Mittel	Hoch
Eintrittswahrscheinlichkeit	Hoch			Risiko D
	Mittel			Risiko C
	Gering	Risiko A	Risiko B	

Tabelle 2: Risikomatrix

Anhand einer solchen Risikomatrix kann entschieden werden, welche Risiken im weiteren Verlauf prioritär quantitativ zu analysieren sind. Dies ist insbesondere bei Risiken der Fall, deren Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder Schadenshöhe als „hoch“ angesehen wird.

Im **dritten Schritt** werden dann zur quantitativen Bewertung die wichtigsten Risiken mit einem Risikowert belegt. Dabei gilt, dass sich der Risikowert aus der Multiplikation von Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit ergibt. Im Einzelfall kann es möglich sein, Risikowerte aus einem Versicherungsmarkt zu ermitteln. Bei der Risikobewertung, also der Feststellung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe der betrachteten Risiken, sind - soweit vorhanden - empirische Statistiken und Datenbestände zugrunde zu legen. Soweit im Einzelfall noch keine

²⁹ Vgl. weiterführend zum Beispiel Finanzministerium NRW „PPP im Hochbau: Wirtschaftlichkeitsvergleich“ (S. 36 ff.), 2003; Bundesgutachten „PPP im öffentlichen Hochbau“ (Band III, Arbeitspapier 5), 2003

entsprechenden Erhebungen in ausreichendem Maße vorliegen sollten, können hilfsweise Erfahrungswerte herangezogen werden. Die projekt- und vertragsspezifischen Besonderheiten sind dabei zu berücksichtigen. Die Ermittlung des Risikowerts kann auch gestaffelt erfolgen, wie die folgende Tabelle zeigt:

Risiko: „Überschreitung der Baukosten“ (angenommene Baukosten: 20 Mio. €)			
Über-/Unterschreitung um:	Schadenshöhe	Wahrscheinlichkeit	Risikowert
- 10 %	- 2.000.000	5 %	- 100.000
0 %	0	20 %	0
+ 10 %	+ 2.000.000	40 %	+ 800.000
+ 20 %	+ 4.000.000	25 %	+ 1.000.000
+ 30 %	+ 6.000.000	10 %	+ 600.000
Gesamt			+ 2.300.000

Tabelle 3: Risikowertermittlung

Nachdem die Risiken bewertet wurden, müssen sie im **vierten Schritt** auf die Partner verteilt werden. Die endgültige Risikoallokation wird jedoch erst in den vertraglichen PPP-Vereinbarungen festgelegt. Die optimale Risikoverteilung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Partner ist eines der wesentlichen Elemente von PPP-Modellen. Anzuwenden ist der sogenannte Risikoverteilungsgrundsatz, der besagt, dass derjenige Partner ein Risiko übernehmen sollte, der es am besten beeinflussen kann.

Darüber hinaus ist es allerdings auch möglich, das Risiko an einen Dritten, insbesondere eine Versicherung, zu übertragen. Dies ist dann sinnvoll, wenn die Risikoprämie niedriger ist als der von beiden Partnern ermittelte Risikowert. Insgesamt gilt, dass nicht eine maximale Risikoübertragung angestrebt wird, sondern eine optimale, die dem oben genannten Risikoverteilungsgrundsatz möglichst weitgehend entspricht.

Risiko	Öffentlicher Partner	Geteilt	PPP-Partner
Risiko A	X		
Risiko B			X
Risiko C		X (z. B. 40 : 60)	
Risiko D			X

Tabelle 4: Risikoverteilung

Die sich aus der Risikoverteilung ergebenden, von den einzelnen Partnern zu tragenden Risikokosten sind in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung als Kostenfaktoren bei den einzelnen Varianten zu berücksichtigen. Dies gilt auch für zu zahlende Risikoprämien.

Das Verfahren der Risikoidentifizierung, -bewertung und -verteilung unterliegt einem Lern- und Entwicklungsprozess, der bisher noch am Anfang steht und hängt in starkem Maße von der verfügbaren Datengrundlage ab. Daher sind die Eingangsgrößen zurzeit in einigen Bereichen schwer validierbar. Die Durchführung von Sensitivitätsanalysen ist daher sinnvoll.

Nach Abschluss der Risikoallokation ist in der gesamten Projektlaufzeit und am Projektende ein Risikocontrolling durchzuführen (**fünfter Schritt**). Dabei haben einerseits beide Partner Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Eintritt eines Schadens zu verhindern; andererseits sind auftretende Schadensfälle mit der vereinbarten Risikoallokation rückzukoppeln, so dass festgelegt werden kann, welcher Partner für die Schadensregulierung zuständig ist.

Die Erkenntnisse aus dem Risikocontrolling beeinflussen wiederum die Risikoidentifikation und den gesamten Risikomanagementprozess in anderen Projekten.“

2. Die VV zu § 49 LHO werden wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4.1 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - c) In Nr. 4.1 wird die Angabe „(Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in der Anlage 1 a zum BAT)“ durch die Angabe „(siehe Anlage zu Nr. 4.1 zu § 49 LHO)“ ersetzt.
 - d) In Nr. 4.2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - e) In Nr. 5.4 werden die Wörter „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - f) In Nr. 7.4 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - g) In Nr. 7.4.2 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - h) Der Nr. 4.1 zu § 49 LHO wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zu VV Nr. 4.1 zu § 49 LHO

Beamte Besoldungsgruppe	Arbeitnehmer	
	Entgeltgruppe ^{1,3} (Übergeleiteter Bestand)	Entgeltgruppe ^{2,3} (Neueinstellungen ab 11/2006)
a) höherer Dienst		
A 16	E 15 Ü	----
A 15	E 15	E 15
A 14	E 14, E 13 Ü	E 14
A 13	E 13	E 13
b) gehobener Dienst		
A 13	----	----
A 12	E 12, E 11	E 12, E 11
A 11	E 10	E 10
A 10	E 9	E 9
A 9	----	----
c) mittlerer Dienst		
A 9	----	----
A 8	E 8	E 8
A 7	E 7, E 6	E 7, E 6
A 6	E 5, E 4	E 5, E 4
d) einfacher Dienst		
A 5	E 3	E 3
A 3	E 2 Ü	E 2 Ü
A 2	E 2, E 1	E 2, E 1

Hinweise:

Dieser Stellenvergleich tritt zur Erfüllung haushaltsrechtlicher Belange an die Stelle der mit dem Übergang zum TV-L entfallenden bisherigen Vergleichsgrundlage nach Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in der Anlage 1 a zum BAT (VV-LHO Nr. 4.1 zu § 49). Er nimmt eine Zuordnung der Stellen nach Entgeltgruppen zu den Planstellen der Besoldungsgruppen aus Haushaltssicht vor.

¹ Zuordnung der bisherigen Vergütungs- und Lohngruppen zu den neuen Entgeltgruppen erfolgte nach Anlage 2 TVÜ-Länder.
² Zuordnung der bisherigen Vergütungs- und Lohngruppen zu den neuen Entgeltgruppen erfolgte nach Anlage 4 TVÜ-Länder.
³ Berücksichtigt nicht die Entgeltgruppen Ä 1 bis Ä 4 für Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder.“

3. Die VV zu § 58 LHO werden wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1.5 wird die Angabe „125.000 Euro“ durch die Angabe „200.000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nr. 1.6 wird die Angabe „12.500 Euro“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt.
 - c) Nr. 1.7 wird wie folgt gefasst:

„1.7 Das zuständige Ministerium kann die Befugnisse nach Nr. 1.6 ganz oder teilweise auf untere Landesbehörden sowie auf Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes übertragen, soweit der Nachteil des Landes nicht mehr als 20.000 Euro beträgt.“
 - d) Nr. 1.8 (bisher alte Nr. 1.7) wird wie folgt gefasst:

„1.8 Bei fortdauernden Leistungen sind die Nrn. 1.5, 1.6 und 1.7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass es sich bei den Beträgen von 200.000 Euro, 50.000 Euro und 20.000 Euro im Einzelfall um Jahresbeträge handelt.“
 - e) Nach Nr. 2.3 wird folgende Nr. 2.4 angefügt:

„2.4 Das zuständige Ministerium kann die Befugnisse nach Nr. 2.3 ganz oder teilweise auf untere Landesbehörden sowie auf Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes übertragen, sofern die aufgrund des Vergleichs zu leistenden Ausgaben oder sich vermindernenden Einnahmen nicht mehr als 20.000 Euro betragen.“
4. Die VV zu § 59 LHO werden wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1.6.2.1 wird die Angabe „500.000 Euro“ durch die Angabe „1.000.000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nr. 1.6.2.2 wird die Angabe „250.000 Euro“ durch die Angabe „500.000 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nr. 1.6.2.3 wird die Angabe „125.000 Euro“ durch die Angabe „250.000 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nr. 1.7 werden die Angaben „50.000 Euro“ und „12.500 Euro“ durch die Angaben „100.000 Euro“ und „40.000 Euro“ ersetzt.
 - e) In Nr. 1.8 wird die Angabe „25.000 Euro“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt.
 - f) In Nr. 2.3.2 wird die Angabe „250.000 Euro“ durch die Angabe „500.000 Euro“ ersetzt.
 - g) In Nr. 2.3.3 wird die Angabe „25.000 Euro“ durch die Angabe „75.000 Euro“ ersetzt.
 - h) In Nr. 2.3.4 wird die Angabe „12.500 Euro“ durch die Angabe „35.000 Euro“ ersetzt.
 - i) In Nr. 2.4.1 wird die Angabe „150.000 Euro“ durch die Angabe „300.000 Euro“ ersetzt.
 - j) In Nr. 2.4.2 wird die Angabe „25.000 Euro“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt.
 - k) In Nr. 2.4.3 wird die Angabe „12.500 Euro“ durch die Angabe „20.000 Euro“ ersetzt.
 - l) In Nr. 3.6 wird die Angabe „100.000 Euro“ durch die Angabe „125.000 Euro“ ersetzt.

- m) In Nr. 3.7 wird die Angabe „12.500 Euro“ durch die Angabe „25.000 Euro“ ersetzt.
- n) In Nr. 3.8 wird die Angabe „5.000 Euro“ durch die Angabe „10.000 Euro“ ersetzt.

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
Gesch.Z.: 21 - H 1007.44 - 5/07
Vom 21. Juni 2007

I.

Das Ministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie, der Staatskanzlei sowie dem Landesrechnungshof dem Landkreis Spree-Neiße gemäß § 2 des Gesetzes zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in Kommunen des Landes Brandenburg die Genehmigung erteilt, § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - wie folgt anzuwenden:

1. Abweichend von Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G; Anlage 5.1 VVG zu § 44 LHO) wird für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2008 zugelassen, dass der Nachweis der Verwendung lediglich durch einen Sachbericht und eine Verwendungsbestätigung erfolgt.
2. Die Verwendungsbestätigung ist in der in der Anlage abgedruckten Form abzufassen.
3. Diese Form des Verwendungsnachweises wird nur für Landesmittel zugelassen, die von Zuwendungsgebern aus den Geschäftsbereichen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport oder des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie gewährt werden.
4. Die Ministerien für Bildung, Jugend und Sport und für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie werden ermächtigt, auch für bereits bestandskräftige Zuwendungsbescheide den Nachweis der Verwendung zu erleichtern.

II.

Die Genehmigung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Im Auftrag

Höhn

Anlage zu Nummer I.2

Verwendungsbestätigung

In Kenntnis, dass die Verwendungsbestätigung Bestandteil des Verwendungsnachweises ist, und der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

1. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Zuwendungen, Einnahmen von Dritten und alle Ausgaben wurden sachgerecht zugeordnet.

Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht (§ 15 UStG), wurden nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt.

2. Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zuwendungszwecks verwendet. Die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.

3. Alle getätigten Ausgaben waren notwendig. Bei der Verwendung der Mittel wurde wirtschaftlich und sparsam verfahren.

4. Haben sich die nach dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt, haben sich die Deckungsmittel erhöht bzw. sind neue Deckungsmittel hinzugekommen?

nein* ja*

Falls ja:

Ermäßigung und Rückzahlung der Zuwendung

5. Die Zuwendung wurde innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung verwendet.

nein* ja*

Falls nein:

Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist anfallenden Zinsen betragen

bis zu 50 EUR* über 50 EUR*

6. Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Bewilligungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Landesrechnungshof eingesehen werden oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.

7. Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

.....
(Unterschrift)

Dienstsiegel

* Zutreffendes ankreuzen

**Richtlinie
des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung
des wirtschaftsbezogenen Technologietransfers
und technologieorientierter Existenzgründungen**

Vom 15. Juni 2007

1 Zweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Ein funktionierender Technologietransfer sowie die Gründung technologieorientierter Unternehmen sind für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Brandenburg von wesentlicher Bedeutung. Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) für den Zeitraum 2000 bis 2006 und 2007 bis 2013 und der jeweils für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte¹ sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen für spezielle Maßnahmen des Technologietransfers und der Initiierung und Begleitung technologieorientierter Existenzgründungen.

Unter Technologietransfer wird ein organisierter Know-how-Austausch zwischen einem Technologiegeber und einem Technologienehmer verstanden. Der Technologiegeber kann dabei aus der Wissenschaft oder Wirtschaft stammen, der Technologienehmer ist in der Regel ein kleines oder mittleres Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Die Förderung der Initiierung und Begleitung technologieorientierter Existenzgründungen betrifft dabei die Phasen Vorbereitung, Gründung und Festigung technologieorientierter Unternehmen.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Vorhaben,

- 2.1 die den Technologietransfer zwischen Brandenburger Wissenschaftseinrichtungen und Brandenburger Unternehmen initiieren und begleiten helfen. Derartige Vorhaben sollen darauf abzielen, die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit Brandenburger Unternehmen zu stärken.

- 2.2 die darauf abzielen, technologieorientierten Existenzgründern oder technologieorientierten Jungunternehmen bei der Gründung geeignete Startbedingungen zu schaffen. Die Startbedingungen können sich dabei auf die räumliche Gründungsumgebung wie bei Technologiezentren oder auf die Schaffung inhaltlicher Gründungsvoraussetzungen beziehen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nicht auf Gewinn ausgerichtete Einrichtungen, vorrangig Technologiezentren und Technologieberatungsstellen im Land Brandenburg sein, deren wesentliche Aufgabe darin besteht, den Technologietransfer in die Wirtschaft zu unterstützen und/oder technologieorientierte Existenzgründungen anzuregen und zu begleiten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Eignung des Vorhabenträgers in dem relevanten Bereich, die durch Erfahrungen in der Vergangenheit nachgewiesen werden muss, insbesondere Aspekte der Erhaltung und Schaffung zukunftsorientierter Arbeitsplätze, des Technologietransfers, der Mobilisierung von Existenzgründungen, der Stärkung der Innovationsfähigkeit in Brandenburger Unternehmen.

4.2 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen zu Nummer 2.1

Vorhaben, die den Technologietransfer zwischen Brandenburger Wissenschaftseinrichtungen und Brandenburger Unternehmen initiieren und begleiten, zeichnen sich durch folgende Eigenschaften aus:

- fachlich umfassende Beratungsangebote für technologieorientierte Unternehmen,
- Integration in das Landesinnovationskonzept.

4.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen zu Nummer 2.2

Vorhaben können nur bei solchen Vorhabenträgern gefördert werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Angebot umfassender Beratungs- und Serviceleistungen für die Zielgruppe,
- Integration in ein regionales Netzwerk mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Betrieben, Zuwendungsgebern und Finanzinstituten,
- Bestandteil einer regionalen oder überregionalen Entwicklungskonzeption.

- 4.4 Das Gender-Mainstream-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Gleich-

¹ Für die Förderperiode 2000 bis 2006 insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (allgemeine VO), Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 (Zuschussfähigkeit), Verordnung (EG) Nr. 438/2001 (Verwaltungs- und Kontrollsysteme), Verordnung (EG) Nr. 2035/2005 (Unregelmäßigkeiten), Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 (Publizität). Für die Förderperiode 2007 bis 2013 sind dies insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (allgemeine VO), Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (EFRE-VO), Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (DurchführungsVO).

zeitig ist beim Einsatz von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) aus der Förderperiode 2007 bis 2013 der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006² einzuhalten.

Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales ist nachzuweisen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art

Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des zweckgebundenen Zuschusses gewährt.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung wird in jedem Einzelfall festgelegt und beträgt bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Darüber hinaus kann ausnahmsweise in ausgewählten Modellprojekten von besonderem Landesinteresse eine höhere Förderquote in Betracht kommen.

Zuwendungsfähig sind:

- Personalausgaben des Antragstellers (maximal 90.000 Euro), ermittelt als lohnsteuerpflichtige Bruttogehälter (ohne umsatz- oder gewinnabhängige sowie andere üblicherweise nicht monatlich gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile) zuzüglich Arbeitgeberanteil,
- spezifische Qualifizierungsmaßnahmen für die technologieorientierten Existenzgründer beziehungsweise der am Technologietransfer Beteiligten,
- Sachausgaben,
- vertraglich vereinbarte Entgelte an Dritte, die dem Zuwendungszweck dienen,
- bis 15.000 Euro für investive Maßnahmen.

Die Höhe der Zuwendung darf p. a. 100.000 Euro nicht überschreiten; im Falle von Technologiezentren p. a. 150.000 Euro. Bei Transferstellenverbänden gilt die Förderhöchstgrenze für jede beteiligte Transferstelle.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Nicht gefördert werden Vorhaben,

- die öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- bei denen vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wurde (Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gilt als Beginn).

6.2 Ein Antrag auf vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginn kann bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.

6.3 Innerhalb von sechs Monaten nach Bescheiderteilung ist mit der geförderten Maßnahme zu beginnen und dies der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

6.4 Bei den Zuwendungen handelt es sich um Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

In den Antragsformblättern sind die entscheidenden subventionsrechtlichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB zu benennen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Förderung wird auf schriftlichen und formgebundenen Antrag gewährt. Anträge sind in dreifacher Ausfertigung nach einer Erstberatung durch die Zukunfts-Agentur Brandenburg GmbH (ZAB) zu richten an:

InvestitionsBank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam.

Die Antragsunterlagen sind bei den Geschäftsstellen der InvestitionsBank des Landes Brandenburg und der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH zu erhalten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist und ein Mittelabruf eingereicht wurde.

7.4 Auf Grund des Einsatzes von EFRE-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode, aus der die jeweils eingesetzten Strukturfondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch

² ABl. EU Nr. L 210 S. 25

gespeichert und bei Mitteln der Förderperiode 2007 bis 2013 im Rahmen eines Registers von Zuwendungsempfängern teilweise veröffentlicht. Ferner sind besondere Publizitätsvorschriften³ einzuhalten.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Das Ministerium für Wirtschaft, die InvestitionsBank des Landes Brandenburg, der Landesrechnungshof, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof und die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH sind berechtigt, den Fortgang der Arbeiten zu beobachten, alle hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen und die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen. Alle im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Belege sind noch drei Jahre nach Abschluss des jeweiligen Operationellen Programms aufzubewahren, bei Mitteln der Förderperiode 2000 bis 2006 mindestens bis zum Ablauf des Jahres 2013 und bei Mitteln der Förderperiode 2007 bis 2013 mindestens bis zum Ablauf des Jahres 2020.

Im Rahmen der Erfolgskontrolle sind insbesondere die Aspekte zukunftsorientierte Arbeitsplatzschaffung und -erhaltung, Technologietransfer, Innovationsgrad und der Bezug zu den Technologiethematen des Landesinnovationskonzeptes zu bewerten.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehalten noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturzeitraum 2000 bis 2006 und 2007 bis 2013 zu beachten, insbesondere der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

7.7 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:

- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO ausgezahlt werden.
- b) Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig geprüft wurde.

8 Inkrafttreten

8.1 Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2007.

8.2 Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Technologietransfers und technologieorientierter Existenzgründungen vom 8. Juli 2004 (ABl. S. 592), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (ABl. 2007 S. 288), außer Kraft.

8.3 Förderanträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingereicht, aber noch nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

³ insbesondere Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 beziehungsweise Artikel 8, 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006

Genehmigung für die wesentliche Änderung eines Heizkraftwerkes in 16831 Rheinsberg

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 10. Juli 2007

Der Firma Stadtwerke Rheinsberg GmbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 1, 16831 Rheinsberg wurde die **Genehmigung** gemäß § 16 Abs. 1, § 6 und § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Gemarkung Rheinsberg (Landkreis Ostprignitz-Ruppin), Flur 15, Flurstück 282, Am Langen Luch 1 in 16831 Rheinsberg ein Heizkraftwerk in wesentlichen Teilen zu ändern.

Die Genehmigung beinhaltet im Wesentlichen den Abriss einer der beiden Holzverbrennungsanlagen, die Errichtung und den Betrieb einer neuen Holzverbrennungsanlage mit ORC-(organic-rank-ing-circle)Technik und die Reduzierung der Feuerungs-wärmeleistung pro Kessel auf 4,5 MW.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine stand-ortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Im Er-gebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorha-ben keine Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 120/06 aufgeführten Nebenbe-stimmungen erteilt.

Auslegung

Die Begründung der Entscheidung über das Ergebnis der Vor-prüfung sowie die ihr zugrunde liegenden Unterlagen und die Genehmigung liegen mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 12.07.2007 bis 25.07.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Fehrbelliner Straße 4 a in 16816 Neuruppin, Zimmer 4.02 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Tele-phonnummer 03391 838542 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als be-kannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regi-onalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Fehrbelli-ner Straße 4 a in 16816 Neuruppin, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnli-che Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002

(BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ge-setzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen im Landkreis Prignitz in der Gemarkung Rapshagen

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 10. Juli 2007

Der Firma Volkswind GmbH, Riehe 6 in 27777 Ganderkesee wurde die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück im Landkreis Prignitz in der Gemarkung Rapshagen, Flur 6, Flur-stück 21 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. Die zum Vorhaben installierte elektrische Gesamtleistung be-trägt 6 MW.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allge-meine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genann-te Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen und der Begründung der Entscheidung über das Ergebnis der Vorprüfung sowie die ihr zugrunde liegen-den Unterlagen in der Zeit **vom 12.07.2007 bis einschließlich 25.07.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabtei-lung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaus-see 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Haus 3 Zimmer 328 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefo-nische Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442 486 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine Biogasanlage in 15324 Kiehnwerder

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 10. Juli 2007

Dem Landwirt B. Winnige, Neu Rosenthal 10, 15324 Kiehnwerder wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15324 Kiehnwerder **Gemarkung Neu Rosenthal, Flur 1, Flurstücke 66/2 und 70/2** eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV - Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von aa) gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiär-

förderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt - zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit einem Blockheizkraftwerk und einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,23 MW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen **zwei Wochen vom 12. Juli 2007 bis einschließlich 26. Juli 2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes der vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine Biogasanlage in 15295 Wiesenau

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 10. Juli 2007

Der Firma Bauerngesellschaft Ziltendorfer Niederung GbR, Hauptstraße 1e, 15295 Wiesenau wurde die **Änderungsgenehmigung** gemäß §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15295 Wiesenau **Gemarkung Wiesenau, Flur 1, Flurstück 464** eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV - Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von aa) gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koks- ofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl- gas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuer- wärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Mega- watt - in wesentlichen Teilen zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer 2. Biogasanlage mit einem Blockheizkraft- werk (BHKW) und einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2,6 MW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen **zwei Wochen vom 12. Juli 2007 bis ein- schließlich 26. Juli 2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllro- ser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefoni- sche Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Be- kanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Nieder- schrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnli- che Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002

(BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes der vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ge- setzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 04931 Möglenz (Windeignungsgebiet W 44 - Möglenz)

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 10. Juli 2007

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Standortent- wicklung GmbH & Co. KG, Weinbergstraße 22, 16259 Beiers- dorf-Freudenberg wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der **Gemarkung Möglenz, Flur 3, Flurstü- cke 206/56 und 236/54, zwei Windkraftanlagen** zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 12.07.2007 bis 25.07.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Bauamt, Markt 1 in 04924 Bad Liebenwerda zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regio- nalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schrift- lich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg,
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Landesärztekammer Brandenburg

**Zwölfte Satzung zur Änderung
der Verwaltungsgebührenordnung
der Landesärztekammer Brandenburg**

Vom 6. Juni 2007

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 21. April 2007 aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 10 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2006 (GVBl. I S. 167), folgende Zwölfte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg vom 4. Juni 2007 - 42-5601.12 - genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 25. Juni 2003 (ABl. S. 899), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. November 2006 (ABl. S. 737), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Landesärztekammer Brandenburg erhebt auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 Heilberufsgesetz Gebühren für die im Gebührenverzeichnis bezeichneten Verwaltungsvorgänge.“

2. Die Anlage zu § 1 - Gebührenverzeichnis - wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Verfahren zur Weiterbildungsbefugnis und Zulassung von Weiterbildungsstätten

3.1. Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung 100 €

3.2. Entscheidung über die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen 160 € bis 3.100 €“

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„4. Gebühren für die Ausbildung zur Arzthelferin/Medizinischen Fachangestellten“

bb) Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2. Durchführung einer Abschlussprüfung einschl. der Ausstellung des Arzthelferbriefes/Brief Medizinische Fachangestellte (einschl. § 40 BBiG) 100 €“

c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Entscheidungen durch die Ärztliche Stelle Röntgen nach § 17a der Röntgenverordnung und die Ärztliche Stelle nach § 83 der Strahlenschutzverordnung (Strahlentherapie/Nuklearmedizin)

Die Gebührenerhebung richtet sich nach der Tarifstelle 2.5.2.3.3 (Röntgenverordnung) und Tarifstelle 2.5.1.3.25 (Strahlenschutzverordnung) der Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie vom 2. Februar 2005 (GVBl. II S. 94).“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3

Die Landesärztekammer Brandenburg kann die Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg in der vom Inkrafttreten dieser Satzungsänderung an geltenden Fassung im gesetzlich vorgesehenen Mitteilungsblatt bekannt machen.

Genehmigt.

Potsdam, den 4. Juni 2007

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie
des Landes Brandenburg

Im Auftrag (Siegel)
Becke

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist in den gesetzlich bestimmten Mitteilungsblättern zu veröffentlichen.

Cottbus, den 6. Juni 2007

Der Präsident
der Landesärztekammer Brandenburg (Siegel)

Dr. med. Udo Wolter

Medienanstalt Berlin-Brandenburg**Ausschreibung in Berlin und Brandenburg
verfügbarer UKW-Hörfunkfrequenzen**

Vom 20. Juni 2007

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) und der Beschlüsse des Medienrates vom 31. Mai 2007 wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

A. Verfügbare Frequenzen

Gegenstand der Ausschreibung sind die derzeit von BBC World Service, BB Radio, rs2, KissFM, Radio France Internationale und Spreeradio genutzten UKW-Hörfunkfrequenzen in Berlin und Brandenburg im Umfang von täglich vierundzwanzig Stunden.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Frequenzen:

BBC World Service

90,2 Berlin

BB Radio**Landeswelle allein:**

107,5 Berlin-Schäferberg

90,9 Rhinow

104,3 Pritzwalk

105,0 Brandenburg-Stadt

Landeswelle zusammen mit BB Radio Niederlausitz:

107,2 Cottbus/Calau

Landeswelle zusammen mit BB Radio Nordost:

102,1 Casekow

95,4 Oranienburg (Z.)

107,9 Oranienburg (Z.)

Landeswelle zusammen mit BB Radio Oderland:

107,8 Booßen

103,7 Eisenhüttenstadt

rs2 Berlin-Brandenburg

94,3 Berlin

91,3 Lauchhammer

94,7 Booßen

95,6 Cottbus-Stadt

96,7 Finsterwalde

100,1 Lübben

103,9 Forst

106,3 Spremberg

107,3 Casekow

KissFM

98,8 Berlin

RFI

106,0 Berlin

Spreeradio

105,5 Berlin

B. Grundlagen der Ausschreibung

1. Die Sendeerlaubnisse der Veranstalter BBC, BB Radio, rs2, Kiss FM und RFI sind bereits einmal verlängert worden, sie laufen in der nächsten Zeit ab (BBC World Service am 7. November 2007, BB Radio am 31. Dezember 2007, rs2 Berlin-Brandenburg am 4. Dezember 2008, KissFM am 28. Februar 2009 und RFI am 30. Juni 2009).

Nach § 29 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 MStV ist über die weitere Verlängerung auf der Grundlage einer Ausschreibung der genutzten Frequenzen zu entscheiden. Zusätzlich zu den Auswahlkriterien des § 33 MStV und den Verlängerungsvoraussetzungen des § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 MStV ist das Interesse der bisherigen Veranstalter, das Programm mit den von ihnen geschaffenen personellen und sachlichen Mitteln weiterzuführen, angemessen zu berücksichtigen.

2. An Spreeradio ist bisher neben den Gründungsgesellschaftern Stefan Schwenk und Olaf Hopp die RTL Radio Deutschland GmbH mit 33,8 Prozent beteiligt. Der Veranstalter hat angezeigt, dass die RTL-Beteiligung auf 100 Prozent erhöht werden soll. Dies ist im Rahmen der Sendeerlaubnis nicht genehmigungsfähig, da dies der Übertragung der Sendeerlaubnis gleichkäme (§ 30 Abs. 1 Satz 2 MStV).

Der Veranstalter hat sich mit einer Neuausschreibung der Sendeerlaubnis einverstanden erklärt. Die Ausschreibung dient der Wahrung des chancengleichen Zugangs, indem andere Antragsteller sich mit ihren Konzepten auf die Frequenz bewerben können und dem Medienrat Gelegenheit geben, zu prüfen, ob ein anderer Ansatz einen größeren Vielfaltsbeitrag zu leisten verspricht als die Fortsetzung des bisherigen Programms. Der Medienrat wird dabei das Interesse des Veranstalters, das Programm mit den von ihnen geschaffenen personellen und sachlichen Mitteln weiterzuführen, angemessen berücksichtigen.

C. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Sendeerlaubnis für die Veranstaltung von Hörfunk auf den ausgeschriebenen Frequenzen sowie Anträge von Rundfunkanstalten, mit denen die Zuweisung dieser Frequenz begehrt wird, sind in zwölfacher Ausfertigung

**bis zum Mittwoch, 8. August 2007, 12 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

D. Anforderungen an die Anträge

Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert beziehungsweise auf ihrer Homepage www.mabb.de unter Programme -> Zulassung -> Anträge -> Drahtlose Hörfrequenzen abgerufen werden. Sie sind außerdem in den Amtsblättern von Berlin und Brandenburg (Amtsblatt Berlin 2001 S. 4162; Amtsblatt für Brandenburg/Amtlicher Anzeiger 2001 S. 1339), dort jeweils unter den Buchstaben D. und E. veröffentlicht.

E. Verwaltungsgebühren

Nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2000 beträgt die Gebühr für die Teilnahme am Auswahlverfahren 1.500 Euro, sie kann ermäßigt werden, wenn der wirtschaftliche Wert der beantragten Frequenz etwa wegen eingeschränkter Reichweite gering ist. Die Gebühr für die Erteilung der Sendeerlaubnis wird nach der Größe des Verbreitungsgebietes und dem Umfang der Sendezeit berechnet. Sie beträgt bei täglich 24-stündiger Sendezeit zwischen 1.500 und 12.500 Euro, für ein Stadtprogramm beträgt sie in der Regel 7.500 Euro.

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 17. September 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Werben Blatt 1713** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Werben, Flur 1, Flurstück 1103, Gebäude- und Freifläche, Eichenweg 2 a, Größe: 427 qm versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einer Doppelhaushälfte mit Stellplatz (Bj. ca. 2000, ohne Keller, ausgebautes Dachgeschoss, massiv).)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 77.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 135/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 6. November 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8832** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 18, Flurstück 171, Berliner Str. 37, 1.010 m²

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein Geschäftsgrundstück in Stadtzentrumslage, bebaut mit einem Hotel- und Gaststättengebäude, freistehend mit einseitigem Anbau, unterkellert, 2-geschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1900 - 1938, 1993 überwiegend modernisiert sowie mit einem Nebengebäude.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Verkehrswert Grundstück auf 280.000,00 EUR

Verkehrswert Grundstückszubehör auf 15.720,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 7/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 7. November 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Graustein Blatt 615** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönheide, Flur 1, Flurstück 148, Größe: 34.700 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine Fläche für Land- und Forstwirtschaft im Außenbereich.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 6.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 222/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. November 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Forst Blatt 8824** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 41, Flurstück 378, Gewerbegebiet, Landwirtschaftsfläche, Größe: 5.115 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Gewerbegrundstück im Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, welches als gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.06.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 29.400,00 EUR.

Im Termin am 23. August 2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 59 K 105/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. November 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Cottbus - Spremberger Vorstadt Blatt 17492** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Spremberger-Vorstadt, Flur 141, Flurstück 122, Pyrastraße 2, Gebäude- und Freifläche, Größe: 401 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Geschäftshaus mit Anbauten, ca. 473 qm Nutzfläche, gemischt genutzt, angebaut, Hauptgebäude unterkellert, 3-geschosig, Baujahr ca. 1900/1996/1997 - überwiegend modernisiert, Lage im Stadtumbaugebiet.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.03.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 205.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 34/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 16. November 2007, 8.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Krieschow Blatt 925** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Krieschow, Flur 2, Flurstück 1285, Gebäude- und Freifläche, Flachsweiche 11, Größe: 1.201 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem noch fertig zu stellenden eingeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienhaus (Bj. 2005) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 87.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 229/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. November 2007, 8.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Brunschwig Blatt 8227** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brunschwig, Flur 54, Flurstück 242, Dreifertstr. 8, Friedrich-Ebert-Str. 32, Gebäude- u. Freifläche, 1.316 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem unterkellerten Mehrfamilienhaus mit Gewerbeteil (ca. 1.129 m² Wohnfläche, 7 WE, 162 m² Gewerbefläche), Bj. 1904, begonnene Modernisierung 2000 bebaut.

Zurzeit ist das Objekt aufgrund begonnener Modernisierung nicht nutzungsfähig. Es besteht erheblicher Reparatur- bzw. Modernisierungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.10.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 324.000,00 EUR.

Im Termin am 28.11.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 166/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. November 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-Grundbuch von **Döbbrick Blatt 1669** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 187,33/1.000 (Einhundertsiebenundachtzigkomma-dreißig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Döbbrick, Flur 2, Flurstück 289/3, Gebäude- und Freifläche, Am Feldrain 30, 1.925 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoss, Nr. 3 des Aufteilungsplanes; im Aufteilungsplan mit ABST 3 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Döbbrick Blatt 1667 bis Döbbrick Blatt 1669); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Stellplatz im Teilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet.

Veräußerungsbeschränkung:

Die Veräußerung des Wohnungseigentums oder eines ideellen Bruchteils davon bedarf der Zustimmung des Verwalters.

Ausnahmen:

Dies gilt nicht im Fall der Erstveräußerung sowie der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Li-

nie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 19. Dezember 1995 (UR Nr. 2534/95 des Notars Böhmer in Cottbus) Bezug genommen. Einge-
tragen am 06.02.1996.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine 2-Zimmer-Wohnung, WF ca. 62,30 qm, gelegen im Kellergeschoss eines freistehenden 1 1/2-geschossigen Dreifamilienhauses, Baujahr ca. 1996.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 55.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 137/06

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 23. November 2007, 8.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, die im Grundbuch von **Greifenhain Blatt 371** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Greifenhain, Flur 1, Flurstück 37, Dorfstr. 16, 4.336 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, einer ausbaufähigen Einliegerwohnung im Erdgeschoss und einem Nebengebäude bebaut (Bj. ca. 1913, Teilsanierung ca. 2001).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 86/06

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 27. November 2007, 8.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Laubst Blatt 237** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laubst, Flur 1, Flurstück 145, An der Straße nach Löschen, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, 4.922 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Laubst, Flur 1, Flurstück 144, 5.149 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Laubst, Flur 1, Flurstück 146, Südl. der Straße nach Löschen, Gebäude- und Frei-, Verkehrs-, Landwirtschaftsfläche, 6.236 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Laubst, Flur 1, Flurstück 148/1, Südl. der Straße nach Löschen, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, 12.395 m²

versteigert werden.

Laut den vorliegenden Gutachten ist das Grundstück Nr. 1 mit einem freistehenden, eingeschossigen, nicht unterkellerten Büro-/Sozialgebäude (Bj. ca. 1996) bebaut. Es besteht hier ein Überbau auf das Grundstück lfd. Nr. 2. Die Freiflächen der Grundstücke sind überwiegend mit einer Betondecke, teils mit einer Schotterdecke befestigt.

Die Grundstücke Nr. 3 und 4 sind Freiflächen. Die Befestigung erfolgt analog der Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2.

Der jeweilige Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.10.2006 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

90.000,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 1

25.000,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 2

50.000,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 3

13.000,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 4.

Geschäfts-Nr.: 59 K 79/06

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 20. August 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 1357** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 3, Flurstück 446, Größe: 1.503 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.07.2004 bzw. 13.04.2005 eingetragen worden.

- Namen von der Redaktion gelöscht -

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 256.000,00 EUR (je Anteil: 64.000,00 EUR).

Das Grundstück, Beeskower Straße 193, ist mit einem Einfamilienhaus, einem Werkstattgebäude, einem Nebengebäude mit Garagenanbau sowie einer Doppelgarage bebaut.

Geschäfts-Nr.: 3 K 65/2004

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 27. August 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Klein-Schauen Blatt 191** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 20/2, Größe: 1.193 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2002 eingetragen worden.

- Name von der Redaktion gelöscht -

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 189.000,00 EUR.

Im Termin am 07.06.2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Beschlagnahme: 30.07.2002

Das Grundstück, Dorfstraße 8, ist mit einem teilweise vermieteten Wohnhaus nebst zwei Garagen und einer Waschküche bebaut.

Geschäfts-Nr.: 3 K 174/2002

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 27. August 2007, 13.30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Wendisch-Rietz Blatt 1134** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wendisch-Rietz, Flur 2, Flurstück 1189, Größe: 2.878 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.07.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

- Name von der Redaktion gelöscht -

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 29.000,00 EUR.

Bei dem Grundstück, Am Hafen, handelt es sich um eine Grün- und Erholungsfläche.

Beschlagnahme: 10.07.2006

Geschäfts-Nr.: 3 K 174/2006

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 5. September 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Schernsdorf Blatt 27** -Name v. Redaktion gelöscht- eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schernsdorf, Flur 2, Flurstück 28/3, Größe: 1.301 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 32.500,00 EUR.

Im Termin am 12.07.2006 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Lage: Am noch nicht ausgebauten Bereich des Mühlenweges. Bebauung: unbebaut.

Geschäfts-Nr.: 3 K 251/03

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 5. September 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Ziltendorf Blatt 1712** auf die Namen der:

- Namen von der Redaktion gelöscht -

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 50,20/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 308/10, Größe: 3.951 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der 1 Wohnung im Erdgeschoss (Haus B) bestehend aus Wohnung und Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 29.000,00 EUR (je Anteil: 14.500,00 EUR).

Postanschrift: Frankfurter Straße 18 e, 15295 Ziltendorf.

Geschäfts-Nr.: 3 K 64/06

Zwangsvolle Versteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 6. September 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 9041** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 107, Flurstück 248/2, Größe: 775 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.09.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

- Namen von der Redaktion gelöscht -

- in Gesamteigentum -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Postanschrift: Nussweg 6, 15234 Frankfurt (Oder)

Beschreibung: Erholungsgrundstück (baureifes Land) mit Gartenlaube, zwei Gerätehäuschen, Grillplatz, Swimmingpool und Gartenteich

Geschäftszeichen: 3 K 258/06

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. September 2007, 13.30 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 11469** - Name von der Redaktion gelöscht - eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 432,65/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Flur 18, Flurstück 32, Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Str. 40, 40 a, Flur 18, Flurstück 33, Gebäude- und Freifläche, Wildenbruchstr., Karl-Liebknecht-Str. 40 a, 40, Größe: 1.160 m², verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Gewerbe) Nr. 1 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 11469 bis 11488); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.01.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:
- Name von der Redaktion gelöscht -

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

Postanschrift: Karl-Liebknecht-Str. 40/40 a, 15230 Frankfurt (Oder).

Beschreibung: Gewerbeeinheit im Souterrain in einem Mehrfamilienhaus.

Im Versteigerungstermin am 19.05.2006 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Geschäftszeichen: 3 K 193/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 13. September 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 5255** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 77, Flurstück 19, Größe: 685 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.09.2002 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:
- Name von der Redaktion gelöscht -

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 26.000,00 EUR.

Postanschrift: Beeskower Str. 1 - 3, 15234 Frankfurt (Oder)

Beschreibung: unbebaut

Geschäftszeichen: 3 K 19/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 13. September 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55,

Saal 302, die im Grundbuch von **Markgrafpieske Blatt 1296** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Markgrafpieske, Flur 1, Flurstück 831, Größe: 832 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.02.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:
- Namen von der Redaktion gelöscht -

- zu je 1/2 Anteil -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 119.620,00 EUR, darin enthalten Zubehör i. H. v. 1.620,00 EUR (59.810,00 EUR je Anteil).

Postanschrift: Siedlerstr. 2, 15528 Markgrafpieske

Bebauung: nichtunterkellertes Einfamilienwohnhaus mit Dachgeschossausbau

Geschäftszeichen: 3 K 319/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 13. September 2007, 13.30 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2072** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 5, Flurstück 177/3, Größe: 523 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:
- Name von der Redaktion gelöscht -

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 140.000,00 EUR.

Postanschrift: Silberberger Str. 42, 15526 Bad Saarow-Pieskow

Bebauung: Einfamilienhaus und Nebengebäude, ca. 160 m² WF

Geschäftszeichen: 3 K 108/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 17. September 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4692** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 22, Flurstück 62, Größe: 876 qm,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 22, Flurstück 60, Größe: 21 qm,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 22, Flurstück 61, Größe: 2 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.10.2004 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:
- Name von der Redaktion gelöscht -

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 4: 280.000,00 EUR

lfd. Nr. 5: 850,00 EUR

lfd. Nr. 6: 80,00 EUR.

Beschlagnahme: 14.10.2004.

Das Grundstück lfd. Nr. 4, - Straße entn. - ist mit einem eigen- genutzten Wohn- und Geschäftshaus bebaut. Die Grundstücke lfd. Nr. 5 und 6 sind unbebaute Grünfläche.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 3 K 164/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 19. September 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Rauen Blatt 1136** auf die Namen der
- Namen von der Redaktion gelöscht -

- zu je 1/2 Anteil -
eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeich- nis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 43/4, Größe: 1.351 m²
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.10.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 112.000,00 EUR.

Im Termin am 30.05.2007 wurde der Zuschlag wegen Nichter- reichens der 7/10-Grenze versagt.

Postanschrift: Braunsdorfer Str. 7, 15518 Rauen
Bebauung: Eingeschossiges Wohnhaus mit Dachgeschoss- ausbau, Typ „EW 65“, mit Verandaanbau am Westgiebel. Das Gebäude ist unterkellert. Massives Werkstattgebäude mit 59 qm Nutzflä- che und wertlosem Anbau. Es wird kein Gewerbebetrieb geführt.

Geschäfts-Nr.: 3 K 62/2005

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 19. September 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 6455** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsver- zeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 61, Größe: 2.380 qm
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.

Postanschrift: - keine -, es handelt sich um Gartenland in der Ortslage Vogelsang, westlich der Frankfurter Straße

Geschäftszeichen: 3 K 262/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 19. September 2007, 13.30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Rauen Blatt 1138** auf die Namen der
- Namen von der Redaktion gelöscht -

- zu je 1/2 Anteil -
eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsver- zeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rauen, Flur 3, Flurstück 19/2, Feldstr. 18, Größe 1.198 qm
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 114.000,00 EUR.

Postanschrift: Feldstr. 18
Bebauung: Einfamilienwohnhaus, massive Bauweise, mit flach geneigtem Dach. Das Haus ist unterkellert, hat einen Anbau im Eingangsbereich und stra- ßenseitig befindet sich ein Wintergartenanbau. Weiterhin ist ein massives Nebengebäude mit Garage, Lager- und Abstellräumen vorhanden.

Geschäftszeichen: 3 K 232/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 20. September 2007, 9.00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 1231** eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück, Be- zeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 1, Flur- stück 449, Größe: 607 m²
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2004 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:
- Namen von der Redaktion gelöscht -

- zu je 1/2 Anteil -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 45.000,00 EUR.

Postanschrift: Silberberger Str., 15526 Bad Saarow
 Bebauung: bewaldetes unbebautes Grundstück

In einem früheren Termin ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze versagt worden.
 Geschäftszeichen: 3 K 158/04

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 20. September 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Lebus Blatt 15510** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 30,55/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lebus, Flur 9, Flurstück 79, Größe: 6.400 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10 des Aufteilungsplanes nebst Abstellraum Nr. 10, Eingang V 1. Obergeschoss links gelegen.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern: 15501 - 15509, 15511 - 15524, 15526 - 15534, 15536 - 15540) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.11.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:
 - Name von der Redaktion gelöscht -

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000,00 EUR.

Postanschrift: Frankfurter Str. 44, 15326 Lebus
 Beschreibung: 4-Raum-Wohnung mit Balkon
 Geschäftszeichen: 3 K 279/06

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 21. September 2007, 9.00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 2511** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 71, Flurstück 29, Größe 808 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.12.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:
 - Name von der Redaktion gelöscht -

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 67.000,00 EUR.

Postanschrift: Meisenweg 8, 15517 Fürstenwalde/Spree
 Bebauung: Einfamilienhaus, Schuppen, Reste eines verfallenen Kellers

Im Versteigerungstermin am 06.06.2007 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.
 Geschäftszeichen: 3 K 163/05

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 21. September 2007, 11.00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Petershagen Blatt 279** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Petershagen, Flur 1, Flurstück 2, Größe 2.840 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.02.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:
 - Name von der Redaktion gelöscht -

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 31.000,00 EUR.

Postanschrift: Am Luisenberg 1, 15236 Zeschdorf OT Petershagen

Bebauung: Wohnhaus, mehrere Nebengebäude.

Im Versteigerungstermin am 15.06.2007 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.
 Geschäftszeichen: 3 K 333/05

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 28. September 2007, 9.00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 3622** eingetragenen hälftigen Miteigentumsanteile am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 441/1, Dimitroffallee 22, Größe: 1.124 qm

auf den Namen der

- Namen von der Redaktion gelöscht -

- zu je 1/2 Anteil -
 versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 14.03.2003 und 09.10.2003 eingetragen worden.

Zu diesen Zeitpunkten waren als Eigentümer eingetragen:
 - Namen von der Redaktion gelöscht -

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 190.000,00 EUR.

Postanschrift: 15569 Woltersdorf, Vogelsdorfer Straße 22

Bebauung: ein Einfamilienhaus, ein Bungalow

Hinweis:

Die Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist nicht mehr möglich!

Geschäfts-Nr.: 3 K 190/2002 (führend)

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 28. September 2007, 11.00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55,

15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Kagel Blatt 1599** eingetragenen hälftigen Miteigentumsanteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Kagel, Flur 2, Flurstück 520, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Gerhart-Hauptmann-Straße 35, Größe: 4.776 qm versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.03.2006 eingetragen worden.
 Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:
 - Namen von der Redaktion gelöscht -

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 97.000,00 EUR.

Postanschrift: 15537 Grünheide (Mark), OT Kagel, Gerhart-Hauptmann-Str. 35

Bebauung: Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude, eine Hof-scheune, mehrere Nebengebäude

Hinweis:
 Die Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist nicht mehr möglich!
 Geschäfts-Nr.: 3 K 300/2005

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 30. Oktober 2007, 9.00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müll-roser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Fürsten-walde Blatt 8863** eingetragene Grundstück, Bezeichnung ge-mäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 8, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 82, Flurstück 162, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Am Heizwerk, Größe: 24.328 m² versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.03.2006 eingetragen worden.
 Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:
 Baustoffwerke Fürstenwalde GmbH.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 168.000,00 EUR (darin enthalten Zubehör in Höhe von 23.000,00 EUR).
 Geschäfts-Nr.: 3 K 386/2005

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 30. Oktober 2007, 11.00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müll-roser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 10322** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 60,2455/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grund-stück: Flur 17, Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche, Wilden-bruchstr. 3, Größe: 1.119 m² verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen im Kellergeschoss gelegen, Nr. 17 des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10306 bis 10322);
 der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentums-rechte beschränkt.
 versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2002 eingetragen worden.
 Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:
 IBF Baubetreuungs- und Bauträger GmbH.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.

Im Termin am 13.09.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 229/2002

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Dienstag, 30. Oktober 2007, 13.30 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müll-roser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 5601** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung ge-mäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöneiche, Flur 1, Flurstück 89, Ge-bäude- und Freifläche Wohnen, Dorfstr. 2, Größe: 557 m² versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.04.2005 eingetragen worden.
 Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:
 - Namen von der Redaktion gelöscht -

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 160.000,00 EUR (insgesamt).

Im Termin am 16.01.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 57/2005

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 6. November 2007, 9.00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müll-roser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Rauen Blatt 741** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Be-standsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Rauen, Flur 2, Flurstück 161, Wolfs-schluchtweg 17, Größe: 1.022 m² versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:
- Name von der Redaktion gelöscht -

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 54.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 3 K 186/2006

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 6. November 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Lebus Blatt 2109** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lebus, Flur 1, Flurstück 313, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Birnenallee 26, Größe: 562 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

- Namen von der Redaktion gelöscht -

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR (insgesamt).

Im Termin am 19.06.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 317/2005

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 6. November 2007, 13.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Kolpin Blatt 264** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kolpin, Flur 1, Flurstück 129/8, Gebäude- und Freifläche, Dorfplatz 11, Größe: 629 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kolpin, Flur 1, Flurstück 130/18, Gebäude- und Freifläche, Dorfplatz 10, Größe: 105 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

- Namen von der Redaktion gelöscht -

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

für lfd. Nr. 1 auf 51.000,00 EUR

für lfd. Nr. 2 auf 3.000,00 EUR

für das Gesamtausgebot auf 55.000,00 EUR.

Im Termin am 19.06.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 37/2006

Amtsgericht Guben

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18. September 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude 03172 Guben, Alte Poststraße 66, 1. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Bresinchen Blatt 15** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 17, Gemarkung Bresinchen, Flur 1, Flurstück 6/3, Neuzeller Straße 6, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe 2.929 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.10.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000,00 EUR.

Laut Gutachten ist das Versteigerungsobjekt mit einem eingeschossigen, teilunterkellerten und in traditioneller Bauweise errichteten Einfamilienhaus (Bj. 1869) und diversen Nebengebäuden bebaut. Es handelt sich um ein Wohngrundstück direkt an der B 112 in der Neuzeller Straße 6 in Guben OT Bresinchen.

AZ: 40 K 23/04

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 25. September 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude 03172 Guben, Alte Poststraße 66, 1. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Grano Blatt 310** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grano, Flur 3, Flurstück 282, Größe 1.896 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.06.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 270.000,00 EUR.

Laut Gutachten befinden sich zwei Gebäude, ein Gartenteich und ein Pavillion auf dem Grundstück in der Lindenallee 10 in Schenkendöbern OT Grano. Bei dem Wohnhaus handelt es sich um ein eingeschossiges voll unterkellertes Gebäude mit zweigeschossig ausgebautem Satteldach. Im eingeschossigen nicht unterkellerten Nebengebäude befinden sich drei Garagen und ein Abstellraum.

AZ: 40 K 24/05

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 15. Oktober 2007, 11.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die in Straupitz liegenden, im Grundbuch von **Straupitz Blatt 1249** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Straupitz, Flur 1, Flurstück 431, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gartenweg 1 A, groß 439 m²

Bestandsverzeichnis Nr. 2

Gemarkung Straupitz, Flur 1, Flurstück 434, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gartenweg 1, groß 549 m²

versteigert werden.

Bebauung:

Bestandsverzeichnis Nr. 1:

voll unterkellertes eingeschossiges Typen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1990 - 1995

Bestandsverzeichnis Nr. 2:

in „2. Reihe“ liegendes unbebautes Grundstück.

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 03.12.2003 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Bestandsverzeichnis Nr. 1 110.000,00 EUR

(je Miteigentumsanteil 55.000,00 EUR)

Bestandsverzeichnis Nr. 2 8.000,00 EUR

(je Miteigentumsanteil 4.000,00 EUR).

AZ: 52 K 88/03

Amtsgericht Luckenwalde

**Zwangsversteigerung/5. Termin - keine Grenzen
(5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 3. September 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 2126** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstück 210, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Zinnaer Straße 41 a, groß 346 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 120.000,00 EUR festgesetzt worden.

Im Termin am 12.10.2004 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a ZVG versagt worden, weil das Meistgebot einschließlich der bestehen bleibenden Rechte nicht 70 % des Verkehrswertes erreicht hat.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.06.2001 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten bebaut mit einem leer stehenden Mehrfamilienhaus mit einer Gewerbeinheit im

EG (Bj. ca. 1900, 2-geschossig, unterkellert, sanierungsbedürftig), gelegen in 14943 Luckenwalde, Zinnaer Str. 41 A.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 9 K 4/01

**Zwangsversteigerung/4. Termin - keine Grenzen
(5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 3. September 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Nonnendorf Blatt 188** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nonnendorf, Flur 1, Flurstück 303, An der B 101, Gebäude- und Freifläche, groß 32.557 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 410.000,00 EUR (ohne Zubehör) festgesetzt worden.

Im Termin am 09.12.2003 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Wertes der bestehen bleibenden Rechte nicht 50 % des Verkehrswertes erreicht hat.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.05.2001 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten ein mit mehreren Gebäuden bebautes Gewerbegrundstück - genutzt als Kfz-Service-Werkstatt, gelegen in 14913 Nonnendorf, Hauptstr. 12.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 9 K 124/01

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 6. September 2007, 15.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 384** auf den Namen der Kfz-Service GmbH Luckenwalde in Luckenwalde eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 2, Flurstück 22/2, groß 754 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 2, Flurstück 23/2, groß 1.148 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Luckenwalde, Flur 2, Flurstück 24/2, groß 1.065 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 204.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.10.2000 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich Dahmer Straße 44 bis 47 in 14943 Luckenwalde. Das Flurstück 22/2 ist mit einem Kfz-Aus-

stellungspavillon (1991), einem Bürogebäude (1925; Umbau 1985) und mit einem Heizhaus (1985) bebaut.

Das Flurstück 23/2 ist mit einer Kfz-Werkhalle (1938) und einem Verkaufs- und Lagergebäude (1918) bebaut.

Das Flurstück 24/2 ist ebenfalls mit der Kfz-Werkhalle (1938) und einem Verkaufs- und Lagergebäude (1918) bebaut.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1502, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

Im Versteigerungstermin am 16.09.2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat, § 85 a ZPO.

AZ: 9 K 178/00

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 6. September 2007, 16.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 9798** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 7, Flurstück 371, Weststraße, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, groß 324 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 144.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.03.2004 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 14943 Luckenwalde, Weststraße 47 und ist mit einer Doppelhaushälfte (nicht unterkellert, ausgebauten Dachgeschoss) mit südlich liegender Terrasse, Carport und Gartenlaube, ca. 2000 errichtet, bebaut.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 05.04.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat, § 85 a ZVG.

AZ: 17 K 358/03

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Montag, 10. September 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kerzendorf Blatt 273** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kerzendorf, Flur 1, Flurstück 197, groß 13.873 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.100,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.01.2004 eingetragen worden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um unbebautes Grünland, welches derzeit als Mähwiese genutzt wird. Es befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Kerzendorf.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 324/2003

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 10. September 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, die im Grundbuch von **Thyrow Blatt 540**

- zu 1/2 Anteil -

eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Thyrow, Flur 5, Flurstück 47, Wiesengrund, Waldfläche, Nadelwald, groß 527 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Thyrow, Flur 5, Flurstück 50, Ladestr. 4, Gebäude- u. Freifläche, Land- u. Forstwirtschaft, groß 1.011 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf:

Flurstück 47: 9.500,00 EUR (4.750,00 EUR davon anteilig für hälftiges Eigentum)

Flurstück 50: 21.000,00 EUR (10.500,00 EUR davon anteilig für hälftiges Eigentum)

festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.07.2003 eingetragen worden.

Die Versteigerungsobjekte sind laut Gutachten unbebaut (im Entwurf des Flächennutzungsplanes als gemischte Baufläche ausgewiesen), gelegen in 14974 Thyrow, Wiesengrund 5 und Ladestraße 4.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404 vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 124/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 17. September 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 708** eingetragene Miteigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 99,423/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 21, Fr.-Engels-Str. 1, 2, 3, 4, 5, Fr.-Ebert-Platz 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, groß 12.826 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen in dem Mehrfamilienhaus Friedrich-Ebert-Platz 2

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 270.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.12.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Miteigentum um ein Mehrfamilienhaus (Bj. 1936, Modernisierung 1995, Wohnfl. insgesamt 451,75 m²) mit 8 Wohnungen in 14913 Altes Lager, Friedrich-Ebert-Platz 2. Das Objekt ist vermietet.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 514/05

Zwangsversteigerung/4. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 17. September 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 633** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 192,2/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 157, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Körner-Str. 1, groß 560 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2

verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an PKW-Stellplatz Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 35.000,00 EUR festgesetzt worden.

Im Termin am 06.04.2004 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Wertes der bestehen bleibenden Rechte nicht 50 % des Verkehrswertes erreicht hat.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.12.2001 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten eine vermietete Eigentumswohnung (52 m², Erdgeschoss, nebst Keller und Stellplatz) in einem Mehrfamilienwohnhaus (Altbau, 1993 modernisiert), gelegen in 14913 Altes Lager, Theodor-Körner-Str. 1.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 9 K 134/01

Zwangsversteigerung/5. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 19. September 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, die in den Grundbüchern von **Luckenwalde Blatt 8886, 8887, 8888, 8889, 8890, 8891** eingetragenen Miteigentumsanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 8886

lfd. Nr. 1, 58,37/1000 (achtundfünfzigkommasiebenunddreißig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:

Gemarkung Luckenwalde, Flur 1, Flurstück 173, GF, Wohnen, Trebbiner Str. 23, groß 548 m²

Gemarkung Luckenwalde, Flur 1, Flurstück 174, GF, Wohnen, Trebbiner Str. 23, groß 9 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. A 1 des Aufteilungsplanes;

Blatt 8887

lfd. Nr. 1, 58,30/1000 (achtundfünfzigkommadreißig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:

Gemarkung Luckenwalde, Flur 1, Flurstück 173, GF, Wohnen, Trebbiner Str. 23, groß 548 m²

Gemarkung Luckenwalde, Flur 1, Flurstück 174, GF, Wohnen, Trebbiner Str. 23, groß 9 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. B 2 des Aufteilungsplanes;

Blatt 8888

lfd. Nr. 1, 58,37/1000 (achtundfünfzigkommasiebenunddreißig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:

Gemarkung Luckenwalde, Flur 1, Flurstück 173, GF, Wohnen, Trebbiner Str. 23, groß 548 m²

Gemarkung Luckenwalde, Flur 1, Flurstück 174, GF, Wohnen, Trebbiner Str. 23, groß 9 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss Nr. C 3 des Aufteilungsplanes;

Blatt 8889

lfd. Nr. 1, 61,11/1000 (einundsechzigkommaelf Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:

Gemarkung Luckenwalde, Flur 1, Flurstück 173, GF, Wohnen, Trebbiner Str. 23, groß 548 m²

Gemarkung Luckenwalde, Flur 1, Flurstück 174, GF, Wohnen, Trebbiner Str. 23, groß 9 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss Nr. D 4 des Aufteilungsplanes;

dem jeweiligen Eigentümer steht ein Sondernutzungsrecht an einem Kraftfahrzeugstellplatz, im Lageplan 1A mit - GHONG - bezeichnet, zu;

Blatt 8890

lfd. Nr. 1, 59,34/1000 (neunundfünfzigkommavierunddreißig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:

Gemarkung Luckenwalde, Flur 1, Flurstück 173, GF, Wohnen, Trebbiner Str. 23, groß 548 m²

Gemarkung Luckenwalde, Flur 1, Flurstück 174, GF, Wohnen, Trebbiner Str. 23, groß 9 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. E 5 des Aufteilungsplanes;

dem jeweiligen Eigentümer steht ein Sondernut-

zungsrecht an einem Kraftfahrzeugstellplatz, im Lageplan 1A mit - CDKHGC - bezeichnet, zu;

Blatt 8891

lfd. Nr. 1, 67,02/1000 (siebenundsechzigkommanullzwei Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:
Gemarkung Luckenwalde, Flur 1, Flurstück 173, GF, Wohnen, Trebbiner Str. 23, groß 548 m²
Gemarkung Luckenwalde, Flur 1, Flurstück 174, GF, Wohnen, Trebbiner Str. 23, groß 9 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und zweiten Dachgeschoss Nr. F 6 des Aufteilungsplanes;
dem jeweiligen Eigentümer steht ein Sondernutzungsrecht an einem Kraftfahrzeugstellplatz, im Lageplan 1B mit - AA-AB-AC-Z-AA - bezeichnet, zu;
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden:

Blatt 8886 Wohnungseinheit 1; Wohnungsnr. A 1:	30.882,03 EUR
Blatt 8887 Wohnungseinheit 2; Wohnungsnr. B 2:	30.882,03 EUR
Blatt 8888 Wohnungseinheit 3; Wohnungsnr. C 3:	30.882,03 EUR
Blatt 8889 Wohnungseinheit 4; Wohnungsnr. D 4:	34.409,94 EUR
Blatt 8890 Wohnungseinheit 5; Wohnungsnr. E 5:	33.182,84 EUR
Blatt 8891 Wohnungseinheit 6; Wohnungsnr. F 6:	37.170,92 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist jeweils am 30.03.2000 eingetragen worden.

Bei den Objekten handelt es sich um 6 Eigentumswohnungen, die sich in einem 2-geschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhaus, Baujahr ca. Anfang des 20. Jahrhunderts befinden. Die Anschrift lautet: 14943 Luckenwalde, Trebbiner Straße 23. Die nähere Beschreibung kann beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1502 vorliegenden Gutachten entnommen/kopiert werden.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a I ZVG versagt worden.

AZ: 9 K 197/1999

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 24. September 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 3410** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 9,28/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße, Gebäude- und Freifläche, groß 76.116 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss Nr. 11 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum Nr. 11 des Aufteilungsplanes.

und

das im Teileigentumsgrundbuch von **Mahlow Blatt 4733** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2,00/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße Gebäude- und Freifläche, groß 76.116 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage (Vierfachgarage) Nr. 1291 des Aufteilungsplanes.
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt auf: 55.300,00 EUR für Mahlow Blatt 3410 und 4.100,00 EUR für Mahlow Blatt 4733.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.11.2004 eingetragen worden.

Laut Gutachten handelt es sich bei Mahlow Blatt 3410 um eine Dachgeschosswohnung (1 Zimmer, Küche, Bad, Flur, Kellerraum) mit einer Wohnfläche von 55,50 m² in einem Mehrfamilienhaus. Bei Mahlow Blatt 4733 handelt es sich um einen Stellplatz (Garagenvierfachparker). Wohnung und Stellplatz waren zur Zeit der Begutachtung vermietet.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 014/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 24. September 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Hermisdorf Blatt 249** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hermisdorf, Flur 3, Flurstück 117, groß 7.705 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.10.2004 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15748 Hermisdorf, Dorfstraße 4 und ist mit einem 1-geschossigen Siedlungshaus (Bj. ca. 1930, vermutlich nicht unterkellert und kein ausgebauten Dach) bebaut. Eine Innenbesichtigung fand nicht statt. Das Objekt wird vom Eigentümer selbst genutzt.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 214/04

Teilungsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 1. Oktober 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Senzig Blatt 1642** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 806, Gebäude- und Freifläche, Chausseestr., 926 qm versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 29.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.01.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15754 Senzig, An der Chaussee 129 und ist mit einem massiven Einfamilienhaus (ehemaliges Wochenendhaus), eingeschossig, teilunterkellert, ausgebautes DG, Bauj. ca. 1933, bebaut (4 Zimmer, Bad, WC, Wohnfl. ca. 90 qm), bewohnt.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 375/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 1. Oktober 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Eichwalde Blatt 1013** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eichwalde, Flur 7; Flurstück 133; groß 2.451 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eichwalde, Flur 7; Flurstück 134; groß 2.526 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 556.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.07.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15732 Eichwalde, Lindenstr. 4. Lt. Gutachten ist es bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus im Rohbau, Bj. ca. 2002.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1502, eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 17 K 297/05

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 1. Oktober 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Miersdorf Blatt 861** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Miersdorf, Flur 4, Flurstück 142, Gebäude- u. Freifläche, groß 1.294 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 110.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 31.05.2005 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten ein Baugrundstück mit abbruchreifem Wohnhaus, gelegen in 15735 Zeuthen, OT Miersdorf, Parkstraße 20.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

Im Termin am 22.02.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 224/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 2. Oktober 2007, 8.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zossen Blatt 2767** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zossen, Flur 11, Flurstück 29/1, GF, A, groß 20.877 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 38.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.06.2003 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das unbebaute Grundstück Gartenstraße in 15806 Zossen. Derzeit wird es als Lager- und Abstellplatz für Fahrzeuge und Container genutzt.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 135/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 2. Oktober 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Motzen Blatt 1767** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 258, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 49 D, groß 322 m²

2 zu 1: 1/8 Miteigentumsanteil an Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 254, Verkehrsfläche, Bergstraße, groß 405 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 132.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.08.2006 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten bebaut mit einer

Doppelhaushälfte (Bj. ca. 2000; Wohnfläche ca. 120 m²; vermietet; zwangsverwaltet), einer Garage und einem Gartenhaus, gelegen in 15741 Motzen, Bergstraße 49 D.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 174/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 2. Oktober 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Wohnungsgrundbuch von **Thyrow Blatt 912** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Thyrow, Flur 5, Flurstück 470, Gebäude- und Freifläche, Heinrich-A.-Stoll-Straße, groß 435 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Haushälfte des „Trennstückes 35“ mit sämtlichen Räumen der mit Nr. F bezeichneten Haushälfte (rot gekennzeichnet) des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 140.000,00 EUR festgesetzt worden.

Im Versteigerungstermin am 26.04.2007 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden, weil das angegebene Meistgebot nicht 50 % des Verkehrswertes erreicht hat.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.08.2004 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten bebaut mit einer Doppelhaushälfte (Bj. 1999, WFL. ca. 105 m²), einem Geräteschuppen und einem PKW-Stellplatz, gelegen in 14974 Thyrow, Heinrich-Stoll-Straße 41.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 364/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 2. Oktober 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 2169** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 13, 963 qm versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 30.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.07.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück in 15831 Blankenfelde-Mahlow, OT Mahlow, Kreischaussee 9 (Waldsiedlung).

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 125/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 4. Oktober 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 2942** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 7, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Brandenburger Str. 34, groß 1.066 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 158.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.05.2006 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (Bj. ca. 1912, Anbau ca. 1991, 8 Wohneinheiten, sowie Garage, Wochenendhaus und Mehrzweckgebäude, zwangsverwaltet), gelegen in 14943 Luckenwalde, Brandenburger Straße 34.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 43/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 5. Oktober 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Bestensee Blatt 1816** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 16, groß 1.255 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 77.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.11.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15741 Bestensee, Karl-Liebnecht-Str. 3. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus Bj. ca. 1937, Anbau 1990, zwei Nebengebäuden und einem Gewächshaus. Es ist vermietet.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1502, eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 17 K 527/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 9. Oktober 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 897** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 9, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lilienweg 2, groß 449 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 117.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.03.2006 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten bebaut mit einem ca. 100 m² großen Einfamilienhaus, gelegen in 14974 Ludwigsfelde, Lilienweg 2.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 573/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 9. Oktober 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Ahrendorf Blatt 334** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahrendorf, Flur 1, Flurstück 123, Acker, groß 1.328 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 160.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.09.2005 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1995, Wohnfläche ca. 143 m², in Eigennutzung), gelegen in 14974 Ahrendorf, An der Koppel 8. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 393/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 9. Oktober 2007, 14.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, die im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 74** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 1, Flurstück 5165, Anteil an ungetrennten Hofräumen (Gebäudesteuerbuch-Nr. 325) Planeberg 46,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Jüterbog, Flur 16, Flurstück 61, Straßenverkehrsflächen, Ziegelstraße, 25 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Jüterbog, Flur 16, Flurstück 62, Straßenverkehrsflächen, Ziegelstraße, 17 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Jüterbog, Flur 22, Flurstück 71, Grünland, Die Kaupen, 731 m²

versteigert werden.

Das Grundstück lfd. Nr. 1, Planeberg 46 gelegen, ist mit einem 2-geschossigen Wohngebäude bebaut, Bauj. ca. 1900, Um- und Ausbau 1994 - 1996, zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung ungenutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 33.020,00 EUR.

Es entfallen auf:

lfd. Nr. 1: Flur 1, Flurstück 5165 (neu 442) 32.860,00 EUR

lfd. Nr. 2: Flur 16, Flurstück 61 40,00 EUR

lfd. Nr. 3: Flur 16, Flurstück 62 25,00 EUR

lfd. Nr. 4: Flur 22, Flurstück 71 95,00 EUR.

AZ: 17 K 412/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 10. Oktober 2007, 8.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Wohnungsgrundbuch von **Niederlehme Blatt 1358** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 72/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Niederlehme, Flur 4, Flurstück 33/12, Gebäude- und Freifläche, Straße an der AWG, 2.014 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. 22 mit dem Kellerraum Nr. 22 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Niederlehme Blatt 1337 bis 1358). Sondernutzungsregelungen sind vereinbart an dem PKW Stellplatz Nr. XXII. versteigert werden.

Die Dachgeschosswohnung befindet sich in einer 3 1/2-geschossigen Wohnanlage mit 22 Wohneinheiten in Straße der AWG 6 (Bauj. 1995).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.04.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120.000,00 EUR.

AZ: 17 K 141/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 10. Oktober 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 9006** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 23, Flurstück 259, Anhaltstr. 10, Gebäude- und Freifläche, groß 518 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 28.600,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.10.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Anhaltstr. 10. Es ist bebaut mit einem leer stehenden Mehrfamilienwohnhaus, viergeschossig, unterkellert, Bj. ca. 1910, 8 WE. Modernisierung tlw. begonnen.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1502, eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 17 K 267/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 10. Oktober 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Trebbin Blatt 786** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 209, groß 1.470 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 93.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.01.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14959 Trebbin; Parkstraße 14. Es ist bebaut mit einem ca. 1907 erbauten Gebäude, welches im Erdgeschoss teilweise gewerblich und teilweise zu Wohnzwecken und im Obergeschoss nur zu Wohnzwecken genutzt wird. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 17 K 420/2005

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 10. Oktober 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, der im Wohnungsgrundbuch von **Thyrow Blatt 691** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 473/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Thyrow, Flur 5, Flurstück 498, Gebäude- und Freifläche Heinrich-A.-Stoll-Str., 1.601 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Mitte Haus 1 Nr. 2 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Hierzu gehört das Sondernutzungsrecht an der Terrassen- und Gartenfläche Nr. 2 gemäß Gartenplan;

und der im Teileigentumsgrundbuch von **Thyrow Blatt 706** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Thyrow, Flur 5, Flurstück 498, Gebäude- und Freifläche Heinrich-A.-Stoll-Str., 1.601 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz in der Tiefgarage Nr. 17 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 45.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.10.2005 eingetragen worden.

Bei dem Objekt handelt es sich um eine im Erdgeschoss liegende Eigentumswohnung mit einer Wohnfläche von 47,75 m², bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad; Abstellkammer; Flur und Terrasse in einem Wohnblock mit 16 WE sowie einem PKW-Stellplatz, im Wohnpark Thyrow-Bahnhofstraße.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 17 K 199/2005

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 11. Oktober 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Welsickendorf Blatt 31** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Welsickendorf, Flur 1, Flurstück 93, Dorfstraße 59, groß: 640 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Zweifamilien-Wohnhaus und Nebengebäuden, vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.05.2001 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 93.500,00 EUR.

Im Termin am 28.06.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 9 K 92/01

Zwangsversteigerung

Im Wege der Wiederversteigerung soll am

Donnerstag, 11. Oktober 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Schöna Kolpin Blatt 310** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöna-Kolpin, Flur 3, Flurstück 66, GF, Garten; Dorfstraße 10 a, 10 b, groß 5.460 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 300.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Wiederversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.08.2006 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten bebaut mit 2 Einfamilienhäusern, die durch eine Doppelgarage verbunden sind (Bj. ca. 1997/98, WFL ca. 125,84 m² - leer stehend bzw. 165,24 m² - bewohnt, zwangsverwaltet), gelegen in 04936 Schöna-Kolpin, Dorfstraße 10 a/10 b.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 203/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 11. Oktober 2007, 14.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, die im Grundbuch von **Kolzenburg Blatt 155** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kolzenburg, Flur 2, Flurstück 210, HF, groß 835 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kolzenburg, Flur 2, Flurstück 239, HF, groß 336 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf

Flurstück 210: 60.000,00 EUR

Flurstück 239: 12.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.03.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde OT Kolzenburg; Am Sonnenberg 8. Es ist bebaut mit einem ca. 1977 erbauten zweigeschossigen Wohnhaus mit einem unterkellerten Anbau sowie Nebenanlagen (Waschküche/Stall/Garage).

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 17 K 319/2004

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 12. Oktober 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 3047** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 11, Flurstück 80/5, Arnold-Böcklin-Straße 1 B, Gebäude- und Freifläche, groß 225 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 142.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.09.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Mahlow, Arnold-Böcklin-Str. 1 B. Es ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss, voll unterkellert, Bj. 1995, Wohnfläche 92,86 m².

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1502, eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 17 K 404/05

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 15. Oktober 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Klein Schulzendorf Blatt 623** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein Schulzendorf, Flur 1, Flurstück 109, groß 460 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 6.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.10.2004 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14959 Trebbin OT Klein Schulzendorf, Wiesenstr. 9. Es ist unbebaut.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1502, eingesehen bzw. kopiert werden.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a I ZVG versagt worden.

AZ: 17 K 217/04

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 31. August 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, die in den Grundbüchern von **Neuseddin Blatt 529, 530 und 533** eingetragenen Wohnungseigentumsrechte an dem Erbbaurecht

eingetragen im Grundbuch von Neuseddin Bl. 259 unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Gemarkung Neuseddin, Flur 1, Flurstück 206/8, An der Dr.-Albert-Schweitzer-Str., Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 565 m²

Gemarkung Neuseddin, Flur 1, Flurstück 206/9, An der Dr.-Albert-Schweitzer-Str., Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 601 m²

in Abteilung II Nr. 1 auf 99 Jahre seit dem 18.05.1995

eingetragen wie folgt:

Neuseddin Blatt	Anteil am Erbbaurecht	Sondereigentum laut Aufteilungsplan
529	21.247/1.000.000	18
530	21.247/1.000.000	19
533	21.247/1.000.000	22

versteigert werden.

Eigentumswohnungen in Neuseddin, Dr.-Albert-Schweitzer-Str. 11, Baujahr 1996.

Nur Einzelausgebote. Näheres ist dem Gutachten zu entnehmen - ohne Gewähr.

Blatt	Sondereigentum	Lage	Verkehrswert in EUR	Aktenzeichen
529	18	EG Mitte links, 1 Zimmer, Balkon, ca. 37,5 m ² , vermietet	44.000,00	2 K 626-4/04
530	19	EG Mitte rechts, 1 Zimmer, Balkon, ca. 37,5 m ² , vermietet	44.000,00	2 K 626-5/04
533	22	1. OG Mitte links, 1 Zimmer, Balkon, ca. 37,5 m ² ,	40.000,00	2 K 626-7/04

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 30.11.2004 eingetragen worden.

Im Termin am 28.09.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des jeweiligen Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 686-4/04, 2 K 686-5/04, 2 K 686-7/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 31. August 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, die in den Grundbüchern von **Neuseddin Blatt 392 bis 395 und 398 bis 402** eingetragenen, nachstehend bezeichneten Teileigentumsrechte (Tiefgaragenstellplätze) an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem Grundbuch von **Neuseddin Blatt 258** unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück:

Gemarkung Neuseddin, Flur 1, Flurstück 206/7, An der Dr.-Albert-Schweitzer-Straße, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 2.670 m²

in Abteilung II Nr. 1 auf 99 Jahre seit dem 18.05.1995 verbunden mit den nachstehend bezeichneten Sondereigentumsrechten:

Neuseddin Blatt	Anteil am Erbbaurecht	Sondereigentum laut Aufteilungsplan
392	1/194	09.03.16
394	1/194	109.03.18
395	1/194	110.03.19
398	1/194	111.03.22
399	1/194	112.03.23
400	1/194	13.03.24
401	1/194	35.03.25
402	1/194	36.03.26

versteigert werden.

Tiefgaragenstellplätze in Neuseddin, Dr.-Albert-Schweitzer-Str., Baujahr 1996.

Zum Teil vermietet. Näheres ist dem Gutachten zu entnehmen ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 30.11.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf jeweils 7.000,00 EUR.

Im Termin am 28.09.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil die abgegebenen Meistgebote einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des jeweiligen Verkehrswertes nicht erreicht haben.

AZ: 2 K 686-8/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 15. Oktober 2007, 13.30 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarcade), im 3. Obergeschoss, Saal 301, die im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 5247** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

beide Gemarkung Brandenburg, Flur 2,

lfd. Nr. 1, Flurstück 9, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Packhofstraße und Hammerstraße 4, groß: 1.830 m²,

lfd. Nr. 2, Flurstück 8, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Packhofstraße 19/20, groß: 63 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 625.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf

Grundstück lfd. Nr. 1, Flurstück 9, 615.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 2, Flurstück 8, 10.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 15.03.2005 eingetragen.

Die Grundstücke Packhofstrasse 19, 20, Hammerstrasse 4, 6 sind lt. Gutachten mit einem Mehrfamilienhaus (Bauj. 1928; voll unterkellert, 4 Hausaufgänge, insgesamt 32 Wohnungen; als Einzeldenkmal ausgewiesen) bebaut. Es besteht Reparaturrückstau.

AZ: 2 K 98/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 7. November 2007, 9.00 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, das im Teileigentumsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 17696** eingetragene Teileigentum

lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 69,078/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Brandenburg, Flur 73, Flurstück 77/2, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Silostr. 16, Größe: 1.115 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit im Seitenflügel rechts im Aufteilungsplan mit Nr. 15 gekennzeichnet,

versteigert werden.

Die Einheit Nr. 15 befindet sich in dem Nebengebäude im Hof Silostr. 6 in 14770 Brandenburg. Sie wird als Wohnung genutzt und verfügt über etwa 64 m² Wohn-/Nutzfläche im Erd- und Obergeschoss. Das Gebäude ist circa 1890 errichtet und etwa 1996 komplett saniert und modernisiert. Die leer stehende Wohnung weist Instandhaltungsrückstau, Schäden und Mängel auf. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 43.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.06.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 248/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 21. November 2007, 10.30 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, folgende Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis, versteigert werden:

Aktenzeichen	Babelsberg Blatt	lfd. Nr. BV	Flur 4 Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m²	Werte in EUR
2 K 442-1/06	5050	1	61	Gartenland, Breitscheidstraße	959	120.000
2 K 442-2/06		2	62	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Breitscheidstraße	6.313	2.000.000
2 K 442-3/06	5329	1	67/1	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie,	3.800	460.000
2 K 442-4/06		2	67/3	R.-Breitscheid-Straße	643	80.000
2 K 442-5/06	6149	1	60/5	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Grünanlage, Rudolf-Breitscheid-Straße 160	1.701	340.000
2 K 442-6/06	6073	7	520	Gebäude- und Freifläche, Otto-Erich-Straße	278	45.000

Die Grundstücke haben die Anschrift Rudolf-Breitscheid-Str. 162 in 14482 Potsdam-Babelsberg. Nachstehende Beschreibung entstammt den Gutachten und erfolgt ohne Gewähr:

Flurstück	Beschreibung
61	Bebaut mit einer Baracke (eingeschossig ohne Keller) mit etwa 405 m² Nutzfläche (teilweise vermietet, größtenteils leer stehend). Die südliche Grenze ist überbaut. Abstandsflächen liegen nicht auf diesem Grundstück. Die Stellplätze entlang der Nordseite werden für den Supermarkt verwendet. Baumängel und -schäden, Unterhaltungsrückstau.
62	Bebaut mit einem Industriegebäude mit Zwischenbau (bis zu drei Geschossen, teilweise unterkellert) mit etwa 2.185 m² Nutzfläche. Baujahr laut Angabe ca. 1897; keine Eintragung in die Denkmalliste; einer ehem. Lagerhalle (eingeschossig ohne Keller) mit etwa 1.249 m² Nutzfläche; einem Büroge-

Flurstück	Beschreibung
	bäude (zweigeschossig mit Teilkeller und Anbau) mit etwa 435 m² Nutzfläche und einem Heizhaus. Alle Gebäude haben Baumängel und -schäden, teilweise Unterhaltungsrückstau. Die Gebäude sind teilweise vermietet. Innenbesichtigung durch den Gutachter hat überwiegend stattgefunden.
67/1	Bebaut mit einem Schulungsgebäude (eingeschossig ohne Keller) mit etwa 429 m² Nutzfläche. Teilweiser Unterhaltungsrückstau. Das Gebäude ist teilweise vermietet, größtenteils steht es leer. Die Grenze zum westlich angrenzenden Flurstück 62 ist überbaut.
67/3	Unbebaute Grünfläche, teilweise Parkplatz.
60/5	Unbebaute Grünfläche. Vom Flurstück 61 her geringfügig überbaut.
520	Bebaut mit einer Mehrzweckhalle (eingeschossig ohne Keller mit Anbau) mit etwa 199 m² Nutzfläche. Vermietet als Sporthalle. Unterhaltungsrückstau.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Eine Sicherheit kann nur unbar geleistet werden.

Die Versteigerungsvermerke sind am 11.10.2006 in Blatt 6073 und am 13.10.2006 in die Blätter 5050, 5329 und 6149 eingetragen worden.

AZ: 2 K 442-1 bis 6/06

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 8. August 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Große Str. 68, Saal 202, die im Grundbuch von **Bernau Blatt 5189** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 3, Gem. Bernau, Flur 39, Flurstück 501, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstr. 32, Größe: 989 m², Gem. Bernau, Flur 39, Flurstück 502, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstr. 32, Größe: 584 m²,
- lfd. Nr. 4, Gem. Bernau, Flur 39, Flurstück 499, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstr. 30, Größe: 714 m², Gem. Bernau, Flur 39, Flurstück 500, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstr. 30, Größe: 556 m²

laut Gutachten:

- Grundstücke bebaut mit straßenbegleitendem denkmalgeschützten Wohn- und Geschäftshaus sowie einem 1992 errichteten Neubaukomplex (sog. Kaisergartenpassage) der 1998 zu einem Alten- und Pflegeheim umgebaut wurde
- Wohn- und Geschäftshaus: Bj. vor 1900, nach 1990 Modernisierung/San., unterteilt in Gaststätte im Keller, Gewerbeeinheiten im EG, Gewerbe und 1 Wohng. im DG, Übergang zum Neubaukomplex, z. T. vermietet, ausreichender Zustand, Einzeldenkmal
- Neubaukomplex: Bj. 1992, bestehend aus Alten- und Pflegeheim (gut ausgelastet), Gaststätte und Ladenpassagen,

Parkhaus (überwiegend leer stehend), ausreichender Zustand;
das Parkhaus befindet sich überwiegend auf Fremdfurstück

- Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit

Lage: Breitscheidstraße 32, 16321 Bernau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.09.1999 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt bzgl.:

Flstke. 501, 502 auf: 2.970.000,00 EUR

Flstke. 499, 500 auf: 2.430.000,00 EUR.

AZ: 3 K 24/99

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 8. August 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Große Str. 68, Saal 202, das im Grundbuch von **Biesenthal Blatt 2867** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gem. Biesenthal, Flur 7, Flstk. 725/1, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Gartenstraße 50, Größe: 907 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. 1989, teilw. modernisiert 1995, unterkellert davon 2 zu Wohnzwecken ausgebaute Räume
- EG: 2 Zi., Küche, Bad; DG nicht ausbaufähig, guter Unterhaltungszustand
- Nebengebäude: Garage, 2 Lagerräume

Lage: Gartenstraße 50, 16359 Biesenthal

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.06.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 152.000,00 EUR.

AZ: 3 K 486/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 23. August 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 4141** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 50,15/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Rüdersdorf, Flur 15, Flurstück 213, Größe 9.730 m² verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen Nr. 71 im 4. Obergeschoss des Gebäudeteils Ost nebst Keller im Kellergeschoss, Nr. 71 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsregelungen sind vereinbart: Pkw-Abstellplatz Nr. 71;

laut Gutachten: 1-Raum-Wohnung, ca. 23 m², Bj. 1968, Modernisierung 1996/97; 15562 Rüdersdorf, Brückenstr. 103,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.02.2007 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Michael Wamers.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 11.000,00 EUR.

AZ: 3 K 84/07

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 29. August 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Große Str. 68, Saal 202, das im Grundbuch von **Lindenberg Blatt 2577** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenberg, Flur 4, Flurstück 659, Gebäude- und Freifläche, Thälmannstraße, Größe: 394 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Wohnhaus, Bj. 2003, nicht unterkellert, DG konstruktiv nicht vorhanden, Garage (derzeit als 1 Zi., Abstell- bzw. Heizungsraum genutzt), guter Zustand
- EG: Wohnzimmer mit Küche, Flur, Bad, Terrasse, ca. 69,2 m² Wfl.
- OG: 3 Zi., Flur, Bad, ca. 57,90 m² Wfl.

Lage: Am Wiesenrain 15, 16356 Ahrensfelde OT Lindenberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 200.000,00 EUR.

AZ: 3 K 316/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. August 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Große Straße 68, Saal 202, das im Grundbuch von **Flemsdorf Blatt 67** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Flemsdorf, Flur 5, Flurstück 33/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Dorfstraße 43, Größe: 1.675 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Mehrfamilienhaus, Stallgebäude, Garage
- Mehrfamilienhaus (1 große und 3 kleine Wohnungen): Bj. zw. 1875 und 1900, ab 1993 Teilsanierung und -modernisierung, teilweise unterkellert, mäßiger Zustand, Feuchtigkeitsschäden, durchgreifende Sanierung, Modernisierung erforderlich
- 1 Wohng. (westl. Haushälfte): 4 Zi., Küche, Bad, WC, ca. 120 m² Wfl.
- 1 Wohng. EG: 2 Zi., Küche, ca. 43 m² Wfl., Toilette im Stallgebäude, leer stehend
- 1 Wohng. EG: 2 Zi., Küche, Bad, Windfang, ca. 48 m² Wfl., leer stehend
- 1 Wohng. DG: 1 Zi., Küche, Flur, ca. 33 m² Wfl., Toilette im Stallgebäude, leer stehend

Lage: Dorfstraße 39, 16278 Schöneberg OT Flemsdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

AZ: 3 K 936/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. August 2007, 12.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Große Str. 68, Saal 202, das im Grundbuch von **Biesenthal Blatt 1019** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 12, Gem. Biesenthal, Flur 7, Flurstück 355/2, Größe: 34.094 m²

laut Gutachten:

- unbebautes Grundstück, Ackerland, Unland, Lage im Außenbereich, im FNP als Grünfläche ausgewiesen (Bestandteil eines Trinkwasserschutzgebietes)

Lage: 16359 Biesenthal, südlich der Eberswalder Chaussee versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 5.000,00 EUR.

AZ: 3 K 536/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. August 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Große Str. 68, Saal 202, das im Grundbuch von **Biesenthal Blatt 1019** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 359, Größe 141.217 m²

laut Gutachten:

- unbebautes Grundstück, Ackerland, Waldfläche, Wegefläche, Lage im Außenbereich, im FNP als Fläche der Landwirtschaft ausgewiesen (Bestandteil eines Trinkwasserschutzgebietes)

Lage: 16359 Biesenthal, südlich der Eberswalder Chaussee versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 42.500,00 EUR.

AZ: 3 K 266/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 3. September 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Teileigentumsgrundbuch von **Finowfurt Blatt 2211** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 260/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 331/86, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Finowfurter Ring (Gewerbepark), Größe 5.980 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Teileigentum Haus 8 b im Erdgeschoss und in der in der Mitte des Grundstücks gelegenen Tiefgarage und den in der Tiefgarage befindlichen 40 Kfz-Stellplätzen mit den Nrn. 21/54 bis 21/93 sowie den Nebenräumen 21/94 bis 21/97, Nr. 21 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: Wohn- und Geschäftshaus, Bauj. 1995, Gewerbeeinheit im EG, 109,15 m², 3 Räume, verglaster Windfang, Flur, WC mit Dusche, Fußbodenheizung, Nadelfilzbeläge bzw. Fliesen

Lage: Finowfurter Ring 8 b in 16244 Schorfheide OT Finowfurt versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.12.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 57.000,00 EUR.

AZ: 3 K 1073/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 3. September 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Gebäudegrundbuch von **Küstrin-Kietz Blatt 845** eingetragene Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gebäude auf lfd. Nr. 1 Gemarkung Kietz, Flur 1, Flurstück 214, Rheinlandstraße 20, Größe 925 m²

laut Gutachten: Gebäudeeigentum hinsichtlich einer eingeschossigen Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss und zahlreichen Anbauten (Wohnräume, Nebenräume und Garage), Bauj. 1937, ohne Keller, Erdgeschoss: 2 Zimmer, Küche, Bad, Flur und Waschküche; Dachgeschoss: 2 Zimmer und Flur, Wohnfl. gesamt 120 qm.

Lage: Rheinlandstr. 20, 15328 Küstrin-Kietz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.11.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 52.000,00 EUR.

AZ: 3 K 543/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. September 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Nebenstelle I, Große Straße 68, Saal 202, das im Grundbuch von **Bad Freienwalde Blatt 2481** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 9, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 11 D, Größe 681 m²

laut Gutachten:

zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus mit Gaststättenbereich, Baujahr 1977, Wohnfläche 114,84 m², gewerbliche Nutzfläche 163,89 m², teilweise Sanierung 1993 - 2000, unterkellert

Lage: Goethestraße 11 D, 16259 Bad Freienwalde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.03.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 177.700,00 EUR.

AZ: 3 K 20/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. September 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Nebenstelle I, Große Straße 68, Saal 202, das im Wohnungsgrundbuch von **Schwanebeck Blatt 2667** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 192/10.000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken Gemarkung Schwanebeck, Flur 7, Flurstück 919, Am Lindenberger Weg, Gebäude- und Freifläche, Größe 2.355 m², Gemarkung Schwanebeck, Flur 7, Flurstück 922, Am Lindenberger Weg, Gebäude- und Freifläche, Größe 2.395 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 13 im Erdgeschoss Aufgang J gelegenen Wohnung sowie dem Kellerraum jeweils mit der Nr. 96 des Aufteilungsplanes bezeichnet. Zu dem hier gebuchten Miteigentumsanteil gehört das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz und der vorgelagerten Terrasse im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 96 bezeichnet.

laut Gutachten:

2-Zimmer-Wohnung (ca. 63 m², gepflegter Zustand) im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses, Baujahr 1997; Badezimmer mit Einbauwanne, WC und Handwaschbecken; Küchenausstattung: Einbauküche mit E-Herd (Ceranfeld) und Abzugshaube
Lage: Eichenring 17 a, 16341 Schwanebeck

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.06.2000 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 75.160,00 EUR.

Im Termin am 13.10.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 140/00

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 6. September 2007, 13.30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Ihlow Blatt 202** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ihlow, Flur 2, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Ringstr. 2, Größe 57 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ihlow, Flur 2, Flurstück 77, Gebäude- und Freifläche, Ringstr. 2, Größe 786 m²

laut Gutachten vom 13.03.2006:

Flurstück 77: bebaut mit Zweifamilienhaus und Stallgebäude, vermutl. zw. 1875 und 1900 errichtet, Teilsanierungen und Teilmodernisierungen bis vor einigen Jahren (überwiegend Rohbauzustand im Inneren des Gebäudes), vermutlich teilweise

unterkellert, Dachgeschoss vermutlich nicht ausgebaut, 2 Wohnungen mit jeweils ca. 125 m² Wohnfläche, nach Fertigstellung, überwiegend guter bis mäßiger Zustand, Stallgebäude (vermutl. 1980 errichtet, seit Jahren vernachlässigte Instandhaltung, Nutzfläche ca. 35 m²) ausreichender bis mangelhafter Zustand, am Ortsbesichtigungstag ungenutzt, kleinere Schäden an der Dach- eindeckung, tlw. unverfugtes Schornsteinmauerwerk, augenscheinl. nicht abgeschlossene Bauarbeiten im Gebäude
Flurstück 71: unbebaut (Gartengrundstück)

es bestand kein Zutritt zu den Grundstücken, es erfolgte eine Inaugenscheinnahme von der Grundstücksgrenze
Lage: Ihlower Ring 2 bzw. Ringstraße 2, 15377 Ihlow
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.06.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 71 - 110,00 EUR

Flurstück 77 - 33.000,00 EUR.

AZ: 3 K 349/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 10. September 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Grundbuch von **Hohenstein Blatt 518** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenstein, Flur 2, Flurstück 55/1, Größe 5.560 m²

laut Gutachten: Wohnhaus mit Stallgebäude, Garage und Scheune, Bauj. zw. 1875 und 1900, nach 1900 Umbauarbeiten und durchgreifende Sanierungen und Modernisierungen, unterkellert, Wohnfl. 357,5 qm, überwiegend mittlere mit Anteilen einfacher und gehobener Ausstattung, guter bis mäßiger in Teilbereichen ausreichend/mangelhafter Zustand
Lage: Garziner Straße 8, 15345 Hohenstein
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

AZ: 3 K 1083/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 10. September 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebengebäude) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Grundbuch von **Lindenberg Blatt 1616** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenberg, Flur 2, Flurstück 83, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Größe 2.384 m²

laut Gutachten: vermietetes Gewerbegrundstück mit Lagerhalle und Büroanbau, Lagerhalle Bauj. 1992 mit 970 m² Nutzfläche, Büroanbau Bauj. 1994 mit 175 m² Nutzfläche,

Erdgeschoss: 2 Nassräume, Umkleideraum, Heizraum, Aktenlager und Büro.

Obergeschoss: 2 Nassräume, 3 Büroräume

Lage: Bucher Weg 18 in 16321 Lindenberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 580.000,00 EUR.

AZ: 3 K 403/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 17. September 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, die im Grundbuch von **Joachimsthal Blatt 1010** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Joachimsthal, Flur 22, Flurstück 71, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Am Wege zur Fernverkehrsstraße, Größe 507 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Joachimsthal, Flur 22, Flurstück 70, Gartenland, Am Wege zur Fernverkehrsstraße, Größe 618 m²

laut Gutachten: Einfamilienhaus mit Stallanbau, Bauj. 1978, Wohnfl. 126,27 m², Nebenfläche 69,39 m², eingeschossig, unterkellert, Spitzboden unausgebaut, Kellergeschoss: Bad, Flur, 1 Zimmer. Erdgeschoss: 4 Zimmer, Bad, Küche, Flur.

Lage: Paradiesweg 2, 16247 Joachimsthal

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.03.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 71 auf 82.400,00 EUR

Flurstück 70 auf 2.600,00 EUR.

AZ: 3 K 33/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 17. September 2007, 13.30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Grundbuch von **Britz Blatt 1433** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Britz, Flur 1, Flurstück 386, Gebäude- und Freiflächen, Gewerbe und Industrie, Zum Hasenpfuhl, Größe 10.086 m²

laut Gutachten: bebaut mit einem Mehrzweckgebäude (Produktion, Lager, Büro), mäßiger Zustand

Lage: 16230 Britz, Joachimsthaler Straße 100

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.12.2001 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

AZ: 3 K 43/01

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 24. September 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Grundbuch von **Schönerlinde Blatt 893** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönerlinde, Flur 5, Flurstück 12/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Mühlenbecker Str. 1 a, Größe 1.045 m²

laut Gutachten: bebaut mit massiver Scheune, Bauj. Ende 19. Jh., nach 1990 teilweise ausgebaut, im EG befinden sich eine Bar und wohnähnliche Nebenräume, im OG 5 neue 1-Raum-Appartments, 2 separate Teilkeller, Nässe und Schimmelbildung im Sockelbereich eines Teilkellers, Doppelgarage, befriedigender baulicher Zustand

Lage: Mühlenbecker Str. 1 a, 16352 Schönerlinde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.07.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

AZ: 3 K 353/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 24. September 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, die im Grundbuch von **Schönerlinde Blatt 672** auf den Namen von Edelgard Bege mann, geboren am 01.05.1946, eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönerlinde, Flur 4, Flurstück 46, Größe 5.160 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schönerlinde, Flur 5, Flurstück 12/1, Größe 715 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schönerlinde, Flur 5, Flurstück 154, Größe 9.600 m²

laut Gutachten:

lfd. Nr. 1 und 3 unbebaut, Nutzung als Grünland; lfd. Nr. 2 bebaut mit massiv errichtetem zweigeschossigem Gasthof mit ausgebautem DG, teilweise unterkellert, Bauj. 1900, im OG und DG befinden sich eine Wohnung sowie Pensions- und Gästezimmer, hofseitig schließen sich ein eingeschossiger Wohnungsanbau und ein Schleppdach an, im Hofbereich eingeschossiger Verkaufsraum mit Lager, Wohn- und Nutzfläche insges. 607 m², befriedigender baulicher Zustand, Instandhaltungsstau

Lage: lfd. Nr. 1 und 3 ohne postalische Anschrift

lfd. Nr. 2 16352 Schönerlinde, Dorfstr. 31/Mühlenbecker Str. 1

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.08.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 = 1.000,00 EUR

lfd. Nr. 2 = 122.000,00 EUR
 lfd. Nr. 3 = 2.000,00 EUR.
 AZ: 3 K 363/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 28. September 2007, 12.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Wohnungsgrundbuch von **Fredersdorf Blatt 4585** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 26,39/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fredersdorf, Flur 1, Flurstück 706, 707, 708, 709, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 898, Größe 2.349 m², verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum, jeweils Nr. 15 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses mit 8 WE; Baugenehm. 1999; Wohnfläche lt. Mietvertrag 54,13 m² (Kü., Bad, Wohnraum mit Balkon, Schlafraum), vermietet

Lage: Bonsaiweg 43, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 56.000,00 EUR.

AZ: 3 K 477/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 1. Oktober 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Wohnungsgrundbuch von **Alt Tucheband Blatt 587** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 500/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Alt Tucheband, Flur 3, Flurstück 155, Gebäude- und Freifläche, Am Park verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. 2 des Aufteilungsplanes; mit Kellern Nr. 1, 2 und 3 des Aufteilungsplanes und Arbeitsräumen Nr. 1 und 2 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: Miteigentumsanteil an Zweifamilienhaus, Baujahr 2001

Lage: Am Park 7, 15328 Alt Tucheband versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.02.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 59 000,00 EUR.

AZ: 3 K 1041/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 1. Oktober 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Schwanebeck Blatt 766** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwanebeck, Flur 3, Flurstück 270, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Größe 1.204 m² laut Gutachten: Wohngrundstück mit Einfamilienhaus (Wohnfläche 92 m², Baujahr 2000) und Nebengebäuden

Lage: Bernauer Chaussee 9, 16341 Panketal OT Schwanebeck versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.07.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 137.000,00 EUR.

AZ: 3 K 351/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 1. Oktober 2007, 13.30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Wohnungsgrundbuch von **Schwanebeck Blatt 2397** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 95/10000stel Miteigentumsanteil an Gemarkung Schwanebeck

Flur 7, Flurstück 863, Größe 2.262 m²,

Flur 7, Flurstück 864, Größe 3.768 m²,

Flur 7, Flurstück 865, Größe 3.403 m²,

Flur 7, Flurstück 880, Am Lindenberger Weg, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.187 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 2 im Dachgeschoss Aufgang C gelegenen Wohnung sowie dem Kellerraum jeweils mit Nr. 33 des Aufteilungsplanes. Zu dem Miteigentumsanteil gehört das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 33 bezeichnet.

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung

Lage: Eichenring 2, 16341 Panketal OT Schwanebeck versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 87.000,00 EUR.

AZ: 3 K 41/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 5. Oktober 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Wohnungsgrundbuch von **Seefeld Blatt 495** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 40,65/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Seefeld, Flur 1, Flurstück 66/2, 69/6, 69/8, 70/6, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Größe 8.234 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen der

Wohnung und dem Kellerraum, gelegen im Haus III a, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 4 bezeichnet
laut Gutachten: 1-Zimmer-Wohnung nebst Kellerraum, ca. 32 qm, vermietet;

Begutachtung erfolgte durch Inaugenscheinnahme ohne Zutritt
Lage: Eichenstr. 4, 16356 Werneuchen OT Seefeld
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.04.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 38.000,00 EUR.

AZ: 3 K 177/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 8. Oktober 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Neuenhagen bei Berlin Blatt 865** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Neuenhagen, Flur 21, Flurstück 50, Ernst-Thälmann-Straße 31, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.264 m²

laut Gutachten: bebaut mit Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1930 und Ladengebäude, Baujahr 1996

Lage: Ernst-Thälmann-Straße 31, 15366 Neuenhagen
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.07.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 548.000,00 EUR.

Im Termin am 04.09.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 481/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 8. Oktober 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Ahrensfelde Blatt 1905** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ahrensfelde, Flur 4, Flurstück 127, Gebäude- und Freifläche, Am Wiesenweg, Größe 666 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung in der Doppelhaushälfte mit Keller, jeweils Nr. 1 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: Eigentumswohnung im Zweifamilienhaus, hier aber nur das rückwärtige Gebäude, Wohnfläche im Erdgeschoss 52,75 m² und im Dachgeschoss 43,78 m², Baujahr 2000/2001

Lage: Zur Rehwiase 9, 16356 Ahrensfelde

und der im Grundbuch von **Ahrensfelde Blatt 1609** auf den Na-

men von Grit Scheunemann, geb. am 27.01.1964, eingetragene 1/36 Anteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahrensfelde, Flur 4, Flurstück 136, Verkehrsfläche, Straße, Am Wiesenweg, Größe 1.220 m²

laut Gutachten: unbebaut, Anteil an Verkehrsfläche
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuchblatt 1905 am 29.09.2005 und in das Grundbuchblatt 1609 am 03.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für das Wohnungseigentum im Grundbuchblatt 1905 auf 151.000,00 EUR und

für den 1/36 Anteil am Grundstück Grundbuchblatt 1609 auf 400,00 EUR.

AZ: 3 K 752/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 8. Oktober 2007, 13.30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 5875** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bernau, Flur 35, Flurstück 311, Gebäude- und Freifläche, Jahnstr., Größe 1.379 m², Gemarkung Bernau, Flur 35, Flurstück 312, Gebäude- und Freifläche, August-Bebel-Straße 26, Größe 1.580 m²

laut Gutachten: bebaut mit villenartigem Massivbau, teilweise entkernt, ungenutzt bzw. nicht nutzbar und Trafostation

Lage: August-Bebel-Straße 26, 16321 Bernau
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.12.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 233.000,00 EUR.

Im Termin am 04.07.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 391/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 10. Oktober 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Buckow Blatt 1237** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Buckow, Flur 7, Flurstück 201, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße, Größe: 3 m², Flur 7, Flurstück 202, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße 25 A, Größe: 236 m²

laut Gutachten: Wohngrundstück, bebaut mit einem zweigeschossigen Zweifamilienhaus mit Anbau; ausgebauten Dachgeschoss; Baujahre: ca. 1926, 1936; 1972/1992/93 umfangreiche Sanierungsarbeiten, einfacher Wohnstandard; Wohnfläche gesamt: 153,06 m², zzt. leer stehend

Lage: Hauptstraße 25 A, 15377 Buckow

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 48.003,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 11.05.2007 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

AZ: 3 K 155/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 10. Oktober 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, die im Grundbuch von **Liepe Blatt 80** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Liepe, Flur 2, Flurstück 478, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Karl-Liebknecht-Straße 34, Größe: 864 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Liepe, Flur 2, Flurstück 132, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Karl-Liebknecht-Straße 34, Größe: 2.550 m²

laut Gutachten:

Flst.: 132; bebaut mit einem Zweifamilienhaus mit Stallgebäude, Baujahr vor 1875, ab 2001 Sanierung/Modernisierung, Dachgeschoss nicht ausgebaut, bisher nur Erdgeschoss fertig, ca. 204,60 m² Wohn- und Nutzfläche,

Flst.: 478; überbaut mit Teilen des Zweifamilienhauses, zzt. leer stehend

Lage: Karl-Liebknecht-Straße 34, 16248 Liepe

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flst. 478 = 2.000,00 EUR

Flst. 132 = 93.000,00 EUR.

AZ: 3 K 605/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 10. Oktober 2007, 12.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Finowfurt Blatt 1802** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 108/107, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schöpfung Ring 53, Größe: 390 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienreihenhaus, ohne Keller, Baujahr 1991, 5 Zim-

mer, ca. 129 m² Wohnfläche, 2 Stellplätze, kleinere Mängel, zzt. eigengenutzt

Lage: Schöpfung Ring 53, 16244 Finowfurt

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 105.000,00 EUR.

AZ: 3 K 195/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 11. Oktober 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Wohnungsgrundbuch von **Schönow Blatt 2631** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 802,9251/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönow, Flur 4, Flurstück 454/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Heinrich-Heine-Str. 81, Größe 1.656 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG links zur Theodor-Fontane-Straße, Nr. 1 des Aufteilungsplanes Sondernutzungsrechte: an 1 Kellerraum und 1 Kfz-Stellplatz Nr. 1 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten vom 14.09.2006: vermietete Eigentumswohnung, 2 Zimmer nebst Abstellraum, Wohnung im EG links zur Theodor-Fontane-Straße, Sondernutzungsrechte an Kellerraum und Kfz-Stellplatz, Wohnfläche ca. 64,89 m² gemäß Aufteilungsplan (geringfügige Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Wohnfläche ca. 66,18 m²), Baujahr 1996/1997, geringfügige Rissbildungen im Fugenbereich der Deckenplatten

Lage: Heinrich-Heine-Straße 81, 16321 Bernau OT Schönow

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 79.000,00 EUR.

AZ: 3 K 919/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 11. Oktober 2007, 10.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Wohnungsgrundbuch von **Schönow Blatt 2633** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 848,4601/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönow Flur 4, Flurstück 454/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Heinrich-Heine-Str. 81, Größe 1.656 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG links mit Balkon zur Theodor-Fontane-Straße, Nr. 3 des Aufteilungsplanes

Sondernutzungsrechte: an 1 Kellerraum und 1 Kfz-Stellplatz Nr. 3 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten vom 08.09.2006: vermietete Eigentumswohnung, 2 Zimmer nebst Abstellraum und Balkon, Wohnung im OG links zur Theodor-Fontane-Straße, Sondernutzungsrechte an Keller-

raum und Kfz-Stellplatz, Wohnfläche ca. 68,57 m² gemäß Aufteilungsplan (geringfügige Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Wohnfläche ca. 69,41 m²), geringfügige Schimmelpilzbildung, Baujahr 1996/1997

Lage: Heinrich-Heine-Straße 81, 16321 Bernau OT Schönow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

AZ: 3 K 909/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 11. Oktober 2007, 13.30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Grundbuch von **Golm Blatt 240** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Golm, Flur 4, Flurstück 37/4, Erholungsfläche, Grünanlage, Dorfstraße, Größe 950 m² laut Gutachten vom 30.03.2007: nicht unterkellertes 2-geschossiges Einfamilienhaus mit Terrasse als Massivbau, Baujahr: 1999, Wohnfläche ca. 104 m², im Wesentlichen instand gehaltener Zustand, aber verschlissene, tlw. fehlende Beläge, fehlender Gastank (Heizung), Gas-Versorgung erfolgte bislang über Gastank der Gaslieferfirma, fehlender Waschtisch im DG, Nebengebäude: Doppelgarage mit Abstellraum, das Objekt steht seit Oktober 2006 leer

Lage: Zum Weinberg 1, 16306 Zichow OT Golm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

AZ: 3 K 979/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 12. Oktober 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Reichenberg Blatt 383** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reichenberg, Flur 1, Flurstück 103, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße, Größe 1.704 m²

laut Gutachten: Wohn- und Geschäftsgebäude, Bauj. vermutlich 1970er Jahre, bestehend aus Wohn-, Verkaufs- und Lagertrakt

Lage: Mittelstr. 8 a, 15377 Märkische Höhe OT Reichenberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 60.400,00 EUR.

Im Termin am 26.04.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil

das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 630/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 12. Oktober 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, die im Grundbuch von **Grunow Blatt 324** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ernhof, Flur 5, Flurstück 5, Ringstr. 18, Größe 4.638 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ernhof, Flur 5, Flurstück 6, Größe 50 m² laut Gutachten:

lfd. Nr. 1 - Grundstück, bebaut mit Einfamilienwohnhaus, Bj. ca. 1930 auf tlw. vorhandenem Kellermauerwerk; um 2000 umfangreiche Sanierungen und Modernisierungen; zwischenzeitlich überwiegend normale Instandhaltung; etwa hälftig unterkellert, Wohnfläche ca. 155,3 m²; überwiegend mittlere bis gehobene Ausstattung; sowie mit Mehrzweckgebäude, errichtet um 1875 als Scheune/Stallgebäude; nach tlw. Zerstörung im 2. Weltkrieg 1995 teilweise umgebaut (2 Ferienwohnungen; Saal und andere Räume); zwischenzeitlich überwiegend normale Instandhaltung, etwa hälftig unterkellert; Nutzfläche ca. 600 m² Lagerfläche im EG und OG; ca. 150 m² Diele; ca. 175 m² Saal; ca. 60 m² Funktionalräume und 2 Ferienwohnungen (ca. 117 m² und 93 m²), überwiegend mittlere Ausstattung

lfd. Nr. 2 - unbebaut

- angeblich verpachtet

Lage: Ringstr. 18, 15377 Grunow

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Flurstück 5 auf 136.000,00 EUR

für das Flurstück 6 auf 100,00 EUR.

Im Termin am 15.06.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 877/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 12. Oktober 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Altlandsberg Blatt 3708** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altlandsberg, Flur 21, Flurstück 1252, Gebäude- und Freifläche, Grimmhausenstraße 5 b, Größe 385 m²

laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus als Doppelhaushälfte, Bauj. 1997, div. Mängel und Bauschäden, Garage

Lage: Grimmelhausenstraße 5b, 15345 Altlandsberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.09.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 137.000,00 EUR.

Im Termin am 26.04.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 1002/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 12. Oktober 2007, 12.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Wohnungsgrundbuch von **Eberswalde Blatt 6375** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 16,8/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstück 276/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Heegermühler Straße 43, 45, Größe 938 m² Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstück 496, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Heegermühler Straße 43 a, 45 a, Größe 5.407 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, gelegen im Dachgeschoss links, einem Abstellraum, gelegen im Dachgeschoss links, einem Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan alles mit Nr. 3.05 bezeichnet

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung, Bauj. 1995, Wohnfläche 84,99 m², vermietet

Lage: Heegermühler Str. 43 - 45 a, 16225 Eberswalde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

AZ: 3 K 1000/05

Aufgebotssachen

Amtsgericht Guben

Aufgebot

Allianz Dresdner Bauspar AG,
Am Sonnenplatz 1, 61116 Bad Vilbel

- Antragstellerin -

hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Guben von Guben Blatt 4259 in Abteilung III lfd. Nr. 1 eingetragene Grundschuld über einen Betrag in Höhe von 92.932,54 EUR zuzüglich 15 % Zinsen jährlich seit dem 11.05.1994 und einer einmaligen Nebenleistung in Höhe von 5 % beantragt.

Als Gläubiger der Grundschuld ist eingetragen: Allianz Dresdner Bauspar AG, Sitz Bad Vilbel.

Der/Die Inhaber des Briefes wird/werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Donnerstag, 6. September 2007, 9.00 Uhr, Saal 211

anberaumten Aufgebotstermin den Brief vorzulegen und seine/ihre Rechte anzumelden, da sonst der Brief für kraftlos erklärt werden kann.

Geschäfts-Nr.: 21 C 29/07

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Aufgebot

Frau Dr. Kerstin Fischer
Peenestr. 8, 12524 Berlin

hat das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der auf ihrem im Grundbuch des Amtsgerichtes Königs Wusterhausen, Gemarkung Schulzendorf Blatt 2801 eingetragenen Grundstück in Abteilung II Nr. 2 für den Schlossermeister Josef Niedermaier in Berlin eingetragenen Auflassungsvormerkung beantragt.

Die jeweiligen Gläubiger der vorgenannten Grundpfandrechte werden aufgefordert, spätestens in dem auf den

Freitag, 31. August 2007, 9.15 Uhr, Saal 204

vor dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Schloßplatz 4 anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, andernfalls deren Ausschließung erfolgen wird.

Amtsgericht Königs Wusterhausen, den 31.05.2007

Geschäfts-Nr.: 5 C 70/06

Aufgebot

Herr Daniel Peesch
Poststr. 17, 18609 Ostseebad Binz

hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparkassenbuches Nr. 667 403 4256 der Mittelbrandenburgischen Sparkasse eingetragen auf Daniel Peesch beantragt.

Der Inhaber des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, in dem auf den

Mittwoch, 19. Dezember 2007, 9.00 Uhr, Saal 204

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Königs Wusterhausen, Schloßplatz 4, 15711 Königs Wusterhausen anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches erfolgen kann.

Gleichzeitig wird der Mittelbrandenburgische Sparkasse als Aussteller des vorgenannten Sparkassenbuches das Verbot erteilt, an den Inhaber des Sparkassenbuches eine Leistung zu bewirken.

Königs Wusterhausen, den 05.06.2007

Geschäfts-Nr.: 9 C 515/06

Amtsgericht Oranienburg

Ausschlussurteil

In der Aufgebotssache

Detmar Maaß, Krusekoppel 15 A, 24576 Bad Bramstedt,

Kläger, Prozessbevollmächtig: Rechtsanwalt Lutz Baxmeier, Hermsdorfer Damm 207, 13467 Berlin, AZ: R/v,

hat das Amtsgericht Oranienburg durch die Richterin am Amtsgericht Heide auf die mündliche Verhandlung vom 13.06.2007 für Recht erkannt:

1. Der Gläubiger der auf dem Grundstück im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von Hohen Neuendorf Blatt 77 in Abteilung III laufende Nummer 2 für den Schlossermeister Heinrich Maaß in Hohen Neuendorf eingetragenen Darlehen von 5.500,00 RM wird mit seinem Recht ausgeschlossen. Der dem Gläubiger erteilte Brief wird kraftlos.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Oranienburg, 13.06.2007
AZ: 29 C 288/06

Amtsgericht Perleberg

Aufgebot

Frau Irmgard Lüdecke geb. Fredrick, Kreuzstr. 8, 39615 Wahrenberg

- Antragstellerin -

hat das Aufgebot gemäß § 1170 BGB beantragt:

1. zur Ausschließung der Gläubigerin der Grundschuld über 3.621,00 DM - dreitausendsechshunderteinundzwanzig Deutsche Mark - der Deutschen Notenbank nebst Zinsen, eingetragen auf dem Grundstück von Wittenberge Blatt 2727 in Abteilung III lfd. Nr. 1a für die Ehefrau Klara Schenkat geb. Schröder in Kiel.
2. zur Ausschließung der Gläubigerin der Grundschuld über 742,00 DM - siebenhundertzweiundvierzig Deutsche Mark - der Deutschen Notenbank nebst Zinsen, eingetragen auf dem Grundstück von Wittenberge Blatt 2727 in Abteilung III lfd. Nr. 1b für die Ehefrau Frieda Gerboth verw. Althaber in Wilhelmshaven.
3. zur Ausschließung der Gläubigerin des Darlehens über 2.000,00 DM - zweitausend Deutsche Mark -, eingetragen auf dem Grundstück von Wittenberge Blatt 2727 in Abteilung III lfd. Nr. 3 für die Ehefrau Frieda Gerboth verw. Althaber in Wilhelmshaven, verzinslich mit fünf vom Hundert jährlich vom 1. April 1935 ab in vierteljährlichen Vorauszinsen am Ersten jedes Kalendervierteljahres.

Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Wochentag	Tag, Monat, Jahr	Uhrzeit	im Gerichtsgebäude	Zimmer-Nr.
Dienstag,	11.09.2007	09.00	in Perleberg, Lindenstr. 12	Saal 1

anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da ansonsten der Ausschluss der Gläubiger erfolgt.
Geschäfts-Nr.: 10 C 28/07

Aufgebot

Frau Elke Weyer geb. Böhm, Sternstr. 24, 40479 Düsseldorf

- Antragstellerin -

hat das Aufgebot gemäß § 1170 BGB beantragt zur Ausschließung der Gläubigerin der Rechte, eingetragen auf dem Grundstück von Glöwen Blatt 35 in Abteilung III:

lfd. Nr. 5: unkündbare Tilgungsforderung über 3.240,00 GM - dreitausendzweihundertvierzig Goldmark - anstelle der auf Glöwen Blatt 336 gelöschten Teilpost Nr.1 bI unter Bezugnahme auf den Entschuldungsplan vom 30.09.1936 für die ledige Paula Scharf in Wernigerode a/Harz; ab 04.10.1934 mit einhalb vom Hundert jährlich tilgbar und mit viereinhalb vom Hundert jährlich verzinslich. Auf Ersuchen des Entschuldungsamtes Wittenberge vom 12.12.1936 eingetragen am 22.01.1937.

lfd. Nr. 6: unkündbare brieflose Zusatzforderung der Forderung lfd. Nr. 5 nach § 7 Zins.E-l-V.O. vom 27.09.1932 über 120,00 GM - einhundertzwanzig Goldmark - unter Bezugnahme auf den Entschuldungsplan vom 30.09.1936 für die ledige Paula Scharf in Wernigerode a/Harz. Auf Ersuchen des Entschuldungsamtes Wittenberge vom 12.12.1936 eingetragen am 22.01.1937.

Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Wochentag	Tag, Monat, Jahr	Uhrzeit	im Gerichtsgebäude	Zimmer-Nr.
Dienstag	11.09.2007	09.00	Lindenstr. 12 in 19348 Perleberg	Saal 1

anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da ansonsten der Ausschluss der Gläubiger erfolgt.
Geschäfts-Nr.: 10 C 84/07

Aufgebot

1. Hartmut Ehrenfried Jürgen Neumann
Pritzwalker Str. Ausbau 4, 39539 Havelberg
2. Wolfgang Neumann
Im Rod 8 A, 64569 Nauheim
3. Eva Neumann
Am Waldeck 17, 19339 Glöwen

- Antragsteller -

haben das Aufgebot beantragt zur Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Sparbuches Nr. 30574, Sparkontonummer 11180894, der Volks- und Raiffeisenbank Prignitz eG in Glöwen, eingetragen auf den Namen der verstorbenen Ruth Krüger.

Die Inhaber des vorgenannten Sparbuches werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Wochentag	Tag, Monat, Jahr	Uhrzeit	im Gerichtsgebäude	Zimmer-Nr.
Dienstag	11.09.2007	09.00	in Perleberg, Lindenstr. 12	Saal 1

anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und das Sparbuch vorzulegen, da ansonsten das Sparbuch für kraftlos erklärt werden kann.

Gleichzeitig wird der Volks- und Raiffeisenbank Prignitz eG als

Aussteller des vorgenannten Sparbuches das Verbot erteilt, an den Inhaber des Sparbuches eine Leistung zu bewirken.
Geschäfts-Nr.: 10 C 126/07

Gesamtvollstreckungssachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.
Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

Bekanntmachungen der Verwalter

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.
Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

Sonstige Sachen

Amtsgericht Potsdam

Beschluss

In der Nachlasssache
der am 2. März 1933 verstorbenen Auguste Dannenberg

hat das Amtsgericht - Nachlassgericht - Potsdam durch Richterin am Amtsgericht Dr. Filter am 25. Mai 2007 beschlossen:
Das Testamentsvollstreckerzeugnis des Amtsgerichts Potsdam vom 17. März 1932 - 8 IV 56/11/8 VI 96/33 - wird für kraftlos erklärt.

Potsdam, 25. Mai 2007
Geschäfts-Nr.: 8 IV 56/11

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.